

No. I.

Des

Kaiserlichen und Reichsammer-
Berichts /

An die Hoch-Löbliche allgemeine
Reichs = Versammlung zu Regensburg

Abgelassenes

Schreiben /

Sub dato Weiskar, den 26. Julii, 1703.

In abgeurthelter und exequirten Sachen

S o l m s,

contra

Bentheim,

Cum adjunctis sub Lit. A. B. C. D.

& Numeris 1. bis 19. inclusive.

Die

Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda
betreffend.



Hochwürdig/ Hoch- und Wohlgebohrne/
Wohl-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Best-
und Hochgelehrte Ehrenvesten, Fürsichtige, Ehr-
same und Weise, des Heiligen Römischen Reichs
Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwär-
tigem Reichs-Tage vollmächtige Räte, Bot-
schaften und Gesandte. Hochgeehrte, großgün-
stige liebe Herren und Freunde.

A denen sub Lit. A. & B. hieben ver-
wahrten abschriftlichen Anschlüssen gelieben un-
sere Hoch- und vielgeehrte Herren in mehrerem
zu vernehmen, in was ungnädigsten und uns-
billich tieff zu gemüth gehenden Terminis eines
Theils Ihro Kaysersliche Majestät, Zweiffels
ohne, auf einiger dem Kayserslichen und Heiligen Reichs Cam-
mer-Gericht Ubelgewogener passionirtes Anbringen, abermal
unsers, in der Gräfflichen Manderscheidischen Rechtsfertigung,
wider Ihrer Fürstlichen Gnaden von Schwarzenberg besche-
henen Rechtlichen Verfahrens halben, an des Herrn Cammer-
Richters Churfürstliche Gnaden zu rescribiren, und diese uns
zu einer gründlichen Berichts-Abstattung zu communiciren
geruhet, andern Theils aber, was in der, bey diesem Kaysersli-
chen und Heiligen Reichs Cammer-Gericht, über hundert und
zwanzig Jahr, rechtshängig gewesen, und hernach zu ver-
schiedenen mahlen abgeurtheilt, auch durch des Westphälischen
Crenses Herren ausschreibende Fürsten zur würcklichen Execu-
tion gebrachten Proceß-Sach, Solms contra Bentheim, die
Gräff-

Gravisschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda betreffend, bey dem Kayserslichen Reichs-Hoff-Rath vor ein höchst-præjudicirliches Conclufum abgefasset, und Inhalts dessen nicht allein alle in selbiger Sache ergangene Process und Judicata vermeintlich cassirt und aufgehoben, sondern auch dem hiesigen Cammer-Gericht mit Eyd und Pflichten verwandten Fiscali, sich in der Sachen, auff den Cammer-Gerichtlichen Befehl, bey Vermendung der Kayserslichen Ungnade und scharfsen Bestraffung, nicht weiter gebrauchen zu lassen, unter dem Vorwand, als wann derselbe ein von der Kayserslichen Majestät allein dependirender Bedienter wäre, inhibiret, auch so gar an hochgedachte Herren ausschreibende Fürsten, ihre bereits vollzogene Execution wieder aufzuheben, inaudito hactenus exemplo, rescribiret worden.

Wann nun aber die in erst angeregter Manderscheidischen Rechts-Sache wegen, ergangenem Kayserslichen Rescript uns in höchsten Ungnaden zugelegte Beschuldigung, einer uns nicht geziemenden Unterschlagung des Kayserslichen Schreibens, ungebührenden Anhangs und in oberwehnter Reichs-Decision verübter Præcipitanz und Voreiligkeit, auch noch immerhin continuirender Renitenz und Aufflehnung gegen die Kaysersliche allerhöchste Authorität uns billich umb so schmerzlicher vorkommt, als wir, so wohl in mehrgedachter Manderscheid- als auch Solmsischen Sach, anders nicht, als wie es unsere auff die Cammer-Gerichts-Ordnung und andere Reichs-Satzungen beschwohrne Obliegenheit und Pflichten erfordern, und dieses Reichs-Cammer-Gerichts wohlhergebrachte Jurisdiction und ohnunterbrochene Observanz mit sich gebracht, procedirt und verfahren: gestalten solches bereits von uns in einer anderwertigen, an allerhöchstgedachte Kaysersliche Majestät hiebevorn abgelassener, mit vielen uhralten præjudiciis bewehrter, auch dem löblichen Reichs-Convent communicirter umständlicher allerunterthänigster Vorstellung in mehrerem ausgeführt worden;

So haben wir, soviel die Manderscheidische Sache betrifft, uns gemüßiget befunden, Ihre Kaysersliche Majestät um allergnädigste Eröffnung des Delatoren, wovon diese und andere eine Zeit hero uns aufgebürdete, zu unserer Verunglimpfung allein erdichtete, in sich aber ganz unerfindliche Auflagen herquellen, allergehorsamst zu bitten, wie ab der Beilage

sub Lit. C. breiteren Inhalts zu ersehen, in der Solmsischen Sache aber die Nothdurfft, wie die anderwärtige Beylage sub Lit. D. besaget, allerunterthänigst vorgestellet, und uns bey dieses Kayserslichen und Reichs Cammer-Gerichts so kündlicher Jurisdiction ferner in Kayserslichen Gnaden zu lassen gebeten: welches alles wir dann weniger nicht unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren, wegen gesamnter Hoch- und Wohlloblichen Ständen des Heiligen Reichs, darunter mitwaltenden Interesse zu communiciren, End und Pflichten halben, keinen Umgang nehmen sollen, mit diesem dienstlichen Ersuchen, Sie geruhen bey oft-allerhöchstermeldt Ihrer Kayserslichen Majestät durch ein beyfälliges Reichs-Gutachten unser allerunterthänigstes Ansuchen dahin nachdrücklich zu recommendiren, damit wir von Deroselben so in ein- als dem andern allergnädigst mögen erhört, und uns wieder obhabende schwehre End und Pflichten nichts weiter zugemuthet werden. Dieselbe damit in den gnadenreichen Schutz des Allerhöchsten treulich empfehlende,

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Wetzlar, den 26. Julii, 1703.

Freund-dienst-bereit-und gutwillige

Älterer President,

Wie auch die mehrere und darunter gesamnte älteste Beysitzer des Kayserslichen und Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

Denen Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl-Edelgebohrnen, Wohl-Edlen, Gestrengen, Vest- und Hochgelehrten, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrfamen und Weisen, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigen Rätthen, Botschafften und Gesandten 2c. Unsern hochgeehrten und großg. lieben Herren und Freunden, in Regenspurg.

Ben,

Beplagen /

So zu obigen Cammer-Berichtlichen an
die Hoch-Eöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu
Regenspurg abgelassenen Schreiben, von
Lit. A. bis D. gehörig.

Lit. A.

Seopold 2c.

Schwürdiger Lieber Neve und Ehurfürst, Euer
Liebden haben aus dem nebenhenden abschriftli-
chen Einschuß mit mehrern ohnbeschwert zu ersehen,
was massen bey Uns sich der Hochgebohrne Ferdin-
and Ernst, Fürst zu Schwarzenberg, Herr zu Ho-
hen-Landsberg, Simborn, Mürau, Wittengau
und Frauenberg, Ritter des guldernen Flusses, Un-
ser geheimder Rath, Unserer freundl. geliebten Ge-
mahlin Ebd. Obrist-Hoffmeister, Cammerer, auch lieber Oheim und
Fürst, abermahl beschwert, wie daß, ohngeachtet Unsers an Unsern
Kaiserl. Cammer-Bericht, unterm 16. Junii nächst vorigen Jahrs, er-
lassenen gnädigsten Kaiserl. Inhibitorii, um in der alldorten von
Seiten Manderscheid wider supplicirende Ihre Ebd wegen eines von
denen vorigen Inhabern, der Landgraffschafft Ebgau getroffenen
Vergleichs, intentirter Forderung, als einer offenbahren Accessori-
Sach der, wegen bemeldter Landgraffschafft von Seiten Manderscheid
machenden und jetzt privative zu cognosciren stehenden Haupt-
Action nicht zu verfahren, vorgemeldet Unser Kaiserl. Cammer-Ge-
richt dannoch ganz præcipitanter fortgefahren, und den 20. Decembris
nuperi eine Condemnatoriam ergehen lassen, daß supplicirende Ihre
Ebd. die Klägerin zu bezahlen schuldig seye, mit Bedrohung würckli-
cher Execution, da die Bezahlung innerhalb drey Monathen nicht
würcklich geschehen sollte. Wie Wir nun dieses abermahlige wider
Uns und Unsere allerhöchste Kaiserl. Autorität lauffende Cammer-
gerichtliche Verfahren, als Uns dasselbe in Unsern geheimden Rath
gebührend vorgetragen worden, um so mißfälliger vernommen, als
Wir daraus schliessen können, es müste von obgedachtem Unsern Kai-
serlichen Schreiben vom 16. Junii letztverwichenen Jahrs Euer Ebd.
als Unsern Kaiserl. Cammer-Richter keine Nachricht gegeben, noch
wie es sich in dergleichen Fall dannoch geziemet mit Ihro daraus con-
ferirt, sondern von dem Freyherrn von Ingelheim und seinen ihm wi-
der Unsere Kaiserliche Autorität bißhero immerhin noch adhæriren,
den

den Assessoren unterschlagen, und wie vorgedacht, so voreylig und so gar ohne vorgehenden Interlocuto, oder an Uns, auf sothanes Unser gnädigstes Kaysrl. Schreiben, abgelassene Antwort und etwahiger Exculpation, mit einer Condemnatoria verfahren worden seyn; So haben E. Ebd. als Unsern Kaysrl. Cammer-Richter diese noch immerhin, continuirende Renitens und Beyseitsetzung alles Uns gebührenden Respects oftgedacht Unsers Kaysrl. Cammer-Gerichts, mit dem freundlichen gnädigen Ersuchen Krafft dieses beybringen wollen, daß in unserm Nahmen sie ersterwehnten Unserm Kaysrl. Cammer-Gericht ernstlich inhibiren, in dieser Sache weiter nicht zu verfahren, noch einige Execution über obgedachte ihre am 20. Decembris nuperi eröffnete Sententiam condemnatoriam, als welche Wir à viribus rei Judicatae hiemit gänglich suspendiren, und selbige durchaus nicht gestatten können, anzuerkennen, massen Wir dann auch hierüber Euerer Ebd. Bericht demnächst gewärtig seyn wollen, und verbleiben Ihre mit beharrlichen freundl. Kaysrl. Gnaden und allen Guten vorderist wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 21. Martii, 1703.

Von Röm. Kaysrl. Majest. an Chur-Trier.

Lit. B.

Mercurii 28. Februarii 1703.

Bentheim Tecklenburg contra Solms Braunfels
Citationis & Mandati.

Conclusum.

(1) **S** Aben Ihre Kaysrl. Majest. alle die von Dero Kaysrl. Cammer-Gericht in dieser Sachen sowohl wider den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg und des Westphälischen Erenses Ausschreib-Amt, wie auch wider den Grafen zu Tecklenburg ergangene respectivē Sententiam paritoriam, Citationem und Mandata, als schnurstracks wider Dero allerhöchste Jurisdiction, Authorität und Reservata lauffende, auch an sich selbst null und nichtige, aus Kaysrl. Macht Vollkommenheit völlig cassirt und aufgehoben.

(2) Wider den beklagten Grafen zu Solms-Braunfels in causa Mandati de nihil innovando pendente lite, die gebetene Paritoriam cum extensione ad nova post decretum primum Mandatum commissa attentata erkannt.

(3) In puncto Rescripti de non patiendo contraveniri, nec contraveniendo concordatis cum statibus initis zwar die von dem Kläger gethane Erklärung und Erbiethe pro sufficienti paritione angenommen, gegen den Beklagten aber ein Mandatum pœnale sine clausula sub pœna decem marcarum auri erkannt.

(4) Solle der Reichs-Hoff-Fiscalis wider den Beklagten wegen der zu Verhinderung der Insinuation des vorgemeldten in diesem Punct erkannten Rescripti verübten Ungebühr excitirt,

(5) Dero Cammer-Gerichts Fiscalen durch ein Rescriptum verwie-

verwiesen werden, daß er als ein von Ihrer Kaysrl. Majest. allein dependiren der Diener in dieser Sache wider Dero allerhöchste Kaysrl. Jurisdiction alldort Proceß ausgewürckt, da ihm doch solches in causa Lippe contra Lippe, die Graffschafft Schaumburg betreffend, ein für allemahl in dergleichen Sachen ausdrücklich verbothen worden seye, mit dem Anhang, daß er von diesem Proceß, bey Vermeidung Dero Ungnade und scharffen Bestrafung, abstehe, auch warum er wider Dero vorigen Befehllich hierinne gehandelt, in termino duorum mensium seine Verantwortung einbringen solle.

(6) Rescribatur an König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg.

(7) Rescribatur quoque an das gesammte Westphälische Creyß-Ausschreib-Amt.

(8) Fiat Decretum an den Graffen zu Tecklenburg, sich auff die an ihn ergangene Mandata bey Dero Kaysrl. Cammer-Gericht nicht einzulassen, sondern die Sache allhier vor Dero Kaysrl. Reichs-Hoff-Rath vor und auszuführen.

Frank Wilderich von Menshengen.

Lit. C.

Allerdurchleuchtigster.

Al Euerer Kaysrl. Majest. unterm 21. Martii jüngsthin an unsers Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden zu Trier abgelassenen, und uns von daraus communicirten Kaysrl. Rescript haben wir aber eins mit höchster Bestürzung zu erschen gehabt, was massen Dieselbe, Zweifels-ohne durch allzu ungütiges Anbringen einiger Dero und des Reichs Cammer-Gericht, insonderheit aber mit dem ältern Präsidenten übel gewogenen Personen, zu ungnädigstem Sentiment und zwar diesen Gedanken veranlasset worden, ob wäre in der Gräfflichen Manderscheidischen Proceß-Sache, wider Ihre Fürstlich Gnaden zu Schwarzenberg, gegen Euerer Kaysrl. Majest. und Dero allerhöchste Authorität abermahls von uns verfahren, Dero am 16. Junii nächst vorigen Jahrs an hiesiges Cammer-Gericht allergnädigst hierunter erlassenes Schreiben von uns Assessoren und mir dem vorgedachten Catholischen Präsidenten, deme wir noch zu solchem Ende adhærirten, unterschlagen, höchstgedachter des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. davon keine Nachricht gegeben, sondern dessen ohngeachtet in vorerwehnter Sach ganz präcipitanter, und vorehlig zugefahren, mithin eine beständig continuirende Renitenz mit Beyseitzung Dero Kaysrl. Majest. gebührenden Respects bezeigt worden.

Wann nun, allergnädigster Kayser und Herr, ab unserem an vor höchstgedachte des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden hierinnfalls erlassenen Bericht allergnädigst zu erschen seyn wird, wie daß von aller Wahrheit ganz und zumahlen dergestalt entfernet sey, als ob die in besagter Manderscheidischer Sach ergangene Urtheil, von mir dem ältern Präsidenten und einigen bestimmden Assessoren

verfaſſet, Daß ſelbige vielmehr in mein des Barons von Ingelheim Abweſenheit, unterm Präſidio des Augſpurgischen Confeſſions-Verwandten Präſidentens Herrn Graffen von Solms und völligen Raths-Sitz, ohne Abgang einiges Aſſellorn, (wie ſolches das Protocol-*collum pleni* gar deutlich zeigen kan) beſchloſſen worden, ſolchem nach weniger nicht ermeſſen werden, daß in mehrberührter Sach von uns, wie es die Juſtiz auch dieſes Dicasterii uhraltet ohnunterbrochenes Herkommen, und unſere auff die Cammer-Gerichts-Ordnung und übrige Reichs-Sagungen ſo theuer beſchworne Incumbenz erfordert und mit ſich gebracht hat, mit nichten aber gegen Euerer Kайſerlichen Majestät allerhöchſte Authorität (für welche wir mit Guth und Blut verbunden und bereit ſtehen) verfahren, wir daher bey Euerer Kайſerl. Majest. eines andern, ſonderlich eines ungeziemenden Anhangs, Präcipitanz und Aufſlehnung ganz unverantwortlich und allzu ungüthig, nur um bey Euerer Kайſerl. Majest. uns ferner in eine unverdiente Kайſerl. Ungnade zu ſetzen, beſchuldiget worden, Dieſelbe aber, wie zu Dero aller Welt berühmteſter Equanimität wir das allergehorſamſte Vertrauen haben, ſelbſten nicht billigen werden, daß dieſe ſo unverſchuldter Dingen bey Euerer Kайſerl. Majest. als unſerm allernädigſtem Oberhaupt, uns aufgebürdete Unerſindlichkeit zu unſerer ewigen bläme und Kайſerlichen Gnaden-Verluſt alſo hingehen, und auf uns erſüßen laſſen ſollen;

So tragen zu Euerer Kайſerl. Majest. wir die allerunterthänigſte Zuverſicht, bitten dieſelbe auch allergehorſamſt, aus angebohrner Clemenz uns dieſe hohe Kайſerl. Gnade allernädigſt wiederfahren, und den Delatorem, von wannen dieſe und andere eine Zeit hero gegen uns vorkommene ohnerweiſliche Auflagen herrühren, in Kайſerl. Gnaden eröffnen zu laſſen, damit wir gegen Denſelben zu Unſerer Ehren-Rettung die behörige Mittel ergreifen, Euerer Kайſerl. Majest. aber unſere Unſchuld darob weiter erkennen, nithin die auf uns geworffene Ungnade, (woran uns ſo hoch gelegen) ſinken laſſen, und in Dero allerhöchſten Kайſerlichen Hulden uns und Dero Cammer-Gericht ferner zu erhalten geruhen möchten. Die wir damit *ic. ic.*

Lit. D.

**Copia des an Ihre Kайſerl. Majestät
von Dero Kайſerl. Cammer-Gericht unterm 3. Julii
abgelassenen allerunterthänigſten Schreibens.**

Allerdurchläuchtigſter, Großmächtigſter, Unüberwindlichſter
Römischer Kайſer, Allernädigſter Herr!

Euerer Kайſerl. Majest. können wir in allerunterthänigſter Schuldigkeit vorzuſtellen nicht umgehen, es beruhet auch faſt in einer Reichs-kündigen Notorietät, was maſſen der weyland an Graf Philipp zu Solms vermählt geweſenen Graffin Annae, gebohr-

bohrner Gräfin zu Tecklenburg, Sohn und Descendenten, wider die Gräfin Annam zu Bentheim und Dero Sohn, Graffen Arnold, worinn das gesammte Gräffliche Haus Bentheim damals, laut Anlage sub Num. 1. bestanden, Anno 1577. an hiesigem Dero Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht einen Proceß aus der Ursach angefangen, weil ihres, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, verstorbenen Bruders, Graff Conraden zu Tecklenburg, einzige Tochter erstgemeldter Gräfin Anna, so an Graffen Eberwin zu Bentheim und Steinfurth verheyrahtet worden, nach Aussterbung des Tecklenburgischen Manns-Stammens, die, à communi parente & respectivè Avo, Comite Ottone Seniore de Tecklenburg herrührende ganze Frey-Allodial-Gräffschaft Tecklenburg und die dem Stift Münster feudi promiscui titulo, afficirte Herrschaft Rheda cum appertinentiis gang allein zu sich de facto gezogen, invadirt und occupirt, also ihres Vaters Schwester gedachte Annam, so an Graf Philipp zu Solms nacher Braunsfels verheyrahtet worden, von der Väterlichen Erbschaft zu excludiren getrachtet.

Ob man nun wohl beklagter Bentheimischer Seiten allerhand dilatorische Einreden, nach deren per Sententiam Cameralem Anno 1579. den 15. Decembris latam, beschenehen Verwerffung aber, Exceptiones 1. cessionis, 2. consuetudinis universalis & specialis Tecklenburgensis, 3. feudalitatis, 4. plus petitionis, 5. renunciationis, 6. præscriptionis eingebracht; so seynd sie doch sammt und sonders Solmischer Seiten in denen weitläufftigen Cameral-Actis gründlich refutirt worden.

Ob auch wohl nachgehends, daß nach Absterben des primordial beklagten Grafen Arnolden zu Bentheim, die Theilung unter dessen drey Söhnen dahin geschehen, daß Graf Adolph die von seiner Groß-Mutter obgemeldter Gräfin Anna Tecklenburgica an sich gezogene Gräffschaft Tecklenburg, Graff Arnold Just die Gräffschaft Bentheim, Graff Ernst Wilhelm Heinrich aber die Gräffschaft Steinfurth behalten solle, auch darauff diese zwey letztere sich aus der Sache eximiren und den Proceß dem erstgedachten Grafen Adolph zu Tecklenburg allein über den Hals lassen wollen; so ist doch diesem judicialiter & quidem reiteratis vicibus Solmischer Seiten contradicirt und Anno 1615. den 23. Augusti wider den Graffen zu Bentheim und Steinfurth, so dann contra Tecklenburg eine Citatio ad reassumendum erkennen worden, worauf D. Steneynagel Nahmens gedachter dreyen Graffen sich in Cameta Imperiali ad hanc causam legitimirt, und von gemeldeten beklagten Graffen drey Bewälter judicialiter producirt, nachgehends ist Anno 1645. den 10. Novembr. abermahls eine Citatio ad reassumendum wider gedachte drey Graffen erkennt, und Anno 1646 den 20. Aprilis in Tecklenburg, und den 12. Maji zu Bentheim und Steinfurth gebührend insinuirt worden, worauf den 5. Septembris ejusdem Anni, Nahmens Bentheim, Procurator Cameræ D. Goll erschienen; Es ist auch Anno 1661. den 30. Julii abermahls eine Citatio ad reassumendum wider Bentheim und Steinfurth erkennt, und den 6. Septembris zu gedachtem Bentheim und Steinfurth insinuirt und den 15. Octobris durch den Procuratorn D. Rühorn, reproducirt worden, wor-

E

auf

auf D. Mueg sich Namens Bentheim und Steinfurth demüo legitimirt; Ja als Anno 1686. den 17. Maji der Solmsische Anwalt D. Giesenbier wider alle drey Bentheimische Stamm-Häuser, nemlich wider Bentheim Steinfurth, und Bentheim Tecklenburg angeruffen, und die Urtheil wider sie zu maturiren gebethen; so ist gleich den zweyten Tag darauf, nemlich den 19. ejusdem mensis Maji D. Mueg Namens Bentheim-Tecklenburg, und D. Erhard Senior Namens Bentheim-Steinfurth den 4. Junii ejusdem Anni, ingleichem auch den 18. ejusdem mensis & Anni D. Maurer Namens Bentheim zu Bentheim erschienen und insgesamt Protogation gesucht: Es ist auch, nach Ausweis des adjuncti sub Num. 2. per Sententiam Cameralem den 7. Julii 1686. ihnen sammt und sonders drey Monath angesetzt und zugelassen worden, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen würden, daß alsdann die in ohnentschiedenen Rechten geschwebte ibraltte Sache vorbeschlossen angenommen seyn, und darinn was Rechtens gesprochen werden sollte. Und als darauff, teste judiciali protocollo, keine partio geschehen; so ist den 13. Decembris ejusdem Anni 1686. die sub Num. 3. hierbeyliegende Definitiv-Urtheil wider das gesammte Haus Bentheim publicirt, und der Herr Graff zu Solms pro Coherede declarirt, das Haus Bentheim aber zu Abtretung der über hundert Jahr detinirten und an Solms gehörige drey Awttheil Erb-Portiones an der Graffschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda und deren An- und Zubehörungen, cum fructibus perceptis à die litis contestatae condemnirt worden.

Als man nun darauf restitutionem in integrum gesucht, aber solches den Rechten und der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß nicht qualificirt; so hat dennoch dieses höchste Gericht, obngeachtet es, obgedachter in Ord. Cam. notoriè fundirter Ursachen wegen, die Restitution alsobald hätte abschlagen können, um beklagten Theil omnem cavillandi occasionem zu præcludiren, diese Sache in pleno Consilio von neuem vorgenommen, und darüber nochmal re- und correferirt, dergestalt, daß die ganze Sache von Anfang bis zum Ende ganz eyferig und accurat völlig untersucht, und damit lange Zeit in solchem Pleno zugebracht, da doch sonst bey begehrtter Restitution nur considerirt wird, ob man ein neues Documentum producirt habe, quo deficiente nullus restitutioni relinquatur locus, woben noch wol zu consideriren, daß der sich anjeho bey Euerer Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath angegebene Kläger, Herr Graf zu Bentheim-Hohen-Limburg in eigener Person Anno 1693. asihier zu Beglar gewesen, und so wol bey des Herrn Cammer-Richters Churfürstlichen Gnaden, als denen damahligen Präsidenten und Assessoren, um die gesuchte Restitution zu erhalten, eyferigst sollicitiret.

Es ist aber die Urtheil, vorgemeldter massen, in pleno Consilio (worinn fünf neue Assessores, welche der vorigen Relation zu Spener nicht beygewohnt, gewesen) abermals ausgefallen, wie die Anlage sub Num. 4. ausweist. Worauf dennoch der abermals succumbirte Gegentheil, und in specie auch der vorgemeldete Herr Graf zu Bentheim-Hohen-Limburg das hoc casu, post electionem remedii restitutionis

nis in integrum, keinen Plaz mehr habende Remedium Revisionis zwar an Hand genommen, welche aber gleichfalls denen Reichs-Sagungen gemäß per sententiam, laut Num. 5. abgeschlagen, und paritoria ultima annectirt; nach unterbliebener Parition endlich das Mandatum de exequendo sub Num. 6. an das Westphälische Crenß-Directorium ergangen, welches auch insgesammt gedachten Herrn Grafen zu Solms in seine adjudicirte drey Achttheil Erb-Portiones immittirt, und ihm das ganze Land huldigen lassen, da dann der Herr Graf zu Bentheim-Hohen-Limbürg den D. Buckelber, nach Ausweis Num. 7. bevollmächtiget, nachgehends^s seynd ratione fructuum perceptorum verschiedene Vergleiche durch vermittelung des obgedachten Crenß-Directorii, Inhalts Num. 8. geschehen, und auf beyderseits schrift- und mündliches Anhalten, von hiesigem Euerer Kayserslichen Majestät und des Reichs Cammer-Gericht confirmirt, in solchen Vergleichen auch der Regreß gegen die übrige in lite Camerali beständig mit begriffen gewesene Herren Grafen zu Bentheim reservirt worden.

Nachdeme aber nachgehends dieselbe solche abgeurtheilte, exequirte und verglichene Sache bey Euerer Kayserslichen Majestät Reichs-Hof-Rath, durch ohngezweifelte ohngleiche Vorstellung, wollen anhängig machen, hat obgedachter Herr Graf zu Solms das sub Num. 9. beykommende Mandatum de non trahendo causam ad aliud Judicium, sed cassando & in iudicio preventivo adhuc pendentem proseguendo & finiendo, neque contraveniendo transactionibus ab hoc iudicio confirmatis, sed per omnia iisdem inharendo, neque ullo modo turbando sed annullando sine clausula den 30. Martii 1700. extrahiren, und laut des Cammer-Bothen Behmers Relation sub Num. 10. zu Bentheim, Steinfurth, Hohen-Limbürg und Tecklenburg denen daselbst residirenden Herren Grafen und allerseits Mitbeklagten Regierungen und Bedienten Ordnungsmäßig insinuiren lassen.

Es seynd auch diese vier Herren Grafen durch ihre constituirte Anwälde, nemlich D. Marquard wegen Bentheim zu Bentheim, D. Mieg wegen Bentheim Tecklenburg, und D. Erhard wegen der beeden Grafen zu Bentheim-Steinfurth und Hohen-Limbürg Anno 1700. den 7. und 17. Maji erschienen und ihre Exceptiones exhibiret, auch sonderlich vorgegeben, als ob dasjenige, so man zu Wien bey Dero Reichs-Hof-Rath suchte, ein ganz anders Werck wäre.

Nachdeme man aber Solmsischer Seiten durch die Anlage sub Num. 11. den 29. Novembr. 1701. denen vorhergegangenen Actoriis ein völliges Gnügen geleistet, darauf aber man sich beklagter Seiten gar nicht mehr eingelassen, hingegen bey Euerer Kayserslichen Majestät Reichs-Hof-Rath eine Citatio ad videndum vindicari Comitatum Tecklenburgicum, samt einem Mandato besag Num. 12. & 13. ausgewürcket, dieses auch Solmsischer Seits in Camera Imperiali extra und judicialiter angezeigt und erwiesen, seynd wir, zu Erhaltung Dero Kayserslichen und Heiligen Reichs uns, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, anvertrauter Jurisdiction, unseren darauf geleisteten schwelren Pflichten gemäß, nicht allein gemüthiget worden, die sub Num. 14. 15. & 16. befindliche Mandata auxilioria & de manutenendo sine

clausula in Krafft der vorhin erkannten Clausul sammt und sonders an Ihre Königl. Majestät in Preussen zu ertheilen, sondern auch die Paritori-Urtheil sub Num. 17. den 20. Decembr. 1702. zu publiciren und den Fiscal seines Ampts, wegen höchststraffbarer Collision der beyden höchsten Reichs-Gerichter, vermöge jüngern Reichs-Ab-schieds de Anno 1654. §. Ebenmäßig 166. zu erinnern.

Weilen aber auch dieses nicht gefruchtet, sondern die Geanere bey Euerer Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath, durchohnaufhörliches Sollicitiren, die sub Num. 18. befindliche Conclusa und Paritori Urtheil außgewürcket, haben wir zu Behauptung der bekannten in Ord. Cam. Rec. Imperii de Anno 1654. und Kayserlichen und Königl. Wahl-Capitulation fundirten Reichs-Sagungen, das Mandatum sub Num. 19. erkennt, zumahlen da vorhin angezogener massen die Graffschafft Tecklenburg ein merum allodium, die Herrschafft Rheda aber ein Fürstl. Münsterisches Feudum promiscuum & oblatum ist, daß also der in Ord. Cam. p. 2. t. 7. in anderen sonderlich der Grafflichen Lippischen und Manderfeldischen Sachen (worinn die im Druck gegebene Remon-stration mit beigefügten verschiedenen alten und neuen Präjudiciis, die Jurisdictionem Camerae gnugsam stabilirt) ventilirte passus hiebei nicht einmal in consideration kommen, sondern hiesige Dero Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction notoriissime fundirt und prävenirt ist, also post rem aliquoties judicatam, Mandatum de Exequendo, suble-cutam per Directores Circuli Westphalici Executionem & immis-sionem, Transactiones ratione perceptorum fructuum initas & in Camera Imperiali per Decreta, Mandata & Sententiam paritoriam confirmatas, nullo juris colore, diese Sach wiederum an einem andern Gericht an-hängig gemacht werden kan, gleichwol allem Ansehen nach die beklagte Herren Grafen dannoch daselbsten weitere Instanz zu thun, und bey-benden höchsten Reichs-Gerichten höchstschädliche noch fernere Collisio-nen zu machen, nicht unterlassen werden.

Wir wollen aber hingegen auf diesen unsern allergehorsamsten aus den hiesigen gerichtlichen Actis gezogenen grundmäßigen Bericht der allerunterthänigsten Zuversicht leben, Euer Kayserliche Majestät werden keinem von vorgedachten Herren Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth oder Hohen-Limbürg durch bloße ungleiche, hiesi-gen Cammer-Gerichtlichen Actis zuwiderlauffende Information, der-gleichen Nachtheiliges zu bloßer Verwirrung der heylsamen Justiz ab-zielendes Unternehmen zu veranlassen gestatten, sondern vielmehr alle diejenige, welche sich dergleichen wider die Reichs-Constitutiones, In-strumentum Pacis Westphalicæ und die Cammer-Gerichts-Ordnung, worauf wir zu Administration der durchgehenden unpartheyischen Justiz unsere schwere Pflicht geleistet, sich unterfangen wollen, zu hie-sigen Gerichts notorischer Prävention und schuldigster Parition der wi-der dieselbe ergangener Kayserlichen Mandaten und Urtheilen alles Ernsts anzuweisen, allergnädigst geruhen: Wie wir dann Euer Kayserliche Majestät zu Conservation hiesigen Dero und des Reichs Cammer-Gerichts Authorität hierum allerunterthänigst bitten. Thun Dieselbe damit Gott dem Allmächtigen zu langwübrigen Kayserlichen Wohl-

Wohlstand und glücklichster Regierung, Deroselben aber Uns und
und hiesiges Dero Kaysersliches Cammer-Gericht zu beharrlichen Hul-
den und Gnaden allerunterthänigst empfehlen.

Euer Kayserslichen Majestät

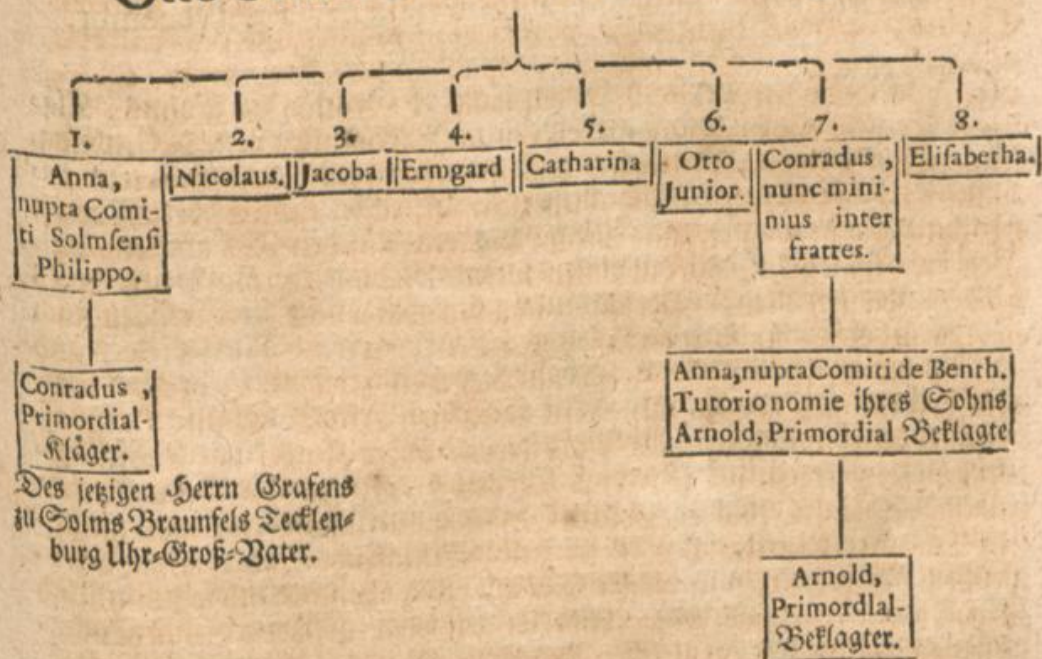
Weglar, den 3. Julii, 1703.

Allerunterthänigst-gehorsamste
Anwesende Präsidenten und Beysitzere Dero
Kaysersl. Cammer-Gerichts daselbst.

Beylagen, so zu obigen Cammer-Gerichtlichen an
Kaysersliche Majestät abgelassenen Schreiben
ad Lit. D. gehörig.

Num. I.

Otto Senior Comes Tecklenburgicus.



NB. Das andere, dritte, vierte, fünfte und achte Kind sind impro-
les, Graf Conrad aber ist mit Hinterlassung einer einzigen Toch-
ter Anna, und zwar, welches sehr wol zu notiren, ante fratrem
Ottonem Juniorem, und nach dem Conrado, auch endlich Otto
Junior, als der letzte Tecklenburgische Manns-Stamm gestor-
ben, worauf des Conradi Tochter Anna, des Ottonis Senioris,
wie auch der übrigen ohne Kinder verstorbenen Geschwistrigen
Erb- und Beelassenschaft ganz allein an sich gezogen, de facto oc-
cupirt,

cupirt, und des Ottonis Senioris Tochter mit denen davon descendirenden Grafen zu Solms-Braunfels von der geschwisterlichen, väterlichen und respectiv groß-väterlichen Ottonis Senioris wider alle Rechte excludirt.

Num. 2.

Anno 1666. den 7. Julii

PEr sententiam ist D. Maurern sein am 18. Junii nächsten beschefenes Begehren abgeschlagen, sondern ihm, wie auch D. Müeg und D. Erharden, die am 19. Maji und 4. Junii geberthene Zeit drey Monath respectiv angesetzt und zugelassen, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß alsdann die Sache vor beschloffen hiemit angenommen seyn sollte.

Num. 3.

Vera Copia Sententiæ, in Sachen Solms contra Bentheim, in Camera Imperiali 13, 23. Decembr. Anni 1686. Spiræ publicatæ.

In Sachen weyland Herrn Conrad Graffen zu Solms, Klä-
gern eins, wider auch weyland Frau Annen von Tecklenburg,
Gräfin zu Bentheim, jeto deren allerseits Erben in actis be-
nannt, Beklagte, andern Theils; protrachte justitiæ: Ist D. Müegen
sein am 24. Septembris nächsthin, des verzüglichen Zeit-Bittens hal-
ber beschefenes Begehren abgeschlagen, sondern die Sache von Amts-
wegen vor beschloffen angenommen, darauff allem Vorbringen nach
zu Recht erkennt, daß jestgedachten Klägers Frau-Mutter, weyland
Anna Gräfin von Solms, gebohrne von Tecklenburg, zu auch weyl-
and ihres Herrn Vaters Graf Otto des Aelteren verlassenen Graf-
und Herrschafften Tecklenburg und und Rheda, eine rechte Mit-Er-
bin zu declariren und zu erklären, und derowegen die Beklagte dem
Herrn Klägern nicht allein seiner Frau Mutter, neben davon gebüh-
rendem Kindstheil, sondern auch die Helffte deren, ihrer ohne Leibs-
Erben und ab intestato verstorbenen vier Geschwistern, benanntlich
Graf Otto dem Jüngern, Frauen Elisabeth, Irmgard und Catha-
rin, an gemeldten Graf-und Herrschafften zugestandener Erb-Porti-
onen, mit aller deren An-und Zugehörungen, wie sich selbige zur
Zeit weyland Graff Conrads von Tecklenburg Absterben befunden,
sammt allen à tempore litis contestatæ, daraus erhobenen Nutzungen,
vermittelst Auflegung eines ordentlichen Inventarii, oder in Ermän-
gelung dessen, einer endlichen Designation abzutreten, einzuraumen
und guth zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren und ver-
dammen; von der prætendirten Helffte aber deren, denen übrigen
zwey Geschwistern, benanntlichen Graff Clausen und Jrl. Jacobe, an
gedachter väterlicher Verlassenschafft competirten Erb-Portionen zu
absolviren und entledigen seyen; als wir sie hiermit respectiv decla-
riren.

riren, erklären, schuldig erkennen, condemniren, verdammen, auch absolviren und entledigen, die Gerichts-Kosten derentwegen uffgeloffen aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Jedoch so viel gedachte Herrschafft Rheda betrifft, dem Herrn Bischoffen zu Münster, als Lehen-Herrn, seinem Recht und Gerechtigkeit, so derselbe dieses Lebens halber wider den Herrn Kläger zu haben vermeynen möchte, in alle Wege ohne Nachtheil. Dann ist gedachten Herrn Beklagten, zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit vier Monathen pro termino & prorogatione von Amts wegen angefest, mit dem Anhang, wo sie solchem nicht also nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pfen den Marc löthiges Golds, halb dem Kaysertl. Fisco, und zum andern halben Theil denen Herrn Klägern ohnnachlässig zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber, auf ferners Anruffen, ergehen, solle was recht ist.

Num. 4.

Copia der am Hochpreisslichen Kaysertlichen Cammer-Gericht, in Sachen Solms contra Bentheim, Cit. Decis. nunc prätextu sedrejectionis Restitutionis in integrum, den 30, Octobr. 1696. ergangenen Urtheil.

In entschiedenen Sachen, weyland Herrn Grafen zu Solms, Klägern, wider auch weyland Frau Annen von Tecklenburg Gräfin zu Bentheim, jeso deren Erben in Actis benannt, so dann Herrn Carl Land-Graffen zu Hessen-Cassel Intervenienten protracta Justitiae, nunc Restitutionis in integrum & Executorialium, sind die beyderseits redintegrierte Acta pro legalibus & integris ex officio angenommen, darauf ist D. Müegen sein, der Restitution in integrum halber beschefenes Begehren, als ohnerheblich und widerrechtlich, abgeschlagen, sondern laßt man es, der durch D. Zellern gleichfalls eingeführter Intervention ohngehindert, bey der am 13. Decembr. 1685. an diesem Kaysertl. Cammer-Gericht ergangener Definitiv-Urtheil alles ihres Inhalts hiermit bewenden, solchem nach ist der Declaration poenae und Mandati de exequendo halber durch weyland D. Giesenbier beschefenes und durch D. Hoffmann wiederholtes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern gedachtem D. Müeg glaubliche Anzeige zu thun, daß vorberührter Urtheil und angehenkten Executorialien alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye, Zeit drey Monath pro termino & prorogatione von Amts wegen angefest, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der gedachten Executorialien einverleibter Straff bleiben, und des Mandati de exequendo halber, auf ferneres Anruffen, ergehen solle was recht ist.

Endlich wosern Herr Beklagter den Herrn Kläger, wegen seines, durch bemeldten D. Müegen am 3. Julii jüngsthin gethanen Einbringens und Begehrens, Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeint, ist ihm solches bey diesem Kayserslichen Cammer-Gericht (jedoch absonderlich und mit geziemender Bescheidenheit, auch dieser Urtheil und deren Execution ohne Nachtheil) ein- und auszuführen und sein Angeben der Gebühr Rechts zu erweisen hiemit unbenommen, sondern vorbehalten.

Num. 5.

Copia der am Höchstpreißlichsten Kayserslichen Cammer-Gericht den 7. 17. Julii 1697. publicirten Urtheil, in entschiedenen Sachen, Solms contra Bentheim, Decisæ Citationis & Restitutionis in integrum, nunc prætenſæ, sed rejectæ Interventionis & Revisionis.

In entschiedener Sache weyland Herrn Conraden Grafen zu Solms, Klägern, wider auch weyland Frau Annam von Tecklenburg Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jeto deren allerseits Erben in Actis benahmt, so dann Herrn Carl Landgrafen zu Hessen-Cassel, Intervenienten, protractæ justitiæ, nunc executiorialium, seynd die durch Notarium Jörn am 28. Febr. jüngstangezeigte Revision, wie auch durch D. Erhard angeführte Intervention und respectiv beschehenes Zeit-Bitten, als unstatthafft, widerrechtlich und unerheblich, nicht angenommen; Darauff D. Hofmann sein des Mandati de exequendo halber, beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Müegen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß der am 30. Octobris nächst vorigen Jahrs und vorher ergangenen Urtheilen gehorsamlich gelebet seye, Zeit dreier Monathen, pro termino & prorogatione, von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey verührten Urtheilen endlich bleiben, und das gebethene Mandatum de exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Causlen gefolget werden solle. Im übrigen laßt man es bey deme vorgedachter Urtheil angehengten Vorbehalt hiemit bewenden.

Num. 6.

Sir Leopold, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien König u. Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund und Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Tyrol

Tyrol und Grätz 2c. Entbieten denen Ehrwürdigen, auch Durchleuchtig-Hochgebohrnen Friederich Christian, Bischöffen zu Münster, so dann Friederichen Marggraffen zu Brandenburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, des Heil Röm. Reichs Erz-Cämmerern, imgleichen Johann Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Bayern, Grafen zu Veldens und Sponheim, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatz-Meistern, als des Westphälischen Creyses respectivè Krafft beschehener Unser Kaysertlichen Extraordinari provision ausschreibenden Fürsten, Unsern respectivè lieben Oheimen Vettern, Churfürsten und Andächtigen, unser Gnad und alles Guts. Ehrwürdiger auch Durchleuchtigste Hochgebohrne liebe Oheim, Vetter, Churfürsten und Andächtiger. Demnach auf die an Unserm Kaysertlichen Cammergericht durch Weyland Conraden, Grafen zu Solms Klägern, wider auch Weyland Annen von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jeso deren allerseits Erben, in Actis benennt, so dann Carl Landgrafen zu Hessen-Cassel intervenienten, den 11. Januarii des entwichenen 1677. Jahrs Gerichtlich reproducirte, sub Lit. A. Copenlich hieby gehende Citation super protract. Justitia nachfolgenden wörtlichen Inhalts-Urtheile ergangen.

Tenor Sententiæ 13. Decembris 1686. latae.

In Sachen weyland Herrn Conraden Grafen zu Solms, Klägern eins: wider auch weyland Frauen Annen von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, jeso dero allerseits Erben in Actis benennt, Beklagte andern Theils protractæ justitiæ, ist D. Muegen, sein am 24. Novembris, nechsthin, des verzüglichen Zeitbittens halber, beschehenes Begehren abgeschlagen, sondern die Sache von Amts wegen vorbeschlossen angenommen, darauf allem Vorbringen nach zu recht erkannt, daß jekt gedachten Klägers Frau Mutter, weyland Anna Gräfin von Solms, gebohrne von Tecklenburg, zu auch weyland ihres Herrn Vatters Graf Otto des ältern verlassener Graf- und Herrschafften Tecklenburg und Rheda, eine rechte Mit Erbin zu declariren und zu erklären, und derowegen die Herrn Beklagte dem Herrn Kläger nicht allein seiner Frau Mutter neben davon gebührenden Kindstheil, sondern auch deren ihrer ohne Leibes-Erben und ab intestato verstorbenen vier Geschwistern, benentlich Graf Otto dem Jüngern, Frauen Elisabeth, Irmgard und Catharin an gemeldte Graf- und Herrschafften zugestandener Erbs-Portionen, mit aller deren An- und Zugehörungen, wie sich selbige zur Zeit weyland Graf Conrads von Tecklenburg Absterben befunden, sammt allen à tempore litis contestatæ daraus erhobenen Nuzungen, vermittelst Auflegung eines ordentlichen Inventarii, oder in Ermangelung dessen, einer eyndlichen Designation abzutreten, einzuräumen und gut zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen, von der præten- dirten Helffte aber, deren denen übrigen zwey Geschwistrigen, benentlich Graf Clausen und Frau Jacobe, an gedachter Vaterlichen Verlassenschafft competirten Erbs-Portionen zu absolviren und ent-

ledigen sehen, als wir sie hiemit respectivè declariren, erklären, schuldig erkennen, condemniren, verdammen, auch absolviren und entledigen, die Gerichts-Kosten derentwegen aufgelassen, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirend und vergleichend, jedoch so viel obgedachte Herrschaft Rheda betrifft, dem Herrn Bischoffen zu Münster als Lehn-Herrn, seinem Recht und Gerechtigkeit, so der selbe dieses Lehns halber, wider den Herrn Klägern zu haben vermeynen möchte, in alleweg ohne Nachtheil.

Dann ist gedachten Herr Beklagten zu wärcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit vier Monathen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Pöden zehen Marck löthiges Goldes, halb dem Kaysertlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Herren Klägern ohn nachlässig zu entrichten, und zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber, auf ferneres Anruffen, ergehen solle, was recht ist.

Sententia 30. Octobris 1696. lata.

In entschiedenen Sachen weyland Herrn Conraden, Grafen zu Solms, Klägern, wider auch weyland Frauen Annen von Zecklenburg, Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jeso deren allerseits Erben in Actis benannt, so dann Herrn Carln, Landgrafen zu Hessen-Cassel Intervenienten protractæ justitiæ nunc restitutionis in integrum & executorialium, seynd die beyderseits redintegrierte acta pro legalibus & integris respectivè ex officio angenommen, darauff ist D. Müegen sein der Restitution in integrum halber, beschêhenes Begehren, als obnerheblich und widerrechtlich abgeschlagen, sondern läst man es, der durch D. Zellern gleichfalls eingeführter Intervention ohngeshindert, beyder am 13. Decembr 1686. an diesem Kaysertlichen Cammer-Gericht ergangener Definitiv-Urtheil alles ihres Inhalts hiermit bewenden. Solchem nach ist das der Declaration pœnæ und Mandati de exequendo halber, durch weyland D. Giesenbier beschêhenes, und durch D. Hessmann wiederhohltes Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern gedachtem D. Müegen glaubliche Anzeige zu thun, daß vorberührter Urtheil, und angehenckten Executorialien alles ihres Inhalts gehorsamlich q. lebet seye, Zeit zweyer Monathen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nach kommen wird, daß es alsdann bey gedachten Executorialien einverleibter Straffbleiben, und des Mandati de exequendo halben, auff ferneres Anruffen, ergehen solle, was recht ist. Entlichen wofern Herr Beklagter den Herrn Kläger, wegen seines durch bemeldten D. Müegen am 2. Jul. jüngst gethanen Einbringens und Begehrens, Spruch und Forderung zu erlassen, nicht gemeint, ist ihm solches bey diesem Kaysertlichen Cammer-Gericht (jedoch absonderlich, und mit geziemender Bescheidenheit, auch dieser Urtheil und deren Execution ohne Nachtheil / ein- und auszuführen, und sein Angeben der Gebühr Rechts zu erweisen hiemit unbenommen, sondern vorbehalten.

Senten-

Sententia 7. Julii 1697. lata.

In entschiedener Sachen weyland Herren Conraden, Grafen zu Solms, Klägern, wieder auch weyland Frau Annen von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jezo deren allerseits Erben in Actis benant, so dann Herrn Carln, Landgrafen zu Hessen-Cassel intervenienten protractæ justitiæ nunc executorialium, seynd die durch Notarium Zorn, am 28. Febr. jüngst angezeigte Revision, wie auch durch Doctorem Erhard eingeführte Intervention und respective beschenes Zeit-Bitten als unstatthafft, widerrechtlich und unerheblich nicht angenommen, darauf D. Hoffmann, sein des Mandati de exequendo halber, beschenes Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Müegens Einwenden ungehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß der am 30. Octobris nechst vorigen Jahrs und vorher ergangenen Urtheilen gehorsamlich gelebet seye, Zeit dreyer Monaten pro termino & prorogatione von Amtswegen angefest, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey berührten Urtheilen endlich bleiben, und das gebetene Mandatum de exequendo ohne ferner Anruffen aus der Canselen gefolget werden solle. Im übrigen läst man es bey dem vorgedachter Urtheil angehängten Vorbehalt hiemit nochmahlen bewenden.

Und dann hierauff die anbefohlene Partitions-Docirung an Seiten der Beklagten, wie sichs gebühret, nicht erfolgt; Als ist auf letzten klagenden Grafens zu Solms, ferner beschenes Anruffen, an heut zu End bemeldten dato, diß unser Kaysersliches Mandatum de exequendo, wie auch Commissio ad liquidandum an Eingangs ermeldte Euere Andacht und Ebd. Ebd. vermittelst ebenmäßig hernach geschriebenen Richterlichen Spruchs erkannt worden.

In entschiedener Sachen weyland Herrn Conraden, Grafen zu Solms, Klägern, wider auch weyland Frau Annen, von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jezo deren allerseits Erben in Actis benennt, so dann Herrn Carln Land-Grafen zu Hessen-Cassel, intervenienten protractæ justitiæ nunc executorialium, läst man es bey angefest- und purificirter Zeit bewenden, und ist darauf, so viel das Heren Kläger an der Graf- und Herrschaft Tecklenburg und Rheda zuerkannte Erbtheil betrifft, das gebetene Mandatum de exequendo an des Westphälischen Erenses Herrn ausschreibende Fürsten, jedoch noch zur Zeit, und biß zukünftig etwa erscheinender Verweigerung oder Saumsal eines oder andern Herrn Executorn, gebetene Clausul sammt und sonders, hiermit erkannt, was aber die zugleich von Zeit der Kriegs-Befestigung adjudicirte Nutzungen belangt, seynd zu deren Liquidation, doch ohne Auffenthalt und Nachtheil obgemeldter Execution, vorgedachte Herrn Erenß-Ausschreibende Fürsten zu Commissarien gleichfalls von Amtswegen hiemit verordnet, darauf Commissio dergestalt erkennt, daß Sie durch ihre hierzu verordnete unpartheyische subdelegirte, zu forderst die Partheyen hierüber in der Güte zu vergleichen suchen, in deren Entstehung aber, solche zuerkannte Nutzungen, der Gebühr liquidiren, und die Liquidations-Acta neben ihrem ausführlichen Gutachten, zu diesem Kayserslichen Cammer-

Gericht (wozu ihnen Zeit sechs Monathen pro termino & prorogatione von Ambtswegen angesetzt) verschlossen einschicken sollen.

Wann nun einmal recht und billig, wir auch für uns selbst geneigt und willig, solche im Recht wolgefällte Urtheil und Erkenntnüssen, damit sie nicht vergeblich und, ohne Frucht seyn, zu gebührender Execution zu befördern.

Hierum so gebieten wir Eueren Andachten und Ebd. Ebd. von Römischer Kaiserlicher Macht, und Von Zehn Marck löthiges Golds, halb in unsere Kaiserliche Cammer, und zum andern halben Theil obgedachten klagenden Grafen ohnmachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie in sechs Wochen und dreien Tagen, dem nächsten, nach Verkündigung dieses, obangezogene Kaiserliche Citation und darauf erfolgte Urtheile, so viel des Klägern an der Graf- und Herrschaft Tecklenburg und Rheda zu erkannte Erbtheil betrifft, wirklich exequiren, hierin nicht säumig oder hinterstellig seyn, als lieb Euren And. und Ebd. Ebd. seyn mag, abangeregte Pden zu vermeiden.

Dann so viel die zu gleich von Zeit der Kriegs- Befestigung adjudicirte Nutzungen belangt, geben wir denenselben von vorgedachter unserer Kaiserlichen Macht vollkommenen Gewalt, hiermit befehlend, daß sie die Liquidation doch ohne Aufsehalt, und Nachtheil obgemeldeter Execution, durch dero subdelegirte vornehmen, zuseherst aber die Partheien hierüber in der Güte zu vergleichen suchen, in Entstehung deren aber, solche zuerkannte Nutzungen der Gebühr liquidiren, und die Liquidations-Acta neben ihrem ausführlichen Gutachten, zu diesem unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht (wozu ihnen Zeit sechs Monath pro termino & prorogatione von Ambtswegen angesetzt) obgedachter Urtheil gemäß, verschlossen einschicken.

Daran geschieht unsere ernstliche Meynung. Wir heißen und laden dabeneben dieselbe von berührter unserer Kaiserlichen Macht, auch Gericht- und Rechts wegen hiemit auf den dreißigsten Tag ohnmittelbar nach Endschaft vorangesezter Zeit der sechs Wochen und dreien Tagen, anzurechnen, deren wir denenselben zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach durch dero vollmächtige Anwalt, an diesem unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem unserm Kaiserlichen Gebot alles seines Inhalts wirklich gelebet seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dieselbe in vorgemeldte Pden gefallen seyn mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen, und erklären, oder aber erhebliche Ursachen und Einreden, ob sie einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, rechtlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Euer Andacht. und Ebd. Ebd. kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwalts Anrufen, und Erfordern hier in Rechten, mit gemeldter Erkenntnis, und anderem gegen dieselbe verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach sie sich zu richten.

Ge

Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wehlar, den neun und zwanzigsten Tag Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, in sechszechen hundert sieben und neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vierzigsten, und des Böhheimischen im zwey und vierzigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris
proprium,



Johann Adam Weickert, D. Kaysersl. Cammer-
Gerichts Cantzlen-Verwalter.

Jacobus Michael, Judicii Imperia-
lis Camerae Protonotarius.

Num. 7.

Zu dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Erenß-
Protocoll gehörig, so gehalten zu Eölln, und hernach zu Teck-
lenburg, vom 3/ 13. Augusti biß den 3/ 13. Septembr. 1698.
die Executions-Sache betreffend, in Sachen Solms-
Tecklenburg contra Bentheim Tecklenburg.

Ist Vollmacht des Herrn Grafens Hans Adolphen zu Teck-
lenburg, vor seinen Rath D. Bucksilber.

MEs unser vielgeliebter Herr Bruder Friederich Mauritz, Graf
zu Bentheim-Tecklenburg-Steinfurth und Limburg ic. we-
gen unserer sehr gefährlichen Sache, mit unserm hochgeehrten
Herrn Bettern zu Solms-Braunfels-Greiffenstein ic. nacher Eölln
zum gegenwärtigen Erenß-Convent zu reisen sich resolviret, anben-
daß wir jemanden von unsern Bedienten, so da von der Sache infor-
miret, mitzugeben begehrt; Also haben wir unserm Rath und lie-
ben Getreuen D. Bucksilbern gnädige Commision hiemit wollen auf-
tragen, sich, sobald Er von höchstgedachten unserm Herrn Brudern ant-
wortliche Ordre bekommet, dahin, wo sie es werden verlangen, zu
erheben, unsere Sache bey vorerwehntem Erenß-Convent, vorab des-
ren ausschreibenden Ehur-und Fürstlichen Erenß-Deputirten, oder
auch sonst bestmöglichst vorzutragen, und die Nothdurfft seiner uns
be-

bekannten Dexterität nach zu beobachten. Welches wir allezeit genehm, hergegen ihn bey Verpfändung unserer Haab und Güther schadlos zu halten versprechen. Dessen zu mehrer Uhrkund haben wir dieses mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel bekräftigen wollen. So geben Rheda den 2. Augusti, 1698.

(L. S.)

Hans Adolph.

Ist Vollmacht des Herrn Grafens Friederich Mauritz zu
Bentheim-Hohen-Limburg vor gedachten
D. Buchsilber.

Sir Friederich Mauritz, Graf zu Bentheim-Hohen-Limburg, Steinfurth und Limburg, Herr zu Lingen, Rheda, Rottelinghofen, Hoya, Alpen und Helffenstein, Erbvoigt zu Edln, haben in Kräft unsers hochgeehrtesten Herrn Bruders, Grafen Johann Adolph zu Bentheim-Tecklenburg 2c. Lbd. zu der von denen Hochwürdigst und Durchleuchtigsten des Nieder-Reinisch-Westphälischen Creyses ausschreibenden Fürsten hochverordnete Herren Subdelegirte, wegen unsers hochgeehrtesten Herrn Veters, Grafen zu Solms-Braunfels-Greifenstein 2c. Lbd. Anspruchs dero nacher Edln abgeschickten Raths Doctoren Buchsilber gegebenen, und auf unser Gutachten gerichteten Commission vorerwehnten Herrn D. Buchsilber, ohngeachtet wir zu selbiger Sache, wie sich hätte rechtlich gebührt, kaimalen abgeladen, vielweniger daß mit unsern in Rechten und Reichs-Gewohnheiten gegründeten Einreden, welchergestalt der weyland zu Tecklenburg gebornen davonl ausgesteuerten und verziehnen Gräffinnen Schwester Annen Hochgräfliche Descendenten, mit ihres Herrn Bruders Grafen Conrad, als vermög Urtheil und Uhrkunden rechtmäßigen Besitzers zu Tecklenburg und Rheda in unmittelbare Gräffschaft und Lehnenstücke zu gleicher Theilung angewiesen, und sonsten nicht gehdret, bloß um weitere Gewinn- und Erneuerung der nahen Verwand- und Rundschaft zu Abheffung dieser beschwerlichen Sachen, hiemit ferner wollen instruiren und Gewalt geben, sich præmissis curialibus zu denen gestern vorgeschlagenen gültlichen Tractaten einzulassen, zu höchstgedacht unsers Herrn Bruders Lbd. partition die ganze Forderung über Haupt abzuhandlen, einfolglich ein Stück Geld zu biethen, und die Zahlung auf errträgliche Terminen zu veraccordiren, auch alles andere, was wir, wann wir gegenwärtig wären, darbey thun könnten oder möchten, seiner uns bekannten Dexterität nach, zu verrichten. Welches wir nicht allein allezeit genehm, sondern mehrerwehnten Herrn Rath Doctorem Buchsilbern bey Verpfändung unserer Haab und Güther allerdings schadlos zu halten versprochen. Dessen zu mehrerer Uhrkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Secret bekräftiget. Geben auf unserm Hause Weblinghofen, den 14. August. 1698.

(L. S.)

Friederich Mauritz Graf zu Bentheim-Tecklenburg.

Præs, im Directorio zu Edln, den 15. Augusti 1698.

Nump. 3,

Num. 8.

Urkund am Kaysertlichen Cammer-Gericht confirmirter Transactionum, in Sachen Solms contra Bentheim, Citationis super protracta iustitia.

SIr Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kays-
ser 2c. 2c. bekennen und thun kund jedermänniglich, mit die-
sem Unsern offenen Kaysertlichen Brieff bezeugend, nachdem
unserm Kaysertlichen Cammer-Gericht, die Edele, Wolgebohrne Unsere
und des Reichs liebe getreue Johann Adolph Graf zu Bentheim,
Steinfurth und Tecklenburg; so dann Wilhelm Moriz Graf zu
Solms und Tecklenburg, Herr zu Mündenberg 2c. in Unterthänig-
keit für und anbringen lassen, wie daß in dem an diesem unsern höch-
sten Gericht über einhundert und zwanzig Jahr recht-hängig gewe-
sen, und endlich, nach denegirter Restitution und Revision, zur Execu-
tion gebrachten Proceß durch Vermittelung des Westphälischen Eren-
ses hierzu subdelegirten Ausschreib-Ambts sie sich auf den Grund ver-
glichen, wie die aufgerichtete von Wort zu Wort hernach geschriebene
Neben-und Haupt-Reccels sub num. 1. 2. 3. 4. solches mit mehrern
ausweisen.

Folget Recessus sub Num. 1.

Und und zu wissen sey hiemit, nachdem eine geraume Zeit, und
über ein ganges Seculum her, zwischen dem Hochgräflichen
Haus Solms-Tecklenburg, jeko dem Hochgebohrnen Grafen
und Herrn, Herrn Wilhelm Moriz Grafen zu Solms Tecklenburg
und Erchingen, Herrn zu Mündenberg, Rheda, Wildenfels, Son-
nenwald, Püttingen, Dorstweiler und Beaucourt, als Klägern an
einem, und dem Hochgräflichen Haus von Bentheim, Tecklenburg,
jeko dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Adol-
phen Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth und Limburg,
Herrn zu Linge, Rheda, Weselinghofen, Hoya, Alpen und Helffen-
stein, Erb-Vogten zu Edln 2c. als Beklagten an anderer Seiten,
wegen der von hochgedachten Gräflichen Solmischen Haus prætendir-
ter Erb-Quoten, weyland der hochgebohrnen Gräfinn und Frauen,
Frauen Annen, gebohrner Gräfinnen von Tecklenburg, und ver-
mähleter Gräfin zu Solms, an der Grafschaft Tecklenburg und
und Herrschaft Rheda, schwere Streitigkeiten und Proceß an dem
hochpreißlichen Kaysertlichen Cammer-Gericht entstanden und gepflo-
gen seyd, welche endlich den Ausgang gehabt, daß durch verschiedene
Judicata obgedachte Frau Anna, vermählete Gräfin zu Solms, ge-
bohrne von Tecklenburg zu auch weyland ihres Herrn Vatern, Gra-
fen Otto des ältern, verlassenen Graf- und Herrschaft Tecklenburg
und

und Rheda, eine rechte Mit-Erbin declarirt, und derowegen Herr Beklagter dem Herrn Kläger nicht allein gedachter Frau Gräfin Annen davon gebührendes Kindes-Theil, sondern auch die Halbscheid ihrer ohne Leibs-Erben und ab intestato verstorbenen vier Geschwistern, benennthlich Grafen Otto des Jüngeren, Frau Elisabeth, Ermgard und Catharinen an gedachter Graf- und Herrschaften zugestandener Erb-Portionen, mit allen denen An- und Zubehörungen, wie sich selbige zur Zeit weyland Graf Conraden von Tecklenburg Absterben befunden, sammt allen, à tempore litis contestatae, daraus erhobenen Nutzungen, vermittelst Auflegung ordentlichen Inventarii, oder in Ermangelung dessen einer endlichen Designation abzutreten, einzutraumen und gut zu machen schuldig erkennt und condemnirt, auch nach erfolgten verschiedenen Paritiis, und Mandatis de exequendo, an des Westphälischen Crenses hohes Directorium, endlich im Augusto und Septembri des hingelegten 1698sten Jahrs würckliche Immission in obgemeldt dem Herrn Grafen von Solms, als nunmehr Erbfolgerin obgedachter Frauen Gräfin Anna, zuerkannte Erb-Portiones in der Grafschaft Tecklenburg und Rheda, welche sich zusammen zu drey Achttheilen gedachter Graf- und Herrschaften ertragen, bewürcket und realisiret, zu fernerm Vergleichs-Versuch aber, und bey dessen Entstehung, Anlegung der Liquidation ratione perceptorum eine Zusammenkunft auf den 10. Maji styl. nov. des lauffenden Jahrs in der Stadt Schnabrig benahmet und veranlasset, hernacher aber selbige Conferenz anher in dem Dorff Lengerich verlegt worden, daß durch Gottes Seegen und Zwischen-Sprach und Unterhandlung allerseits vertraulicher Scheidsleute, insonderheit aber zu dieser Sach von einem hohen Directorio des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crenses angeordneten Herren Subdelegirten, nach vieltältig hinc inde geschehenen aber ein oder ander Seits nicht annehmlich erachteten Vorschlägen endlich obgedachte schwehre Sache folgendergestalt verglichen und glücklich hingelegt worden:

Und zwar zusehenderist und erstlich hat dieser Vergleich zum Grund und Hauptzweck die gängliche Hebung aller bisherigen, occasione obgedachter Processen, zwischen beeden Hochgräflichen Häusern vorgewesener Unfreundschaft, Widrigkeit und Dissidens, und dahingegen die Stiftung eines beständigen und warhafften hochverwandlichen Vertrauens und Vernehmens, dergestalt, daß hinführo jenes allerdings cessiren und aus dem Wege geraumt, und hingegen dieses, nemlich eine beständige Vertraulichkeit unter vereinigte zu beeder Hochgräflichen Häuser Aufnehmen zielende Correspondenz festgestellt, auch von jetzigen und künftigen Hochgräflichen Descendenten fortgesetzt und fleißig cultivirt werden solle.

Diesem nächst ist zwentens verglichen, daß Seine Hochgräflich Gnaden von Solms wegen ihres an der Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda, obgedachter massen, habenden Erb-Rechtens und Portionen, so dann darob adjudicirter Abnutzung à die litis contestatae, biß ad datum der in anno 1698. in Augusto & Septembri würcklich geschehener Immission, respectiv erblich behalten und ihre ferner übergeben werden sollen, nunmehr in alle drey Viertel des Schlosses und

und Hauses Tecklenburg cum pertinentiis, nebst drey Viertheilen der ganzen Grafschaft Tecklenburg, so dann einen vierten Theil des Schlosses und Herrschaft Rheda (salvo consenta Seiner Fürstlich. Gnaden zu Münster, als Lehnherren, welcher man hierunter Bentheim-Tecklenburgischer Seiten vorzugreifen, oder etwas gegen dero Intention zu thun nicht gemeinet,) cum pertinentiis in den Stand, wie sie jeso ist, mit allen ihren hohen und niederen Rechten, in specie mit denen übrigen darinn ersündlichen Schlössern, Städten, Aemtern, Kirchspielen, Dörffern, Elostern, Bauerschaften, Höfen, Meyereyen, mit der Superiorität und Landes-Hoheit, und allem deme, so dem Dominio territoriali an geist- und weltlicher Jurisdiction, Lehen-Rechten und sonst anhängig seyn mag, auch Renthen und Gefällen, Land- und Wasser-Zöllen, Pfand- und Lehensschaften, Vorwerkern, Güthern, Land und Leuten, Frohnen-Diensten, Jagden, Wäldern, Wildfuhren, Wassern, Teichen, Contribution, ordinaire und extraordinäre Collecten, Brüchten, Strassen und allen andern Nuzungen, wie solche die Grafen von Tecklenburg, als ohnmittelbare Stände des Reichs von ewigen Zeiten her eingehabt, herbracht und genossen, oder hätten nuzen und genießen können oder mögen.

Drittens, dahingegen verspricht obgedachter Herr Graf von Solms-Tecklenburg hiermit, vor sich und seine Erben und nachkommende Herrschaften wolbedachtsam, daß er an dem übrigen Theil der Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda, und obgedachtes Herrn Grafen, Herrn Johann Adolph von Bentheim-Tecklenburg, soviel selbigen seine Descendenten und deren Güter betrifft, wegen obgedachter adjudicirten Fructuum perceptorum keine fernere Ansprach und Forderung thun wolle.

Viertens bleibt dabey, daß gleichwie wegen der Reichs- und Erenses- auch anderer gemeinen Land-Anlagen bißhero gedachter Graf- und Herrschaften vereinigt gewesen, und eine jede darinn das Ihrige, nach hergebrachter Proportion, abgetragen, also auch auf solchem Fuß continuirt, und darunter keine Veränderung gemacht werden solle.

Soviel aber fünfftens die künftige Regierung obgedachter Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda belanget, von selbiger sollen beide Herren Grafen und ihre Nachkommen, den Titul und das Wapen führen, und gedachte Regierung, wiewohl zu obgedachter Theilen dennoch gesamnter Hand, und pro indiviso durch beliebende auf unten beschriebene Weise anordnende Rätthe und Bediente (jedoch daß auch einem jeden Herrn frey stehe, auf seine eigene Kosten einen oder mehr Rätthe, auch Rentmeister und Empfänger, die in seinen sonderbahren Pflichten stehen, danebst anzuordnen und zu gebrauchen) bestellt und verwaltet, die von der Lands-Regierung dependende und selbiger anklebende lauffende Onera von einem jeden zu obgedachten Theilen getragen, auch hernächst hierüber zu allerseits Nuzen und Menage und Beförderung des gemeinen Landes besten, unter beyden regierenden Herren ein absonderliches gutes Reglement und Verfassung eingerichtet werden.

Die Expeditiones und zu der Regierung gehörige Verrichtungen dieser Graf- und Herrschaft sollen sechstens von wegen und im Nahmen beeder zur Zeit regierender Herren Grafen geschehen, dergestalt, daß der Älteste in der Regierung und gemeinschaftlich außer und inner Landes vorgehenden Verrichtungen den Vorgang und Rang haben; auch damit die dißfalls oder sonst anderwärts herrührende die Herrschaft und Regierung dieses Landes betreffende Anschreiben ins künftige an beede Herren Grafen eingerichtet werden mögen, dieser Vergleich gehörigen Orts kundgemacht, und daß man sich darnach richten wolle/ verlangt werden soll. Worbey dann durch Beförderung eines hohen Directorii dahin gearbeitet werden solle/ damit auf dem Creyß-Tag zwey Vota zugestanden werden mögen, dergestalt, daß alsdann beede obhochgedachte Herren Grafen jedesmahl in Führung des Voti von einem Creyß-Tag zum andern, bey wehrenden gedachten Creyß-Conventen aber von Tag zu Tag alterniren, auch auf dem Reichs-Tag so wohl, als im Fall, daß das zweyte Votum in Circulo obgedachter massen, nicht zu erhalten wäre, gedachte Alternation in Führung des hergebrachten Tecklenburgischen Voti zu observiren seyn wird.

Siebendens solle die Bestellung der gemeinschaftlichen Beamten, wie auch Geistlichen und Schul-Bedienten dergestalt beschehen, daß ins künftige beede regierende Herren in der Grafschaft Tecklenburg und Rheda dieselbe alternando anordnen und vergeben, jedoch ein Herr sowol als der ander Communicato Consilio mit seinem Mit-Herren einhergehen, und dahin, daß keine incapable oder dem Mit-Herren erheblich und kentlich widrige Person angeordnet werde, sehen wird.

Achtens, was die auf obgedachten Graf- und Herrschaften Tecklenburg und Rheda, und deren Domainen nachstehende Schulden Lasten betrifft, solche trägt der Herr Graf von Solms, als weit sie tempore mortis des Grafen Conrads von Tecklenburg vorhanden gewesen, zu drey Drittheilen, zu den übrigen aber, welche hernach gemacht seynd, ist er nicht verbunden, da hingegen auch gedachter Herr Graff von Solms sein Recht und Antheil an denen Præensionen, welche gedachter Graf Conrad gehabt, behält, die übrige aber hernacher dem Hauß Bentheim Tecklenburg alleine verbleiben. Weilen aber die Herren Grafen von Bentheim sich beklaget, daß wann die ganze, nach Graf Conradi Zeit, aufgeschwollene Schulden-Last ihnen alleine aufgebürdet werden solte, solche den Antheil, welchen sie noch behalten, gar ablorbiren, und ihnen also die Subsistenz benommen werden dörfte; so hat zwar der Herr Graf von Solms sich zu Bezeugung seiner Affection erkläret, daß er zu Stand-mässigen Subsistenz der Frauen Gemahlin vom Herrn Grafen Johann Adolph von Bentheim-Tecklenburg ad vitam, Dero Gräfflichen Töchtern, so lange sie unverheyrahtet, des jungen Herrn Grafen Johann Augusten Jährliches aus den Rhedaischen Gefällen zuzuwenden, dabeneben den Punct der Schulden dergestalt zu überlegen und einzurichten, damit der alte Herr Graf Johann Adolph zu seiner Stand-mässigen Sub-

Subsistenz ein sicheres frey hätte, auch zu allgemähliger Tilgung der Schulden, durch Hülffe der Land-Stände, auch sonst dienliche Mittel ausfinden zu helfen, und hierunter dergestalt, ob wäre es seine eigene Sach, beyrathig zu seyn. Diweil aber dieses nicht, als nach vorher untersuchtem statu der Schulden, geschehen kan, als ist disfalls verglichen und ausbedungen, daß der Status Creditorum sofort mit Zuziehung beederseits Bedienten untersucht und eingerichtet, demnachst auf bevorstehender Zusammenkunft dieser Punct reifflich überlegt, beständig regulirt und verabschiedet werden solle.

Neuntens bleiben dem Herrn Grafen zu Solms die Gefälle à dato der Anno 1698. geschehenen Immission von den drey Achttheilen der Grafschaft Tecklenburg und Rheda, als weit sie von Dero Bedienten noch nicht erhoben sind, bevor, und wird man in puncto dessen, so der Herr Graf von Bentheim-Tecklenburg wegen der Executions-Kosten abzutragen hat, sich bey bevorstehender Versammlung vereinbahren, dergestalt, daß der gedachte Herr Graf die vergleichende Summ baar erlegen, oder aber davor eines der privat acquirirten Gräfl Bentheim-Tecklenburgischen Güther zu verschreiben und pro rata, biß zur Zahlung, einzuräumen schuldig seyn solle.

NB. Zehendens ist verabschiedet, daß der Herr Graff von Solms bey Seiner Fürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel, falls Dieselbe wegen Abgang eines Anthells der Grafschaft Tecklenburg, die Aempter Ucht und Freudenberg in Anspruch nehmen wolte, alle Officia, um solches zu verhüten, anwenden, und in diesem Stück dem Hause Bentheim, so, ob wäre es ihre eigene Sach, assistiren wolte und solle. Falls aber, über alle Zuversicht, Seine Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Cassel hierunter durch vorstellende Recht-und Billigkeits-Gründe und Offerten nicht zu vermögen wären, sondern dem Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg über kurz oder lang gedachte Aemter Ucht und Freudenberg deswegen würcklich entzogen werden sollten; so ist abgeredt, daß man sich alsdann hierunter näher vergleichen, oder kein Theil an diese Transaction verbunden seyn, sondern ein jeder in seinem Recht stehen soll.

Und da endlich einige obgedachter Puncten auf die bevorstehende Conferenz zu völliger Entrichtung verschoben seynd; so ist abgeredt, daß selbige Conferenz unausgestellt fortgesetzt und des Ends beederseits Herrschaften nebst denen Mediatoribus und ihren Råthen je eher je lieber in künftiger Wochen nach Braunsfels, oder wo man es des Orts gut finden wird, erheben, daselbst zusammen treten, und alles zur Perfection bringen wollen. Inzwischen aber dieser Vergleich aus bewegenden Ursachen noch nicht kund gemacht, sondern es biß dahin in jesigem Stand gelassen werden solle. Zu Urkund dessen haben diesen Vergleich beyderseits Herren eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Gråflichen Insiegeln bestärcket, so geschehen Lengerich den 27. (17) Julii 1699.

(L.S.) Johann Adolph Graf
zu Bentheim Tecklen-
burg.

(L.S.) Wilhelm Moritz Graf
zu Solms und Tecklen-
burg.

Num. 2.

SU wissen sey hiemit, nachdeme heute dato zwischen dem Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg an einer, und dem Herrn Grafen von Solms-Tecklenburg, an anderer Seiten ein bestandiger Vergleich in ihrer so lange gewehrter schwerer Streitigkeit durch Gottes Seegen getroffen, dabey dennoch zu Conservation der gestifteten Harmonie und allerseits mehrern Aufnehmen und Commodität, gut gefunden worden, in nach specificirten Punctis ein und anders absonderlich näher zu benahmen und zu schließen, inmassen dasselbe, ob wäre es dem Haupt-Contract einverleibet, gehalten, eben solche Krafft wie jener haben, ja gar demselben in denen hierin näher erläuterten und veränderten Punctis derogiren solle.

1. Weilen die Erfahrung lehret, daß die Gemeinsasse insonderheit in Wohnungen und Häusern leicht Gelegenheit zu allerhand Unlust geben, die Schlösser und Häuser auch dadurch zu verfallen, und deren Reparation verabsäumt zu werden pflegt insonderheit aber das Schloß Tecklenburg einer Haupt-Reparation benöthiget ist; so ist darüber unterredet und näher verglichen, daß der Herr Graf zu Solms das ganze Schloß Tecklenburg nebst der Bestung, Großgeschütz, Hofgarten und was sonst zu gehörte, vor sich alleine und privative behalten wolle, inmassen dann hiermit einer dem andern sein ditzfalls habendes Recht übergiebt, und Ihn in würckliche Besitz, desselben gesetzt haben will. Jedoch dergestalt, daß der Herr Graf Johann Adolph von Bentheim-Tecklenburg, als lange er lebet, auf dem Schloß Tecklenburg nach seinem Belieben die Wohnung jederzeit behalten, und inzwischen dem Herrn Grafen von Solms frey stehen solle, die nöthige Reparation und was er sonst zu Conservation und Verbesserung des Schlosses gut findet, verrichten zu lassen, auch des Ends auf dem gedachten Schloß, da er es nöthig achtet, zu logiren, wie dann auch dem Herrn Grafen Johann Augusto und dessen Erben, wann sie in der Grafschaft seynd, und es gut finden, zustehet, suo jure auf das Haus Tecklenburg zu kommen, und sich allda aufzuhalten, jedoch daß er daselbst seine feste und beständige Residentz nicht habe, und dieses dem Herrn Grafen zu Solms und dessen Erben, ratione des Hauses Rheda, vice versa zustehet, von dem auf dem Hause Tecklenburg vorhandenen Geschütz aber sechs kleinere metalline Stücke dem Herrn Grafen von Bentheim verbleiben.

2. Gleich auch zweytens in dem Haupt-Contract der Herr Graf von Solms auf seine Ansprach ratione perceptorum nicht anders, als in favorem der Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg, Herren Grafen Johann Adolphs und Johannis Augusti renunciiret, sonst aber Ihme deßfalls seine Ansprach an den übrigen Bentheimischen Häusern bevor bleibt, inmassen Er dieselbe sich jederzeit reservirt haben will, zu dem Ende die Herren Grafen von Bentheim-Tecklenburg an obgedachten übrigen Häusern, ratione regressus & respective portionis hereditariae, einen in Recht gegründeten Spruch haben; als ist beschlossen und verglichen, daß der Graf von Solms diese beyde Sachen auf die best dienssamste Weise in seinem, oder der Herren Grafen von Bentheim Nahmen, auf seine Kosten ein und ausführen, dasjenige aber,

aber, so dadurch künfftig gewonnen werden möchte, unter beyden jesso verglichenen Partheyen, oder ihren Erben, æqualiter vertheilt und dividirt werden soll.

3. Da auch drittens der eine Viertel der Herrschafft Rheda §. 2. des Haupt-Vergleichs unter Seiner Fürstlichen Gnaden zu Münster Consens, dem Herrn Grafen von Solms zugesagt; so wird man an Gräflicher Bentheimischer Seite zwar bona fide hierunter gehen, und nebst dem Herrn Grafen von Solms zu Erhaltung gemeldten Consensus alle Officia anwenden, dieweilen aber solchen würcklich zu præstiren, nicht in des Herrn Grafen von Bentheim Macht stehet, als ist abgeredet, daß derselbe hierunter nicht geschrdet, noch weiter, als ad omnia officia verbunden, das übrige dem Herrn Grafen von Solms, welcher in soweit und wegen Rheda sein völlig Recht sich reservirt, anheim gelassen werden solle.

4. Viertens ist vereinbahret, daß falls über kurz oder lang ein oder ander Theil gut finden sollte ihre Erb-Portiones an mehrgedachte Graf- und Herrschafften zu verkauffen, der andere, gegen Verlegung des billigen Pretii, der Nächste dazu seyn, auch kein Theil dem andern durch Einlassung der Creditoren aus seinen Quoten zu setzen suchen, sondern eine gute hochvertrauliche Harmonie möglich conservirt werden solle. Urkundlichen allerseits Herren Unterschrift und vorgedruckten Innsiegeln. So geschehen Lengerich, den 27. (17.) Julii 1699.

(L.S.) Johann Adolph Graf
zu Bentheim-Tecklen-
burg.

(L.S.) Wilhelm Moritz
Graf zu Solms und
Tecklenburg.

Num. 3.

Demnach zwischen denen hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Adolph, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurch und Limburg, Herrn zu Lingen, Rheda, Hoya, Alven und Besslinghofen an einem, und Herrn Wilhelm Moritzen, Grafen zu Solms, Braunsfels und Tecklenburg, auch zu Erichingen, Herren zu Münsenberg, Rheda, Lingen, Wildentels, Sonnenwald, Püttingen, Dorschweiler, Beaucourt &c. am andern Theil, über die Erbschafft und Succession an der Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda, und Pertinentien, nach der in verwichenen 1698ten Jahr, durch ein Nieder-Rheinisch Westphälisches hohes Erenß-Directorium vollstreckten Execution und Einraumung der Erb-Portionen ein Terminus zur Liquidation der gleichfalls adjudicirter fructuum perceptorum auf den 10. (20.) Maji jüngsthin nach Osnabrück benahmet, daselbst durch hochermeldten Directorii Herren Subdelegatos denen hochgräflichen Partheyen die Güte vorgeschlagen, darinnen continuirt, auch ein und andere Offertes geschehen, endlich zu Lengerich durch einen Haupt und Neben-Vergleich abgehandelt und geschlossen, und dar-
durch

durch Seiner Hochgräfflichen Gnaden zu Solms, Braunfels, Tecklenburg, zu denen durch vorerwehnte Immission allschon erhaltene drey Achtheile in der Graffschafft Tecklenburg, und Herrschafft Rheda, noch drey Achtheile in der Graffschafft, also zusammen drey Quart, alles mit der Landes-Hoheit und allen An- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten zugelegt und abgetreten worden, wie die darüber ausgefertigte Haupt- und Neben-Vergleiche sub dato Lengerich, den 17, 27. Julii 1699. mit mehrern besagen, darinnen aber abgeredet, daß weilen der Status debitorum damals nicht bey Handen gewesen, man allhier nach dessen Untersuchung weiter zusammen kommen, und diesen Punct, auch was sonst noch übrig seyn möchte, völlig abthun und adjustiren wolle; Als ist nach reiflicher Überlegung und Vermittelung aller anwesenden obbemeldter Herrn Erceß-Directorial-Subdelegatorum, ferner hiemit verglichen und fest gestellt:

Erstlich thun obgemeldte Herren Transigenten die nächstangelegene zu Lengerich aufgerichtete Haupt- und Neben-Vergleiche vom 17, 27. Julii Krafft dieses nochmalen confirmiren und hiemit fest stellen, dergestalt, daß solche in allen ihren Puncten und Clausulen (außer deme, was in diesem Final-Vergleich geändert, ab- und zugesetzt und hernach folgen wird) fest und kräftig seyn und gehalten werden sollen, als wären selbige anhero vorlich wiederholet, gestalten nunmehr hiemit und in Krafft dieses Seiner Hochgräfflich. Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg, die in denen Lengerichen Vergleichen accordirte Portiones an die Graff- und Herrschafft Tecklenburg und Rheda abgetreten und in würclichen Besiz und Genuß übergeben und eingeräumt werden.

Dannehero zwentens bey dem §. 8. die Seiner Hochgräfflichen Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg sich zu drey Achtheilen der alten und Groß-Elterlichen Schulden, und dabeneben zu einer Temporal-Alimentation der Fürsten- und einiger Gräfflichen Kinder anheischig und verbindlich gemacht, solches dahin geändert, daß nächst-hochgedachte Seine Hochgräffliche Gnaden gegen die im nächstfolgenden §. 3. übernommene Præstation nicht allein von allen sowol alten und vom Graffen Ottone Seniore herrühriren, als auch andern andern hernacher contrahirten neuen Schulden, die haben Mahmen wie sie wollen, ganz frey und ledig seyn, und damit anders nicht zu thun haben, noch deswegen belästiget oder beschweret werden sollen, als alleine Seiner Hochgräfflich. Gnaden zu Bentheim-Tecklenburg, und denen übrigen mit Rath, und communibus viribus & juribus welche sich ein jeder Theil contra quoscunque Creditores zum feyerlichsten vorbehaltet, zu assistiren und zu heiffen, damit durch ersinnliche Wege ein guter und vertraulicher Vergleich mit denen Creditorenbis getroffen werden möge, sondern auch die specificirte Alimentations Gelder nunmehr aus Seiner Hochgräfflich Gnaden zu Bentheim-Tecklenburg verbleibenden Theilen an Tecklenburg und Rheda hergenommen werden, und Solms-Braunfels-Tecklenburg davon entlediget seyn sollen.

Das

Dahingegen haben drittens Seine Hochgräfliche Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg zu Tilg- und allmähligen Abtossung der accordirenden, und sonst auf den Domainen haftenden Liquidens-Schulden eingewilliget, aus dero Antheil der Herrschafft Rheda jährlich ein tausend fünf hundert Reichsthaler mit aus der Graffschafft Tecklenburg, so viel zusammen drey tausend Reichsthaler herzu-schieffen, und damit zwanzig fünf Jahr zu continuiren, so und der-gestalten, das selbige unter dero Direction und Anordnung denen Cre-ditoren ausgezahlet und dadurch die Schulden, nach und nach, abgetil-get werden. Und gleichwie Seine Hochgräfliche Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg von allen Schulden frey seyn und bleiben; also haben dieselbe mit denselben nach Verfließung der bewilligten zwanzig fünf Jahren, welche den 1. Augusti dieses lauffenden 1699. Jahrs den Anfang nehmen, wann schon zu selbiger Zeit gegen aerschöpfte Zuversicht noch einige Schulden-Posten übrig seyn möchten, nichts zu thun, sondern seynd jährlich an jeso bewilligten dreytausend Reichs-thaler wiederum loß und ledig, und haben dero Renten und Intraden in der Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda völlig und frey zu genießen.

So gar daß auch vierdtens, wann, obgedachter massen, vor Ab-lauß obgedachter fünf und zwanzig Jahren sich befinden sollte, daß die Schulden abgetilget, alsdann wann schon die fünf und zwanzig Jah-ren noch nicht zum End, der jährliche Beitrag der drey tausend Reichs-thaler cessiren solle.

Damit aber fünftens die grosse Schulden-Last, welche Seiner Hochgräflichen Gnaden zu Bentheim-Tecklenburg ohne das alleine obliegen, desto ehender getilget werden könne; so haben dieselbe gleichfalls gewilliget und verbunden, daß aus dero Antheil, Landen und Intra-den jährlich zwey tausend Reichsthaler mit Nutzen und Vortheil zu Tilgung der Schulden angewendet, und zahlt werden sollen.

Insgleichen ist sechstens verglichen, und wollen Seine zu Bent-heim-Tecklenburg Hochgräfliche Gnaden aus dero Antheil Landes und Einkünfften nachfolgende Deputata und Alimentation reichen las-sen, nemlich der Fürstlichen Frau Gemahlin ein tausend Reichsthaler, vor dero Sohn, Herrn Grafen August fünf hundert Reichsthaler, und vor die Gräfliche Töchtere jeder zwey hundert und fünfzig Reichs-thaler, gestalten auch die jetztlebende Gräfflich Bentheim-Tecklen-burgische Tochter aus denen gesammten Tecklenburgischen und Rhe-daischen Landen also dotirt und ausgesteuert werden sollen, als ob die-selbe ohnzertheilt, bey einen Herren blieben wären.

Nachdeme auch siebendens verglichen worden, daß, wann über kurz oder lang einer der transigirenden Theilen seine Erbtheile oder Erb-Portiones zum Theil oder gang zu verkauffen resolviren würde, daß der ander Theil den Naherkauff gegen Erlegung des billigen Kauffschillings haben solle, gestalten die durch den zu Lengerich getroffene und hierdurch nochmalen, wie obgemeldet confir-mirte Vergleiche Seiner Hochgräflichen Gnaden zu Solms-Braunfels Tecklenburg erblich übergebene und abgetretene drey Quart an der Graffschafft Tecklenburg cum pertinentiis,

so dann einem Quart an der Herrschafft Rheda, keinen Pacto familiae oder Fidei- commisso, wann schon dergleichen so vor gültig und verbindlich gehalten werden wolten, wie doch Seine Hochgräffliche Gnaden zu Solms- Braunsfels- Tecklenburg keines weges eingestehen, vorhanden wären, unterwerffen, sondern hiermit und Krafft dieses ausdrücklich davon ausgeschlossen seyn und bleiben sollen; Wobey dann schließlich von beyden Hochgräfflichen Herren Paciscenten ausdrücklich verabredet und geschlossen worden, daß keiner dem andern in seinen ihne durch Vergleich zukommenden Landes-Portionen, deren Renten und Gefällen im geringsten vorgreifen oder præcipiren, sondern die Empfang- und Rechnungs- Bediente jeden Herrn Grafen das Seinige, sub pœna executionis in propriis, zu liefern und auszuzahlen schuldig und gehalten seyn sollen, inmassen dann die gesamte Herrschafftliche Gefälle in der Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda, wie auch die darauf haffende Schulden-Last durch beyderseits zusammen deputirende Râthe und Bediente fordersamst aufs genaueste untersucht, und daraus ein richtiger Status reddituum & onerum formiret werden solle, womit also diese ganze Sache aus dem Grund verglichen, und haben beyde Herren Transigenten bey Gräfflichen Ehren und wahren Worten einander gelobet, zugesagt und versprochen, alles was in denen sowohl zu Lengerich errichteten als diesen heutigen Vergleich, welche alle im vollkommenen Valor seyn und bleiben, verfaßt, treulich und ohnverbrüchlich zu halten und zu beobachten, mit Renunciation auf alle Beneficia und Exceptiones der Rechten so diesen Vergleich zuwider seynd, und erdacht werden möchten. Alles treulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund haben beyde Herren Contrahenten diese Transaction eigenhändig unterschrieben, und Ihro Hochgräffliche Secret- Insigel darunter drucken lassen. So geschehen Braunsfels, den 24. Septembr. 1699.

(L.S.) Johann Adolph Graf
zu Bentheim Tecklen-
burg.

(L.S.) Wilhelm Moritz
Graf zu Solms und
Tecklenburg.

Num. 4.

S Ir Johann Adolph Graf zu Bentheim Tecklenburg, Steinfurth und Limburg, Herr zu Rheda, Hoya, Alpen, Wellinghofen, und Wir Wilhelm Moritz Graf zu Solms- Braunsfels, Greiffenstein und Hanqua, auch zu Tecklenburg und Erdingen, Herr zu Rüniginberga, Rheda, Püttingen, Dorstweiler und Beaujours &c. Urkunden hiermit und Bekennen vor uns, unsere Erben und Nachkömmlinge, demnach wir in diesem nachlauffenden Jahr über den Punctum der adjudicirten Fractuum perceptorum von denen Solms Braunsfelsischen Erb-Portionen an der Graffschafft Teck-

Tecklenburg und Herrschaft Rheda, durch Vermittelung, und unter der Authorität einer löblichen Nieder-Rheinischen Westphälischen Erenß-Subdelegation, uns gründlich auf ewig verglichen, auch zu dessen mehrerer Festhaltung die anfangs zu Lengerich den 27. 17. Julii errichtete Haupt- und Neben-Vergleiche, und hernach allhier zu Braunsfels unterm 24. 14. Septembr. geschlossene Final-Transaction bey dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht confirmiren lassen, und weiter nichts übrig, als daß wir auf sothanen Fundament unsere gemeinschaftliche Regierung der Tecklenburgischen und Rhedaischen Landen, zu jedes in denen angeregten Vergleichen bemeldten Antheilen bestellen und alles den Recessen gemäß einzurichten, auch so fort einander aufrichtig und treulich meinen, vor einen Mann gegen den, oder diejenige, welche obangerate unsere, sub autoritate Cæsarea, errichtete, und darauf confirmirte Transaction und Vergleiche anzusechten, sich anmassen wollen, einmüthig stehen.

Daß wir heut dato dieses alles nochmahls fleißig mit einander erwogen, und darauf einer dem andern treulich zugesagt und versprochen, alles Verglichene, ohne ferneren Verzug respective zu vollziehen und zu halten, auch da es sich jezund hervor thut, welcher Gestalt durch widrig-gesinnete das Fürstliche Haus Hessen-Cassel aufgeregt wird, wegen der Aemter Ucht und Freudenberg Anspruch zu machen, vermuthlich dadurch unsere Vergleiche und Transaction einigermaßen zu schwächen, uns dadurch im geringsten nicht irr machen zu lassen, sondern solchen Anspruch auf thunliche Wege zu begegnen, und daneben alles zu thun und vorzukehren, was zu beständiger Festhaltung mehr erwehnter unserer Transaction und Vergleichen gut seyn, und gereichen mag, allermassen wir dann hierdurch, und in Kraft dieses nochmahls erklären, daß die offterwehnte Vergleiche und Transaction auf alle Fall zu ewigen Tagen fest und unverrückt verbleiben, und auf keinerley Weise, es mag seyn oder Mahmen haben, wie oder was es wolle, auch so gar nicht durch die obgemeldte Hessische Ansprache, oder auch die Vindication selbst, infringirt oder geschwächt, noch annullirt werden sollen.

Schließlich wollen wir allen droben gemeldten widrigen auf alle Weise communibus consiliis dergestalt entgegen stehen, damit wir beyderseits und unsere Erben und Successores bey diesem allen ruhig seyn und verbleiben mögen. Alles treulich und ohne gefehrde, dessen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben wir diesen unsern wohlbedächtlich aufgerichteten Erläuterungs-Recessum eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Gräflichen Secret Insiegel bekräftiget. So geschehen Braunsfels den 1. Decembr. 1699.

(L.S.) Johann Adolph Graf
zu Bentheim-Tecklen-
burg.

(L.S.) Wilhelm Moriz Graf
zu Solms und Tecklen-
burg.

Wann nun gedachte Grafen deren Confirmation auch bey diesen Unserm höchsten Gericht zu suchen entschlossen, zu dem Ende dann der Ehrsam, Gelehrte, Unser und des Reichs lieber getreuer Johann Friederich Hoffmann, der Rechten Doctor, berühmten Unsers Kaiserlichen Cammer-Gerichts Advocat und Procurator, als beyder transigirenden Grafen, vermög vorbrachten Original Special Gewaltis constituirter Anwalt, um sothane Confirmation und Ausfolgung Documenti, bey diesem Unseren Kaiserlichen Cammer-Gericht unterthänigst Ansuchung gethan, auch erlanget, daß heut zu Ende bemeldten dato nachfolgendes Decretum ertheilet worden.

Seynd obgemeldte Transactiones den 7. Novembr. jüngsthin, und respective heut zu unten bemeldten dato, jedoch salvo Jure Tertii, hiermit confirmirt und bestätigt, auch darüber nothdürfftige Urkund erkannt, in Consil. den 4. Decembris 1799.

Als ist Ihme dieser mit Unsern anhangenden grössern Kaiserlichen Inseigel bekräftigter Schein darüber ausgefertigt, und mitgetheilet worden, so geschehen in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wezlar, den vierdten Tag Monats Decembris nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im sechzehn hundert neun und neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im zwey und vierzigsten, des Hungarischen im fünf und vierzigsten, und des Böheimischen im vier und vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johann Adam Weickard, Kaiserl. Cammer-
Gerichts Cankley-Berwalter.

Jacobus Michael Lt. Judicii Imperialis Camerae Protonotarius.

Num. 9.

Mandatum de non trahendo causam ad aliud Judicium, sed cassando & in Judicio prævento adhuc pendentem proseguendo & finiendo, neque contraveniendo transactionibus à Summo hoc Judicio confirmatis, sed per omnia iisdem inhærendo, neque ullo modo turbando sed annullando, sine clausula, in Sachen Solms-Braunfels Tecklenburg contra Bentheim.

SSr Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stayer, Carn-

Cärnten, Crayn und Württemberg, Graf zu Habsburg Tyrol und Görz etc. Entbieten denen Edlen, Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. N. Grafen zu Bentheim-Bentheim, Bentheim-Hohenlimburg und Bentheim-Steinfurth, wie auch Bentheim-Tecklenburg und N. N. deren Regierungen und Bedienten Unsere Gnade und alles Guts.

Edle, Liebe Getreue, Unserm Kayserslichen Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber getreuer Wilhelm Moritz, Graff zu Solms-Braunsfels-Tecklenburg und Herr zu Münzenberg, unterthänigst klagend für- und anbringen lassen, es beruhe auch ohne dem in einer fast Reichskündigen Notorietät, was gestalten die beede Gräfl. Häuser Solms, Braunsfels-Tecklenburg und Bentheim-Tecklenburg, nach mehr, als hundert und zwanzig jährigen Proceß, auch darauf erfolgten und durch des Westphälischen Erenß-Ausschreib-Amtes, nach ergangenem Unserm Kayserslichen Mandato de exequendo sub Lit. A. vollzogener Execution und Immission in die dem Gräflichen Hauß Solms adjudicirte drey achte Theil endlich von gedachtem Erenß-Directorio auf dieses Unsers höchsten Gerichts-Berordnung um die Güte zu tentiren, einige Vergleiche ratione perceptorum und sonst geschlossen worden, wie aus der Beylage sub Num. 1. mit mehrerem zu ersehen.

Ob nun wohl diese Vergleiche dem Gräfl. Bentheim-Tecklenburgischen Hauß sehr favorabel ausgefallen, indeme vor mehr als hundertjährige, das Capital fünffmahl übersteigende Fructus perceptos klagendem Grafen nur ein wenig zugesetzt, übrigs aber der Regress wider die andere Bentheimische Häuser reservirt worden, auch ohne das wegen derselben die Sache noch in ohnerörterten Rechten allhier schwebt, also eines Theils die gerechteste Decision dieses Unsers höchsten Gerichts in Ruhe hätte sollen abgewartet, andern Theils aber die Vergleiche in allen Puncten gehalten werden.

So hätte sich doch zugetragen, daß nachdem ihre mitbeklagte Bentheim-Tecklenburgische Bedienten, und einige Zeit nach solchen, du beklagter Graf zu Bentheim-Tecklenburg selbst, von Braunsfels nacher Tecklenburg zurück gefehrt, ihr allerhand Zusammentünften gehalten, und nach solchen bald das Gerücht allhier und anderwärts erschollen, daß man Bentheimischer Seiten obangelegte Vergleiche zu halten nicht gedächte, welches desto eher zu bewerkstelligen ihr euch entschlossen, zu Wien neue Klagten, obwohl incompetenter zu führen und supplicirenden Grafen dahin ex L. diffamari, vermög der Beylage sub Num. 2. zu citiren, gestalten auch solches allhier ein Stadtkündiges Gespräch seye, und noch vor etlichen Tagen ein aus Westphalen anhero gekommener Sollicitant solches über der D. Schäfferin Tisch öffentlich laut Beylage sub Num. 3. erzehlet, auch daran um so viel weniger zu zweifeln wäre, weil nicht nur nach Ausweis der Beylage sub Num. 4. allerhand Attentata einseitig, obwol nulliter ex parte vestrorum reorum vielfältig begangen worden, sondern auch du beklagter Graf zu Bentheim-Tecklenburg vor einiger Zeit einen deiner Bedienten den Drost Piccard aus dem Tecklenburgischen nacher Braunsfels deswegen abgeschickt, auch als neulich der Cam-

mer-Both Simon Deffner die Insinuation der zu mehrer Festhaltung der Vergleiche allhier ausgewürckten Citation und Mandati contra Creditores verrichten sollen, er von Tecklenburg, nach Inhalt der Anlagen sub Num. 5. 6. 7. wiederum zurück geschickt worden, ohne daß man ihn die Insinuation hätte thun lassen, unter dem elenden Prætext eines vorsehenden Geld-Mangels, da man doch dem Cammer-Bothen vor seine Bemühung, laut dessen zurück gelassenen Quittung, 22. Rthl. bezahlt hätte, also er die vorsehende Insinuationes gar wohl hätte verrichten können, wann man von Seiten Bentheim-Tecklenburg nicht auch dardurch einen Absprung von ermeldten Vergleichen zu nehmen gedächte, deswegen auch klagender Graf, nach Ausweis der Anlag sub Num. 8. & 9. seinem hieselbst constituirtem Anwald Commission auftragen lassen, bey diesem unserm höchsten Gericht rechtliche Klage zu führen.

Wann aber dieses eine ganz ohnverantwortliche Sache seye, daß man die mit gutem Bedacht und so grosser Mühe und Kosten eingangene, zu allem Überfluß von diesem Unserem höchsten Gericht bestätigte Vergleiche nicht halten, oder auch eine allhier, laut sub Num. 10. noch rechthängige Sache ad aliud forum ziehen wolle, dadurch berührtes Unsers höchsten Gerichts hoher Respect vilescirt, dessen Jurisdiction geschmälert, und supplicirendem Eraten ein ohnwiderrbringlicher Schaden zugefügt würde, dannenhero dermassen beschaffen, daß darin ob factum nullo jure justificabile, irreparabile damnum gravato interens & ne minimam patiens moram, sonderlich ob confirmationem à Summo hoc nostro Judicio factam gar wohl à præcepto angefangen werden könne und möge, zumalen dieses Unsers höchsten Gerichts erforderete Jurisdiction ob notoriam immediatatem euerer der Beklagten und ratione Euerer Regierungen und Bedienten ex continentia causæ gnugsam fundirt und begründet seye.

Solchem nach um diß Unser Kayserslich Mandat und Ladung an und wider euch zu ertheilen inständigst anrufend erlangt, daß solche Process heut dato folgender gestalt erkannt worden seynd.

Hierumb so gebiethen Wir euch von Römisch Kayserslicher Macht und bey Pöden zehen Mark löthiges Goldes, halb in Unsere Kaysersliche Cammer und zum andern halben Theil ihme Klägern ohnmachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr beklagte Grafen zu Bentheim-Bentheim, Beintheim-Hohen-Limburg und Bentheim-Steinsfurth, wie auch euerer mitbeklagte Regierungen und Bedienten die ratione euerer in puncto evictionis, indemnisationis & regressus und sonsten an diesem Unserem höchsten Gericht rechtshängende Sache an kein anders Gericht ziehet, weniger zu Wien Klage führet, sondern, was geschehen, aufhebet und cassiret, und allhier diese noch unerörterte Puncten völlig an berührtem Unserm Kaysersl. Cammer-Gericht zu Ende bringet, dir beklagtem Grafen zu Bentheim-Tecklenburg aber, wie auch deinen Bedienten, daß ihr denen obangezogenen, von diesem unserm höchsten Gericht bestätigten Vergleichen nicht contraveniret, sondern in allen demselbigen nachkommet, als lieb euch seyn mag obangedrohte Pöden zu vermeiden.

Daran geschieht Unsere ernstliche Meynung.

Wir

Wir beifchen und laden dabeneben euch von berührter Unserer
Käyserlichen Macht auch Gericht = und Rechts wegen hiemit auf den
dreyßigsten Tag, den nächsten, nach beschehener Insinuation dieses, deren
Wir euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den
dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen perem-
torie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den näch-
sten Gerichts-Tag darnach, durch euere gevollmächtigte Anwölde an
demselben Unserem Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaub-
liche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unsern Käyserlichen
Geboth alles seines Inhalts wirklich gelebt seye, oder wo nicht, als-
dann zu sehen und hören, euch in vorgemeldte Pöden gefallen seyn, mit
Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber er-
hebliche Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum
solche Erklärung nicht geschehen sollte, rechtlich vorzubringen und end-
lichen Endscheids darüber zu gewarten.

Wann ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht; so
wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwal-
des Anrufen und erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkänd-
niß, Erklärung und anderem gegen euch verhandelt und procedirt,
wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Reglar, den
dreyßigsten Tag Monats Martii, nach Christi Unsers lieben Herrn
Geburth im siebenzehnhundertten, Unserer Reiche, des Römischen
im zwey und vierzigsten, des Hungarischen im fünff und vierzigsten,
und des Böheimischen im vier und vierzigsten Jahr.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris
proprium,



Johann Adam Weickart, D. Käyserl. Cammer-
Gerichts Cansley-Verwalter.

Jacobus Michael, Judicii Imperia-
lis Camerae Protonotarius.

℞

Num. 10.

Num. 10.

Relatio Nuncii Cameralis.

Ich Johann Valentin Gerner, des Hochlöblichen Kaysertlichen Cammer-Gerichts geschwohrner Both, bekenne bey dem Eyd, den ich hochermeldtem Collegio gethan habe, ic.

I. Daß ich mich auf den 4. Tag April 1700. zu Tecklenburg Nachmittag um 3. Uhren bey dem Herrn Grafen angemeldet, so kam zu mir Herr Hofmann als ein Bedienter, und fragte mich was ich wolte, so gabe ich zur Antwort, ich hätte dem Herrn Grafen ein Kaysertlich Mandatum zu insinuiren, so habe ermeldtem Herrn die Copen sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original vorgezeigt, darauf gemeldter Herr mir zur Antwort gabe, ich sollte ein wenig warten, über eine halbe Stunde brachte gemeldter Herr mir das Original wider zurück mit der Antwort, sein gnädiger Herr Graf nehme es vor insinuirt an.

II. Habe ich mich gleichfalls den 4. Tag April 1700. zu Tecklenburg Nachmittag um 3. Uhren bey dem Herrn Doctor Winckel als Regierungs-Rath angemeldet, und habe gemeldtem Herrn die Copen sammt den Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original wieder zurück gegeben mit der Antwort, er nehme es vor insinuirt an, und wolte seine Gegen-Nothdurfft darauf beobachten, es wäre schon gut.

III. Habe ich mich auf den 5. Tag April 1700. zu Steinfurth Nachmittag um 2. Uhren in dem Schloß angemeldet, so kam zu mir der Herr Doctor Ebel als Medicus, und habe gemeldtem Herrn die Copen sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original vorgezeigt, und darauf gemeldter Herr mir zur Antwort geben, der Herr Graf wäre nicht wohl, er wolte es dem Herrn Grafen von Steinfurth überbringen, über eine halbe Stunde brachte gemeldter Herr mir das Original wieder zurück, mit der Antwort, der Herr Graf nehme es vor insinuirt an.

IV. Habe ich mich ebenfalls den 5. Tag April 1700. zu Steinfurth in dem Schloß um eben gemeldte Stund bey dem Herrn D. Ebel ebenmäßig angemeldet, und habe gemeldtem Herrn die Copen sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original auch vorgezeigt, und hat darauf gemeldter Herr mir auch zur Antwort geben, die Herren Rätthe wären nicht hier, er nehme es im Nahmen derselben vor insinuirt an, und sobalden daß dieselbige nacher Hauß kommen, so wolte er es ihnen zustellen, es wäre schon gut.

V. Hab ich mich auf den 6. Tag April 1700. zu Bentheim Vormittag um 10. Uhren auf dem Schloß angemeldet, so came zu mir der Herr Cansler, mit Nahmen Riccius, und fragte mich was ich wolte, so

so gabe ich zur Antwort, ich hätte dem Herrn Grafen ein Kaysertlich Mandatum zu insinuiren, und habe gemeldtem Herrn die Copen sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original vorgezeigt, darauf mir zur Antwort geben, der Herr Graf, sein gnädiger Herr wäre nicht wohl, er nehme es im Nahmen seines Herrn vor insinuirt an.

VI. Habe ich mich gleichfalls um dieselbige Stunde den 6. Tag April 1700. zu Bentheim bey dem Herrn Cansler, mit Nahmen Riccius angemeldet, auch ein gleichlautende Copen sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original auch vorgezeigt, welches gemeldter Herr auch angenommen, mit der Antwort, er nehme es vor insinuirt an, &c.

VII. Habe ich mich auf den 8. Tag April 1700. zu Hohen-Limburg Nachmittag um 6. Uhren angemeldet, so kam zu mir der Herr Doctor Mötting als Regierungs-Rath, und fragte mich was ich wolte, so gabe ich gemeldtem Herrn zur Antwort, ich hätte dem Herrn die Copen sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original vorgezeigt, über eine halbe Stunde brachte gemeldter Herr mir das Original wieder zurück mit der Antwort, sein gnädiger Herr nehme es vor insinuirt an.

VIII. Habe ich mich ebenfalls den 8. Tag April 1700. um oben gemeldte Stunde zu Hohen-Limburg angemeldet, und habe dem Herrn Doctor Mötting auch eine gleichlautende Copen sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original auch vorgezeigt, welches gemeldter Herr auch angenommen, mit der Antwort, die Regierung werde ihre Segen-Nothdurfft darauf beobachten, &c.

So alles geschehen im Jahr, Monath, Tag, Stund und Ort,
wie obstehet, &c.

Heinricus Kirschbaum, Bothenmeister.

Num. 11.

**Extract Sammergerichtlichen Protocolls in Sachen Herrn Wilhelm Moritz Grafen zu Solms-Braunfels
Tecklenburg Klägern contra Herrn Grafen zu Bentheim
und Consorten Beklagten.**

Mandati de non trahendo Caus. ad
aliud Judicium sed cassando, & in
Judicio prævento adhuc penden-
tem proseguendo & finiendo &c.
sine Clausula.

Martis den 29. Novembr. 1701.

D. Hoffmann zu unterthänigster Folgeleistung der am 23. Decembr. 1700. und 15. Julii 1701. ergangenen Urtheiln, übergiebt schriftl. anstatt mündlichen Recels sub Lit. A. mit Beylagen sub. Num. 1, biß

14. handelt und bittet Innhalt, auch nunmehr das gesuchte Mandatum de exequendo cum Declaratione poenæ & Expensis gnädig förderlich ergehen zulassen.

Mercurii den 14. Decembr. 1701.

D. Hoffmann zu mehrerer Verificirung, daß die am hiesigen höchsten Gericht notoriè schon seither Anno 1577. Rechtshängig gewesene Sache, vom Gegentheil an den hochpreislichen Kays. Reichshof-Rath nulliter gezogen worden, producirt Copiam der per manifestissimam sub- & obreptionem zu Wien erschlichenen- und jüngst zu Braunsfels insinuirten Citation ad vidend. vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum sub Lit. A. repetirt deswegen umb so viel mehr seinen jüngst abgehaltenen Recess, bittet auch in puncto Mandati de exequendo die Urthel gnädig zu beschleunigen den Kays. Fiscal, wegen solchen höchst-straffbahren Unternehmens / seines Amts zu erinnern, und in ræn. Recess. noviss. §. ebenmäßig ic. zu condemniren.

Sententia publ. den 17. Julii 1702.

In Sachen Herrn Wilhelm Morizen Grafen zu Solms-Braunsfels-Tecklenburg Klägern wider N. N. Grafen zu Bentheim und Consorten beklagte Mandati de non trah. Caus. ad aliud Judicium sed cassando &c. sine Clausula ist in puncto Mandati de non trahendo &c. D. Hoffmann sein der Declaration Poenæ und arctiorn halber, begehrenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Müeg, was sich auf den durch gedachten D. Hoffmann am 14. Decembris vorigen Jahres abgehaltenen Recess in specie zuhandlen gebühret, Zeit ad primam post Ferias magnas pro term. & prorogat. von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann die Sache in diesem Punct vor beschloffen angenommen seyn, und darin ferner ergehen soll, was recht ist ic.

Num. 12.

Citatio ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgensem, in Sachen Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunsfels-Tecklenburg.

Gegentwärtige Citation ad videndum vindicari &c. sammt Beulagen ist heute den 1. Decembr. 1701. durch den sich angegebenen Kays. Reichlichen geschwornen Notarium Hartmann König von Giesen, in Beystand eines Testis, ante Fores Cancellariæ, dem Secretario, der solches auf Befehl angenommen, insinuir und zu Handen gestellt worden, in Sachen Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunsfels, die Grafschaft Tecklenburg betreffend, de dato

Wien, den 14. Octobr. 1701.

Wir

Sir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kays-
 ser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu
 Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavoo-
 nien König, Erbs-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund,
 Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol &c. &c.
 entbieten dem Wolgebohrnen Unsern und des Reichs lieben getreu-
 en Wilhelm Morisen, Grafen zu Solms und Herrn zu Mungen-
 berg, Unsere Kaysersliche Gnade, und fügen hiemit zu wissen, daß
 Uns der Edle Unser und des Reichs lieber getreuer, Friderich Moris
 Graf zu Bentheim-Stecklenburg und Steinfurth in Unterthänigkeit
 zu vernehmen geben, was gestalten es eine in Rechten festgegründete
 und bey denen bewehrtesten Publicisten ungezweifelte, auch Jure di-
 vino & civili approbirte Wahrheit seye, daß eine mit hohen Regalibus
 & Summo Jure territoriali versehene, wie auch Votum & Sessionem
 in Comitibus Imperii & Circuli habende immediate Reichs-Grafschaft
 oder Fürstenthum, unter Brüder und Schwestern, gleich gemeinen
 Erbgütern nicht könne zertheilet, sondern in deren Succession, wie in
 denen Bonis-familiaribus, die Töchter von denen Söhnen, ja auch
 wann dieser mehr vorhanden, die Jüngere von den Aeltern regulari-
 ter & secundum naturam suam Jure Primogenituræ excludirt würden,
 massen gleichwie die mit solchen Prærogativis erhobene Feuda Regalia,
 seu Regalem dignitatem annexa habentia der Division nicht unterwerf-
 fen, also seye auch ferner unstrittig, daß eine solche Superioritas terri-
 torialis, vigore cujus Principes & Comites ejusmodi dignitatem rega-
 lem habent, ideoque revera Status Imperii sint, absque consensu Im-
 peratoris & Imperii in plures partes auch unter mehrere Brüder nicht
 zertheilet werden möchte, dannenhero eine solche unmittelbare, mit
 höchsten Regalien und Summo Jure territoriali versehene Reichs-Graf-
 schaft propter Jura immedietatis Status Imperii, Superioritatis terri-
 torialis & Regalis dignitatis ei conjuncta, quoad sui gubernationem
 mit denen Feudis allemal zu vergleichen, quippe Regalia nulli aliter,
 quam Jure feudi conferantur, & nemo Jure pure allodii, wie noto-
 rium, in Imperio Superioritatem territorialem habere possit, folglich
 dann eine solche Reichs-Grafschaft, ob gleich dessen Corpus durch eine
 Special-Investitur in feudum nicht genommen, dannoch auch für ein
 gemeines und mere hæreditarium allodium unmöglich zu achten, son-
 dern es müste dieselbe nothwendig instar fideicommissi, in welches nicht
 simpliciter Jure mere hæreditario, sondern Jure sanguinis succedirt
 werde, afficirt seyn, wie denn eben darum auch die Publicisten, wann
 sie de Divisione bonorum handelten, die Bona Statuum Imperii zu-
 förderst und primo in publica & privata, und dann secundo in feudalia
 & allodialia, und wiederum tertio die allodialia in familiaria oder
 Stamm-Güter, quæ familia affecta sint, eique cohæreant, und in
 hæreditaria oder Erb-Güter zu unterscheiden pflegten, und blieben
 also solche Güter gleichwie sie von denen Majoribus nomine omnium
 ex sanguine descendantium acquirirt worden, also auch jedesmal der
 Familie und dem Geblüth beständig verhasstet, und zwar dergestalt,
 daß hernach ein jeder von demselben Geblüthe, welches wol zu noti-
 ren seye, ein solches ad instar fideicommissi qualificirtes Gut, oder
 mit

mit höchsten Regalien versehene, und denen Feudis zu comparirende Reichs-Grasschaft nicht zwar jure hæreditario, sondern als ein dem Geblüth verhaftes Gut ex Jure proprio, non ex beneficio ultimi defuncti, sed per providentiam majorum acquirentium unicuique quæsito & sanguini cohærente, jedoch habita prærogativâ quoad lexum & servato ordine succedendi, von einem jedwedern Possessore, dem kein Jus darzu per majores acquireret worden, oder auch an welchen der Ordo ex Jure sanguinis quæsito noch nicht gekommen, zu vindiciren befugt seye, und thäte hiergegen gar nichts, daß gleichwohl im Römischen Reich einige Principatus & Comitatus in die Theilbarkeit, existentibus pluribus fratribus, gerathen seyn, massen solche Divisibilität naturæ bonorum nichts detrahire, weniger ex ea herrühre, sondern es seye dieselbe an denen Orten (wo sie observirt würde) entweder per pacta constituiret, oder aber per consuetudinem particularem, ac tacito vel expresse Partium & Imperatoris consensu & quidem contra primævam talium bonorum naturam eingeführet, wohn auch Gailius selbst Lib. 2. Obs. 153. gar deutlich ziele, indeme (als er ibidem n. 1. die ungezweiffelte Regul: Quod feuda majora regalem dignitatem annexam habentia, uti Ducatus, Marchionatus, Comitatus, dividi non possint, veranmercket,) er gleich darauf n. 2. hinzu setze: Quod tamen ex notoria Germaniæ consuetudine etiam hujusmodi feuda, excepta tamen dignitate feudali, dividantur; Allwo nun wohl zu mercken, daß Gailius nicht sage, ex universali totius Germaniæ consuetudine, massen daß eine solche Consuetudo generalis in Germania seye, unmöglich zu behaupten, indeme ja das Widerspiel allzu bekant, daß ja die mehresten Fürstenthümer und Grasschaften im Reich noch heutiges Tages in primæva sua naturali indivisibilitate erhalten, von einem Regierer possediret und beherrschet, die Fæminæ, existentibus masculis, ausgeschlossen, und in casu plurium extantium filiorum allemahl der Primogenitus allein darzu gelassen werde. Wiewohl auch ob citirter Gailius ibid. n. 3. nebst andern dort allegirten Authoribus die widerige, als nicht allein denen Familiis, sondern auch dem Röm. Reich selbst den höchstschädlichsten Gewohnheit, der Orten nemlich, wo solche introduciret worden, gar sehr improbare, folglich de loco ad locum nicht zu ziehen seye, nun erscheine aber ab denen von Uns und Unsern Vorfahren am Reich verliehenen und copialiter sub Lit. A. hieher gehenden Kaiserlichen Confirmationibus, daß die Grasschaft Zecklenburg nicht nur eine solche, mit dem Jure territoriali & summis regalibus versehene unmittelbare freye Reichs-Grasschaft seye, sondern auch die Grafen von Zecklenburg, laut gedachter Confirmationum, über diß noch andere sonderliche Gnaden-Brieffe, welche aber durch Brunst und sonst zugestandenen Unglücks-Fällen verdorben und verlohren worden, gehabt und genossen, und daß demnach alles andere löbliche Herkommen, Rechte und sonst in derselben hergebrachte gute Gewohnheiten (worunter dann wohl fürnemlich das Jus primogenituræ und Exclusio fæminarum) von Uns jedesmahl confirmiret, und sie Grafen von Zecklenburg damit begnadiget worden, und noch jezo begnadiget seyen, wie dann dem allen gemäß in gedachter dieser immediaten Reichs-Grasschaft-Zecklenburg, vermög einer von undenk-

undenklichen Jahren unveränderlich beybehaltenen Observanz, exclusis filiabus, die Söhne, und ex his primogenitus, sowol in regimine als in ipsis feudis der Grafschaft succediret, die Töchter aber, nach Gutdüncken der Grafen und Freunde, und nach Gewonheit des Landes versorgt werden müssen, so daß laut sub Lit. B. anliegenden Schematis Genealogici, welches, wie es ex antiquis tabulis zwar nach Möglichkeit zusammen gebracht worden, jedoch bloßer Dings aber nur pro informatione, nicht aber sich dadurch einige Probationem aufzuladen, angefüget werde, diese in nunquam interrupta serie successorum ohne einige Immutation bis auf jezige Zeit, da sein älterer Bruder Johann Adolph Graff zu Tecklenburg, iure primogenituræ selbige noch allezeit ruhig besessen und regiert, observirte, der naturæ bonorum obremonstrirter massen conveniente Gewonheit bey dieser Grafschaft Tecklenburg unstrittig pro lege zu halten seye, und solches um soviel destomehr, weilen aus denen sub Lit. C. anliegenden, zwischen denen Grafen und Land-Ständen zu Tecklenburg jedesmal erneuerten Concordaten, als einem zwar uralten, aber allererst neu aufgefundenem Documento sattsam zu ersehen, welchergestalt eben diese Grafschaft Tecklenburg ein der Familie dergestalt vinculirtes Gut seye, daß ein Possessor derselben pro suo libitu darüber zu disponiren nicht vermöge, consequenter auch nothwendig folgen, daß diese Grafschaft nicht ein schlechtes Bonum merè hereditarium, weniger der Division ohne Unterscheid des Geschlechts unterworfen seyn könne, sondern 1. ex sua natura, 2. propter consuetudinem immemoriam, nec non 3. subsecutas confirmationes Cæsareas sowohlen der Familie verhaftertes Stamm-Guth, und mit denen Feudis obremonstrirter massen allwege zu compariren seye, als auch consequenter darinn unstrittig das Jus primogenituræ obtiniren müssen. Und gleichwie nun von diesem allen nicht das geringste mit Bestand Rechtens gestritten werden könne; also folget daraus ferner, wie oben auch schon angeführet, daß diese unmittelbare freye Reichs-Grafschaft Tecklenburg als ein ex providentia majorum herstammendes Gut dem Geblüth dergestalt verhaftert seye, und das Dominium desselben radicaliter der ganzen und sammtlichen Familie also adherire, daß sobald der Ordo succedendi an einem oder den andern komme, solches Jus à majoribus quæsitum auch gleich specialiter & æquè principaliter den würcklichen Effectum vindicationis operire, Krafft dessen hernach ein jeder daran kommende Agnatus iure sanguinis, agnationis & proximitatis proprio ein solches Gut von einem jedweden Possessore, der nicht vom Geblüth, oder wann er schon vom Geblüth herstammete, der Ordo succedendi aber an ihn noch nicht gekommen wäre, allemal zu vindiciren und zu revociren, berechtiget seye, welcher vorgedachten naturæ bonorum und in familia Tecklenburgica hergebrachter Consuetudini gemäß dann auch sein älterer Bruder, Johann Adolph, obgemeldte Grafschaft cum pertinentiis bis hiehin iure primogenituræ innen gehabt und regieret, und aber schon vor einem Jahr wegen heranannahenden hohen Alters, und weilen er solcher schweren Regierungs-Last nicht wohl mehr vorstehen können, seinen einzig habten Sohn, Johann Augusten, auch Grafen zu Tecklenburg, sothane seine Graf-

schafft cum pertinentiis gänzlich abgetretten und resigniret habe, dieser aber vor einigen Monathen, nemlich den 15. April anni curr. eines frühzeitigen und ganz unverhofften Todes verblieben, und also durch dessen Absterben seines ältern Bruders Männliche Linie völlig verloschen, folglich das Jus successionis in dieser mit hohen Regalien versehenen unmittelbahren freyen Graffschafft (vorab da offtenannter sein älterer Bruder sich, laut copeylicher Anlage sub Lit. D. erkläret, daß wegen hohen Alters und Unvermögens er jeko seines auf ihn jure naturæ wiederum zurück gefallenen juris succedendi sich nicht gebrauchen wolle, sondern daß er sich, als deme tanquam proximo agnato nunmehr der Zutritt geöffnet seye, der Regierung annehmen, und ohn alle seine Hinderung die Possession ergreifen möge, vor jedermaniglich contestiret, und ihn darum ersuchet, er auch solches in so weit wol geschehen lassen können) nunmehr auf ihn, als proximum Agnatum tam respectu demortui Comitis Augusti ut Patrum unicum, quam intuitu fratris Joannis Adolphi devolviret, dannenhero auch die Possession solcher Graffschafft zu nehmen und die Regierung würcklich anzutretten gesonnen seye, dabey aber jetzt leyder sehen und verspühren müssen, daß du beklagter Graf von Solms-Braunfels obgedachte Graffschafft cum summis regalibus gänzlich zu dir gerissen, und unter allerhand irrigen Angeben und hervorgesuchten Prætext würcklich detiniret, mit gehorsamster Bitte, Wir derwegen solch dein beklagten Grafens ungebührliche Occupir-Detinir- und Usurpirung vornehmlich von seinen Majoribus herstammender Graffschafft, und absonderlich der darzu gehörigen von Uns und Unsern Vorfahren am Reich der Tecklenburgischen Pienie verthehenen und confirmirten hohen Regalien in Consideration zu ziehen, und salvis omnibus aliis Juris remediis ipsi adhuc competentibus, dich Beklagten ad videndum vindicari & revocari bona a majoribus profecta, eorumque providentiâ ipso jure nunc ad ipsum devoluta nec non annexa iisdem regalia ab Imperatoribus toties confirmata zu citiren allergnädigst geruhen wollten, massen dann auch erlangt, daß heut dato die gebetene Citatio ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgensem nach reiffer der Sachen Erwägung zu Recht erkannt worden.

Heischen demnach und laden dich Eingangs gemeldten beklagten Grafen Wilhelm Morizen zu Solms-Braunfels von Römisch Kaiserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit und wollen, daß du innerhalb den nächsten zwey Monathen von Insiuir- und Verkündigung dieser Unser Ladung an zu rechnen, so wir dir vor den ersten, andern, dritten endlichen und letzten Gerichts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst, oder durch deinen gevollmächtigten Anwalt an Unserm Kaiserlichen Hoff, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinst, um zu sehen und zu hören, daß die quæstionirte unmittelbahre auff ihne Kläger obgehörter massen devolvirte, von dir aber, wie oben geklagt, occupirte, und bißhero detinirte Reichs-Graffschafft Tecklenburg, mit aller Zugehöre, und insonderheit cum jure territoriali & regalibus, von dir Beklagten nach Ordnung der Rechten zurück zu fordern, zu revociren, zu vindiciren und zu

zu befehlen, so dann ihm Klägern wieder einzuräumen seye, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und erklären, oder aber erhebliche beständige Ursach, da du einige hättest, warum solche Erklärung und Verordnung nicht geschehen solle, in Rechten fürzubringen, und endlichen Entscheids und Erkenntnuß darüber zu gewarten. Wann du nun kommest und erscheinst alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des Klägers ferners gehorsamliches Anrufen und Erfordern mit obangedeuter Erkenntnuß, Erklärung und andern hierinn weiter in Rechten gehandelt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach hast du dich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den 14. Octobris 1701. Unserer Reiche des Römischen im vierdes Hungarischen im sieben- und des Böheimischen im sechs- und vierzigsten Jahren.

Leopold.

(L.S.)

Vt. A. D. Gr. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Num. 13.

Mandatum S. C. pœnale, de non gravando contra Privilegia & Concordata ac immemoriam observantiam, sed potius abstinendo ab omni eo, quo Statibus & Subditis ullum præjudicium inferri possit, in Sachen Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels, in puncto Cit. & Mandati die unmittelbare Reichs-Graffschaft Tecklenburg cum suis Regalibus &c. &c. &c. betreffend, de dato Mercurii 18. Febr. 1703.

SIr Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien König etc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Stayer, Kärnten, Crayn und Württemberg, Graf zu Tyrol etc. Entbieten dem Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs lieben getreuen Wilhelm Morizen, Graffen zu Solms, und Herren zu Mündenberg etc. Unsere Kaiserliche Gnad, und fügen hiemit zu wissen, was Gestalten bey uns die sammtliche Land-Stände und Burg-Männer, unser unmittel-

mittelbahrer Reichs-Gravität Tecklenburg ferner in Unterthänig-
keit klagend fürgebracht, daß als sie sich vorhin bey uns dahin be-
schwert, daß du, occasione deren zwischen dir und dem Grafen Frie-
derich Morizen zu Tecklenburg-Limburg, eine Zeithero entstandener
Streitigkeiten, nicht nur wider die Concordata frembde Miliz in das
Land geführt, sondern selbst das Schloß Tecklenburg manu forti hin-
weggenommen, und andere Gewaltthaten verübet hättest, dahero dann
wir auch den siebenden Febr. des verwichenen siebenzehnen hundert und
anderten Jahres unser Königlich Rescriptum an dich dahin ergehen
lassen, daß du sie Klägere wider das Herkommen und Verträge nicht
beschweren, und alle Neuerung abthun sollest, dir solches Rescriptum
sonst gebräuchlicher Art zu insinuiren, oder nur anzubringen laut sub
Num. 6. anliegenden Instrumenti Natariäls ohnmöglich gewesen, also
daß die zur Insinuation abgeschickte Notarii & testes, weisen ihnen aller
Zurritt auf dein Schloß Braunfels, und zu deinen darauf wohnenden
Räthen verweigert worden, ja dieselbe, wann sie ferner um die Ad-
mission und Acceptation des insinuandi angehalten hätten, mit der-
gleichen ungütigen Tractement, als Verinög Documenti sub Num. 7.
dem Adjuncto Notario Fabricio, wie er daselbst die von dem Grafen
Friederich Morizen zu Tecklenburg ihm Committirte Insinuation ei-
nes Extractus Protocolli rerum resolutarum verrichten wollen, ange-
drohet worden, würcklich abgefertiget zu werden, besorgen müssen,
dahero man genöthiget worden, solches Rescript dem Postmeister zu
Bessler ad Transmittendum anzuvertrauen, und ob zwar, daß sol-
ches dir oder deinem Räthen wol gelieffert, und zur Notiz gekom-
men seyn müsse, keineswegs zu zweiffeln sey; so habe dennoch dasselbe
bey dir und gedachten deinen Räthen im geringsten nichts gewürcket,
sondern es seyen vielmehr, an statt der injungirten Remedior, die vorhin
geklagte und nachhero täglich vermehrte ihnen Klägern ganz ohner-
trägliche Beschwerden und überhäuffte Neuerungen seitdem noch im-
merzu um desto heftiger augirt und verdoppelt worden; allermassen
du nicht alleine mit deinen ihnen wider die in Händen habende Pri-
legia und Concordata zugefügte Transsahlen, und neuerlichen Be-
schwerden, ohne die geringste Abstellung deren vorhin geklagter Neue-
rungen beständig fortfahrest, sondern es hätte auch dein zu Tecklen-
burg anwesender Rath Rhomäuser diejenige Brüche, so in denen Ge-
richten gedrunnen worden, und wovon die Tecklenburgischen Bediente,
in specie der Drost von Leuning und Land-Richter Winkel nach der
Ampts-Ordnung gewisse Jura zu empfangen, solche auch bereits von
zweyen Jahren würcklich gehoben hätten, (zumahlen denen Unter-
thanen selbige zu bezahlen niemahlen verboten gewesen, noch verboten
werden können) von denjenigen, welche dieselbe allschon erlegt, durch
militärische scharffe und sehr kostbare Execution, gegen alle Billig-
keit, abermahlen erpressen lassen, ja auch jeso frevelmüthiger massen
sich unterfangen, die im Lande fallende obgedachte Brüche, Belag
der Anlag sua Num. 8. nach eigenem Gefallen vor Haupt anzusehen,
selbige ohnerträglich zu steigern, und zu des ganzen Lands völligen
Verderben, nur dahin nachtrachte, damit diese arme, und bey jetzigen
gefährlichen und schweren Zeiten, durch die Reichs- und Erenß-Anla-
gen,

gen, auch andere Landes-Onera ohne dem schon sehr gravirte Unterthanen, durch Bezahlung solcher doppelter Jurium, und jezo gar zu hoch angelegter sich privative anmassender Brüchten, wie auch Continuation deren schon vorhin geklagter neuerlichen und harten Beschwerden, falls wir deßfalls nicht nachdrückliche Vorkehrungen ergehen lassen würden, ohnausbleiblich gewärtig seyn müßten, und obwohl auch des Westphälischen Erenß-Ausschreib-Ambt nicht allein bis dahin ihren Landes-Herrn Grafen von Bentheim Tecklenburg unice pro domino territoriali beständig erkannt, und ad votum & lesionem, excluso te Comite Solmensi, invitirt auch privative admittiret, sondern auch dem General-Land-Receptor Balcken unter Straffdoppelter Zahlung und von Erenß wegen ohnfehlbar zu erwarten habender parater Execution, daß er die zu Vernehmung des damals gewesenen Erenß-Tags benötigte Gelder dem von ihm Grafen von Bentheim Tecklenburg abgeordnet gewesenen Rath Winkel ohnweigerlich aus der Landes-Cassa liefern und auszahlen solle, nachdrücklich injungiret habe, und nach ergangenem Schluß besagten Erenßes des Königs in Preussen Ebd. resolviret, wegen des auf bemeldten Erenß-Tag beliebten Contingents der Graffschafft Tecklenburg an der jezo vom Erenß zu unterhaltenden Mannschafft ihn Grafen von Bentheim Tecklenburg diesergestalt zu vertreten, daß hingegen sie vom Land, und aus der Graffschafft die Bezahlung davon zu empfangen haben sollten, solchem nach auch dieselbe ihre Ordre ertheilet, daß die bemeldte Erenß-Gelder an ihren Hoff-Rath Meinders geliefert werden könnten, und dannhero in sein des Graffens Nahmen sein Rath Winkel, nebst einem aus ihrem des Klägers Gremio, dem General-Land-Receptor Balcken anbefohlen hätten, solche obberührte Gelder an niemand als besagten Königlichen Hoff-Rath bey Straffdoppelter Zahlung zu liefern, so hätte dennoch dem zuwider ganz ohnbefugter Weise vorgedachter dein des Beklagten Rath Rhomäuser an ihne Land-Receptoren den Befehl sub Num. 9. ergehen lassen, daß er 1000. Rthlr. auf Abschlag der Erenß-Gelder an deine zu Tecklenburg anwesende Rätthe ohne Verzug auszahlen, wie nicht weniger seine vorjährige Rechnungen und Verzeichniß der aus dem Lande gehobenen und ausgezahlten Gelder in copia einliefern, in Verweigerungs-Fall aber darzu executive und durch unbeliebige Mittel angehalten werden sollte: und ob auch schon hierwieder von denen Graffsch-Tecklenburgischen Rätthen, und ihnen klagenden Land-Ständen die nothdürfftige Inhibitiones sub Num. 10. 11. & 12. geschehen, und daher gedachter Land-Receptor bey diesen gegeneinander laufenden Befehlen, und weilen er ohne das in ihren sowohl als des Landes-Herrn Pflichten stehe, um desto sicherer zu gehen, und sich ausser aller Verantwortung zu setzen, zu dem Königlichen bevollmächtigten Hoff-Rath Meinders nach Bielefeld sich gewendet, dessen Rath begehret, und über die Zahlung Termin conferirt, selbiger ihm auch ein Schreiben mit auf Tecklenburg gegeben, daß er Balcke, vermög Königlicher Ordre an ihne Meinders die oftgedachte Gelder liefern sollte, und deßhalben gedachter Land-Receptor Balcke solches Schreiben, in Hoffnung nunmehr dadurch ohne Gefahr zu seyn, producirt; so hätte ihn aber dennoch im Gegentheil dein Rath Rhomäuser mit harten Worten

ten angefallen, und laut Anlage Num. 13. mit schimpflichen körperlichen Arrest belegt, auch denen Bögten befehlen lassen, daß sie hinfünftig keine Gelder an gedachten General Receptorn Balcken sondern an ihn Rhomäusern liefern sollten, verfolglic ihn Balcken so unbefugt als gewaltthätiger Weise, ohne sein Verschulden, und zu nicht geringen ihr der Klägern Präjudiz, aus der Hebung gesehet; wobey es aber noch nicht geblieben, sondern es wäre ihm von besagtem deinem Rath Rhomäuser ein Unter-Officier mit sechs Musquetirer auf Execution ins Haus geleet, welche allesammt auf Discretion gelebet, sich vollaus schaffen lassen, auch nicht ehender, als biß er gemeldte 1000 Rthlr. an ihne Rhomäuser würcklich bezahlt, von dannen gewichen; alles dieses gewaltthätige nullo colore juris justificirliche Verfahren aber um da weniger zu verantworten sey, als es keineswegs gebühret, Unsere ergangene Kaysersliche Verordnungen mit Hindansetzung alles schuldigen Respects und Gehorsams zu verwerffen, noch diejenige, welchen deren Insinuation zu verrichten committiret worden, höchststrafbahrer Weise auf so schimpfliche Art zu tractiren und abzuweisen, und annoch über dem und Unsern Kayserslichen so deutlichen und nachdrücklichen Verordnungen zuwider, an statt schuldiger Remedur, sie Klägere noch mehr und mehr zu graviren, ferner auch und in specie gegen die selbst-redende Billigkeit lauffe, daß die arme Unterthanen mit doppelter Zahlung deren Brüchten und sonst anderer vorhin schon erzehlten neuerlichen Imposten und Beschwerden, ohne all ihr verschulden, auch gegen Unsere deshalben jüngsthin ergangene Kaysersliche Verordnungen, gedrucket, und mit der Zeit ganz ruiniret werden sollen, wie nicht weniger das mit dem in ihrem End und Pflichten stehenden Land-Receptorn unternommene harte schimpfliche und allerdings widerrechtliche violente Verfahren dergestalt beschaffen sey, daß hierab nicht allein vorgenannter Land-Receptor Balcke mit seiner Ehe-Consortin und vielen kleinen Kindern totaliter ruinirt, sondern auch selber die Klägere zerrüttet, und alles dem Land und denen Unterthanen zum Verderben, in völlige Confusion gesehet werden müssen, in Betrachtung der gedachte General-Land-Receptor viele Gelder auf seinen Credit aufgenommen, auch die Unter-Receptores von ihme dependirten, er aber vor dieselbe bey der Landschafft, vermög seiner Bestallung, einstehen, und mit ihnen die Abrechnung halten müsse, mithin seine mehreste Haabseligkeiten in denen Rechnungen stecken, und da über diß und hauptsächlich die Landes-Gelder auf vorge dachte Weise weder zu demjenigen Zweck, worzu sie destinirt, noch der ihnen Klägern ihren Privilegiis, und mit ihrem Landes-Herrn habenden Compacten, auch der beständig bißhero continuirter Observanz gemäß, zu verfügen competirenden Dispositionen verwendet werden können, folglic die ausländische Creditores, nach Inhalt der ihnen gegebenen Obligationen, mit Arrestirung sowol der Unterthanen, als selbst ihren Güthern, massen sie vor dieselbe sub hypotheca honorum sich verschrieben, ohngezweifelt procediren würden, zu geschweigen, daß dieses deines Raths Rhomäusers ohnbilliges und gewaltthätiges Unternehmen, zu ihrer sammtlich völligen Ruin und gänglichen Zernichtung ihrer in handen habender Privilegien und Concordaten

um

um soviel deutlicher und handgreiflicher abziele, als wenig die Klägere dich vor ihren Landes-Herrn jemals erkannt, oder gestatten können, daß ihnen in denen Land-Sachen, wider das Herkommen, dergleichen präjudicirliche Eingriffe geschehen, und dannenhero sie sich, jeso über die von mehrgedachten deinem Rath Rohmāusser, dessen allen ohnerachtet, dadurch genommene Turbation und ihnen zugefügten Tott, daß er den in ihrem Eyd und Pflicht mitstehenden Bedienten und Land-Receptorn auf so gewaltthätige Art tractiren, ja auch ohne ihr Wissen und Willen aus dem Empfang und von dem Dienst zu setzen sich unterfangen dörfen, zu beschwehren und deßhalber Wandel zu suchen, um desto grössere und zu Recht beständigere Ursachen hätten; endlich auch dieses ganze Wesen um da weniger gebilliget werden könne, daß der Graf zu Bentheim-Tecklenburg, nicht aber du, auf denen Creysß-Tagen das Votum & Sessionem geführt, folglich, da diese Gelder propter bonum publicum von Creysß wegen eingewilliget seyen, du, als welcher nicht admittirt worden, oder admittirt werden können, noch zur Zeit auch keine Gewalt habest, über solche Gelder nach Willkühr zu disponiren, weniger den Land-Receptorn, welcher von ihnen Klägern dependire, zu ihrem höchsten Schimpff, Präjudiz und Schaden zu depostediren und dadurch sie und ganzes Land in die äusserste Gefahr zu setzen; solchem nach, und weilten diesem allen auch hinzustosse, daß die Herrlichkeit Rheda tertiam zu denen Reichs- und Creysß-Oneribus des Tecklenburgischen Quanti contribuiren müsse, und aber die darinn befindlichen drey Clöster, als Stände solcher Herrlichkeit nicht zugeben wolten oder konten, daß das geringste ausgezahlet werde, wann nicht er Graf von Bentheim-Tecklenburg, als ihr angebohrner Landes-Herr dem alten Herkommen gemäß, die Disposition darüber privative behalte, und gedachte Gelder, mit Zuziehung ihrer der klagenden Land-Ständen, zu ihrem destinierten Endzweck angewendet würden, folglich bey solchen Umständen nicht weniger die unumgängliche Nothwendigkeit, als die selbst-redende Billigkeit erfordere, daß alle Confusiones und Unordnungen dem Publico zum besten vermieden, und das Contingent ohne Verzug beygebracht werden müsse, mit gehorsamster Bitte, Wir derowegen hierunter Unsere zulängliche Kaysrl. Verordnungen ergehen, und ihnen nachdrückliche Kaysrl. Hülffe Rechtens hiergegen wiederfahren zu lassen gnädigst geruhen wolten, massen dann auch erlangt, daß heut dato, nach reiffer der Sachen Erwegung, neben beschriebener Excitirung Unsers Kaysrl. Reichs-Hof-Fiscalis, wegen der zu Verhinderung der Intinuation Unsers Kaysrl. vorhin in diesem Punct erkannten Rescripti inhibitorii verübter Ungebühr, auch dieses Unser Kaysrl. Mandatum de non gravando contra privilegia & concordata ac immemoriam observantiam, sed potius abstinendo ab omni eo, quo Statibus & Subditis ullum præjudicium inferri possit, zu Recht erkannt werden.

Gebiethen demnach dir beklagten Grafen von Solms von Römisch Kaysrl. Macht, und bey Pön zehen Mark löthigen Golds, halb in Unsere Kaysrl. Cammer und den andern halben Theil Klägern ohnnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß du nunmehr

mehr, ohne fernere Verzögerung, die sowol vorhin, als auch anjeho eingeklagte Gravamina förderlich abstellest, und sie mit ihrem Lands-Herrn über die zu des Lands Angelegenheiten erforderte Aufsicht und Regierung zu deliberiren und selbige zu besorgen nicht verhinderst, auch weder in denen Judiciis doppelte Sportulen und Bruchten, noch für deine auf das Schloß und in den Flecken Zecklenburg gelegte Milis einige Verpflegung, oder dergleichen etwas forderst, mithin die arme unschuldige Unterthanen nicht ferner druckest, noch sie Klägere bey ihren hergebrachten Rechten und guten Herkommen auf keine Weise, noch auch unter etwa fürsühendem Prätext einiger bey Unserm Kaysrl. Cammer-Gericht sowol wider den Grafen von Bentheim-Zecklenburg, als auch wider das Westphälische Erenß, Ausschreib-Amt und des Königs in Preussen Ebd. oder sonsten ausgebrachter Verordnungen, Mandatorum und Citationen, als welche Wir ohne dem aus Unserer allerhöchsten Kaysrl. Macht Vollkommenheit, als wider Unsere Kaysrl. Reservata lauffend, an sich selbst ohngültig, null und nichtig aufgehebet und cassiret, ins künftige beschwehrest, ihren Land-Receptorn Balcken bey dem ihm anvertrauten Dienst und Empfang, auch hergebrachter Auszahlung der Landes-Gelder ruhiglich und untorbirt laffest, dich auch, biß zu völliger dieser Sachen rechtlicher Untersuchung, bey Unserm Kaysrl. Reichs-Hof-Rath aller gewaltthätigen weitem Eingriffen, bey allen des Landes-Regierungen concernirenden Angelegenheiten, gänglich begehrest und enthaltest, deme allem also und zu wider nicht thust, noch das jemand andern zu thun gestattest, auf keine Weise noch Weg, als lieb dir ist, obbestimmte Pön und Unsere Kaysrl. Ungnad zu vermeiden.

Das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden auch dich von obberührter Kaysrl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit und wollen, daß du innerhalb den nächsten zweyen Monathen, von Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kaysrl. Inhibitori-Gebots, so wir dir vor den ersten, andern, dritten letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbst, oder durch deinen Bevollmächtigten Anwald an unserm Kaysrl. Hof, welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird, erscheinst, glaubliche Anzeig zu thun, daß diesem unserm Kaysrl. Inhibitori-Gebott ins künftige alles seines Inhalts gehorsamst nachgelebet werden würde, wo nicht, oder da noch ferner dargegen gehandelt werden solle, als dann zu sehen und zu hören, daß du wegen deines Ungehorsams in vorgedachte Pön der zehen Marck löthigen Golds gefallen seyest, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erhebliche beständige Ursachen, da du einige hättest, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten fürzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann du nun kommest und erscheinst alsdann also oder nicht; so wird nichts desto weniger auf des Gehorsamen theils ferners Anrufen und Erfordern mit obangedeuter Erkenntniß, Erklärung und andern

andern hierinn weiter in Rechten gehandelt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet, und gebühret.

Darnach hast du dich zu richten.

Geben in Unser Stadt Wien, den 28. Febr. 1703. Unserer Reiche des Römischen im 45. des Hungarischen im 48. und Böhemischen im 47sten.

Leopold.

(L.S.)

Vt. A. D. Gr. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.
proprium.

Frans Wilderich von Menshengen.

Num. 14.

Mandatum auxiliatorum & de manutenendo

f. c. an Chur-Brandenburg, in Sachen Solms
contra Bentheim, de dato Weßlar, den 23.

Augusti 1700.

SIr Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Slavonien König etc. Erzherszog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Tyrol und Görz, etc. Entbiethen dem Durchleuchtig, Hochgebohrnen Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohen-Zollern, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerern, Unserm lieben Oheim und Churfürsten Unsere Gnad und alles guts.

Durchleuchtig Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst.

Unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber getreuer Wilhelm Moriz Graf zu Solms und Tecklenburg, Herr zu Münden, unterthänigst supplicirend für- und anbringen lassen, was massen der mehr als hundert und zwanzig Jahr an diesem unserm höchsten Gericht in ohnentschiedenen Rechten hangende, nachgehends aber durch Urtheil und Recht vor klagen den Grafen sowohl in causa principali, als in Restitutionis & Revisionis Instantia ausgefallene, auch zu unserer Kaiserlichen Execution ratione adjudicatarum portionum hereditariarum gediehene Reichskündige Process Solms contra Bentheim, endlich auf unsers Kaiserlichen Cammer-Gerichts Veranlassung, unter mediation des Westphälischen hierzu

specialiter committirten Creyß-Directorii in po. fructuum perceptorum in Güte bengelegt, und vier verschiedene Vergleiche de dato Lengerich den 27. (17.) Julii so dann Braunsfels, den 19. Septembr. und 1. Decembr. 1699. getroffen, und selbige auch von diesem unserm höchsten Gericht, auf beederseits Gräffl. transigenten schriftliches Begehren, bekannter massen, jüngsthin seyen confirmirt worden. Num. 1. 2. 3. 4. Ob man nun sich an klagender Gräfflich Solms-Braunsfelscher Seiten zwar die feste Zuversicht gemacht, es würde bey solchen mit grosser Mühe, Zeit und Kosten gemachten Vergleichen sein endliches Verbleiben haben; so hätte man doch deme zuwider bald hernach erfahren müssen, daß an Gräffl. Bentheim-Tecklenburgischer Seiten, auf Anstiftung einiger übel-gesinneten, solchen Vergleichen zuwider, auf verschiedene Art gehandelt, deswegen supplicirender Graf ein Mandatum de non trahendo causam ad aliud judicium, sed cassando & in judicio adhuc pendentem prosequendo & finiendo, neque contraveniendo transactionibus à summo hoc nostro judicio confirmatis, sed per omnia eisdem inharendo, neque ullo modo turbando sed annullando S. C. bey diesem unserm höchsten Gericht, wider das gesammte Gräffliche Bentheimische Haus, laut Anlag sub Num. 5. nicht nur erhalten, sondern auch selbiges aller Orten gebührender massen insinuiren, und nachgehends, teste judiciali Protocollo, den 7. Maji jüngsthin gerichtlich reproduciren lassen, deme aber zuwider abermahls erfahren müssen, daß Beklagter Seiten ein und andere weit aussehende Consilia noch ferner gefasset, verschiedene vornehme Höffe hierin eingeflochten, und diese Sach in einen solchen Stand gesetzt werden wolle, daß klagender Gräff in ruhiger Possession der respectivè adjudicirten und verglichenen Erb-Portionen in der Gräffschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda nicht dürfte bleiben können, zumaln da, besag der Benlag sub Num. 6. die von supplicirendem Grafen im Tecklenburgischen gerichtete Zollbreiter nicht nur aus dem Grund gerissen, sondern auch bey nächstlicher Weile ganz destruiret seyn sollen, ja es bezeuge das sub Num. 7. hierbey kommende Schreiben, wie höhnisch und spottisch einige getreue Solms-Tecklenburgische Diener tractiret worden, vieler anderer unleidlicher Eingriffe anjeko geliebter Kürze wegen zu geschweigen, sonderlich da man selbige schon vorhero diesem unserm höchsten Gericht gebührend vorgestellt und geklaget. Und ob schon klagender Graf drey Bedienten Dr. Rohmauffer, Dr. Meyer und Hauptmann Stöckh nacher Tecklenburg abgeschicket, um seine, laut obiger Vergleichen und sonst ihm competirende Jura desto besser zu beobachten; so hätte man sie doch, falls man von Ihrer Ankunfft gewußt, nicht einmal mit Willen auf das, laut des zweyten Vergleichs supplicirendem Grafen privativè allein zukommende Schloß Tecklenburg besag sub Num. 8. einlassen, weniger Ihnen nöthige Gemächer einräumen wollen, ja es bezeuge die Benlage sub Num. 9. mit mehrern, daß der junge Gräff August zu Tecklenburg nicht nur allenthalben die Einkünften hinweg genommen, sondern auch nahe an der Solmischen Bedienten Logiament sich mit Schiessen dermassen hören lassen, daß ihnen der Rauch vor denen Fenstern hergeschlagen, und sie alle Augenblick eines Überfalls sich befahret, und weil über das laut der Anlagen sub Num.

Num. 10. 11. & 12. die gemeinschaftliche Bedienten ihren geleisteten Pflichten zuwider, mehr nichts, als drey acht-an statt der gebührenden drey viertel an die Solms'sche Rätthe liefern wollen, also zu deren Sicherheit und um die Bedienten zu bessern durch Eyd's-Pflichte versprochenen schuldigen Gehorsam zu bringen, klagender Graf ohnlängstens 24. Musquetirer mit einem Lieutenant auf sein eigenthümliches Haus Tecklenburg zwar geschickt hätte, beklagter Seiten aber man, Inhalt der Beylagen sub Num. 13. & 14. sich bereits öffentlich verlauteu lassen, Fürstlich Münsterische Völkern auf das Schloß Tecklenburg zu nehmen, um supplicirenden Grafen gar davon zu excludiren; ja die Bürger zu Tecklenburg zu Ergreifung der Waffen excitirt, das Schloß mit neuen Soldaten besetzt und besag der Beylag sub Num. 15. viele andere Thätlichkeiten begangen, also aus diesem höchst-gefährlichen Beginnen gar leichtlich grosses Unheil, vorab bey ferneren täglich bevorstehenden ex adverso committirenden Thätlichkeiten entstehen könnte, und dürfte, deswegen, bey so gestalten Sachen, am sichersten seye, wann dieses unser höchstes Gericht, um allen Unheil vorzukommen an, Euer Ebd. als einem der Graffschafft Tecklenburg nahe angränzenden Reichs-Stand ein Mandatum auxiliorum ertheilte, quia ejusmodi Mandata soleat Camera Imperialis decernere, quibus vicinos Status moneat, ut pro conservanda pace iis, qui vim ac invasionem sustineant, auxilium realiter ferant, imò etiam in aliis privatorum causis civilibus Camera nostra decernat talia Mandata, welche rechtliche Verordnung hierin desto nöthiger wäre, weils hierunter dieses unsers höchsten Gerichts selbst eigene Authorität und Reputation, daß dessen Executiones in ihren Kräften bleiben, mercklich interessirt seye, annehbens metus armorum präsentissimus obhanden, also summum in mora periculum versire, zumaln, da klagendem Grafen irreparabile Damnum dadurch zuwachsen, ja seine ins Tecklenburgische obgedachter massen geschickte Rätthe und übrige Mannschafft leichtlich grosser, ja gar Leibs und Lebens Gefahr exponirt seyn dürfften, falls sie nicht obgedachter massen (welches gar leichtlich durch Euer Ebd. nur durch Brieffe oder sonst geschehen könne) manutiniret, und von einem solchen benachbahrten Stand, worin Bentheim Tecklenburg selbst eine grosse Confidens seze, also allerseits unpartheyisch seye, gehandhabet werden, worzu dieses unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction ob notoriam immedietatem Euer Ebd. mehr dann überflüssig fundirt, auch das tactum ipsum obangezogener massen genugsam qualificirt seye.

Solchemnach um diß unser Kayserslich Mandat an Euer Ebd. zu ertheilen inständigst anrufend erlangt, daß solche Proceß heut dato folgender Gestalt erkannt worden seynd.

Hierum so gebieten Wir Euer Ebd. von Römischer Kayserslicher Macht, und bey Pden zehen Mark löthiges Goldes, halb in unsere Kaysersliche Cammer, und zum andern halben Theil klagendem Grafen ohnnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß dieselbe dem nechsten nach Verkündung dieses, ohne einigige Verzögerung klagenden Grafen bey demjenigen, so ihm nach denen Cameral-Urtheilen und darauf in Sachen Solms contra Bentheim erfolgtem Mandato

de exequendo, besag oballegirter, und von diesem unserm höchsten Gericht confirmirter Vergleich zukommt, darein auch respective immittirt worden, wider allen Gewalt, auf gegentheilige Kosten, kräftigst schützen, handhaben, und manuteniren, deme also wirklich nachkommen, als lieb Ihro seyn mag, obangeregte Pden zu vermeiden, daran geschieht unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Dieselbe von berührter unser Kayserslichen Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreyßigsten Tag dem nächsten nach beschehener Insinuation dieses, deren Wir Ihro zehen vor den ersten, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, durch Dero Bevollmächtigten Anwalt an diesem unserm Kayserslichen Cammer-Gericht zu erscheinen, gläubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem unserm Kayserslichen Gebot alles seines Inhalts wirklich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dieselbe in vorgemeldte Pden gefallen seyn mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen und Einreden, ob sie einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, rechtlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Euer Edd. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwalts Anrufen und erfordern hierin im Rechten mit gemeldter Erkänntnuß, Erklärung und anderen gegen dieselbe verhandlet, und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach sie sich zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar, den drey und zwanzigsten Tag Monats Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im siebenzehnen hundertten, Unserer Reiche des Römischen im drey und vierzigsten, des Hungarischen im sechs und vierzigsten, und des Böheimischen im vier und vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris
proprium.

(LS.)

Johann Adam Weickard, Kaysersl. Cammer-
Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael Lt. Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius.

Num. 15.

Num. 15.

Rescriptum Mandati Auxiliatorii ulterioris
ejusque extensio, uti & Cassatorium sine Clausula, in
Sachen Solms-Tecklenburg contra Bent-
heim = Tecklenburg.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kays-
ser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu
Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien
König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer,
Kärnten, Crayn und Württemberg, Graf zu Habsburg, Tyrol und
Gräs 2c. Entbieten dem Durchleuchtig Hochgebohrnen Friederichen,
Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg,
Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern,
des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerern, Unserm lieben
Oheim und Churfürsten, Unsere Gnad und alles Guts.

Durchläuchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst.

Unserm Kayserslichen Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne
Unser und des Reichs lieber getreuer Wilhelm Moriz, Graf zu Solms
und Tecklenburg, Herr zu Mündenberg, 2c. unterthänigst supplici-
rend für- und anbringen lassen, es seye auch aus hierbeykommender
Copia Euer Liebden de dato Potsdam, den 12. hujus an dero auf dem
Schloß Tecklenburg commandirenden Capitaine erlassener Ordre sub
Num. 1. zu ersehen, welcher Gestalten das über disseitiges am 5. Febr.
jüngsthin erhaltenes unser Kayserslich Mandatum ulterius auf des Ge-
gentheils, des Grafens zu Bentheim Tecklenburg importunes Anhal-
ten den 19. ejusdem erteilte Inhibitions-oder vielmehr Erleuterungs-
Decret zu klagen den Grafens höchsten Beschwerde, Präjudis und ohn-
überwindlichen Schaden, an ermeldter Euer Lbd. Hof ganz anders,
und berührtes Unseres Kayserslichen Cammer-Gerichts Intention zu-
wider interpretirt, und aus einigem widrigen Präsupposito, oder viel-
mehr von dem Gegentheil gegebenen falschen Bericht, als hätte kla-
gender Graff nichts weiter, als die drey acht Theile Erb-Portionen in
Besitz bekommen, dergestalt ausgelegt worden, daß dardurch nicht
allein das disseitige nächstgemeldte Unser Kaysersliches Mandatum ul-
terius, welches doch nur in einigen Formalibus corrigirt, in substantia
aber nichts berührt, noch im geringsten diminuiert werden sollen, son-
dern auch gar das erste den 23. Augusti des hingelegten 1700ten Jahrs
allhier erkannt, und den 28. ejusdem Euer Lbd. zu Potsdam inlinuir-
te unser Kayserslich Mandatum auxiliatorium, da es kaum wenig Wo-
chen vorher, nemlich den 22. Februarii dieses lauffenden 1701sten
Jahrs, durch angewendete viele Mühe und Kosten, zur Execution ge-
bracht

bracht worden, wieder übereinander geworfen, und supplicirender Graf dadurch, nach ausgestandenen so vielen Traversen, angewendeten übergrossen und auf viele tausend Reichsthaler hinauslaufende Spesen und Kosten in longe deteriore conditionem gesetzt werden wollen, als er vor drey Jahren, nach der ersten Immission gewesen, gestalten ihm klagenden Grafen die Possession der drey Acht Theilen Erb-Portionen von Bentheim niemalsen widersprochen oder difficultirt worden, einfolglich er dieselbe ohne eine beschwerliche und so kostbare Manuteneng wohl hätte einhaben und geniessen können.

Wann aber durch des Gegentheils Grafen von Bentheim-Tecklenburg sowohl bey diesem Unserm höchsten Gericht, als an gedachten E. Lhd. Hof gethane ungleiche Vorstellungen, das mehr angezogene Decretum in eine præjudicirliche & insolitam formam extensam inhibitionis, wie sub Num. 2. zu sehen, gebracht, durch einen Cammer-Bothen in der Grafschaft Tecklenburg allenthalben affigirt, hingegen das disseitige Mandatum auxiliorum ulterius, gleich als wann solches durch jenes gänzlich aufgehoben worden, abgerissen, und sofort an mehrgedachter E. Lhd. Hof die sub N. 1. obgemeldte Ordre (in welcher durch des Gegentheils falschen Bericht irrig præsupponirt wurde, als hätte klagender Graf nichts mehr, als allein die drey Achttheile Erb-Portiones in Possession gehabt) ausgewürket, und selbige zu dessen höchsten Präjudiz und Schaden, wie schon Eingangs gemeldet, vollzogen, und, wie ab des anjeto zu Tecklenburg subistirenden Solmsischen Raths sub Num. 3. hiebey kommenden Relationen vom 18. und 22. hujus mit mehrerem zu erschen, exequirt, mithin supplicirender Graf aus dem Besitz seiner durch die vier Vergleiche erhaltenen und in Besitz genommene drey Achten-Theilen ganz unbegründeter Dingen und Unserm Kaiserlichen Mandato auxiliorum simplici & ulteriori schnurstracks zuwider, heraus gesetzt werden wolle, und dessen Formalia lauteten, daß die erkannte Manuteneng, in so weit die Possession an Seiten klagenden Grafens, nach denen beyderseits auffgerichteten Vergleichen, wirklich ergriffen und beschienen worden, verstanden werden solle, sothane Bescheinigung auch, auf vorhergegangenes Suppliciren und deswegen sub Num. 4. ertheilten Vorbescheid in disseitiger am 4. Febr. jüngsthin bey diesem Unserem höchsten Gericht exhibirten so rubricirten unterthänigsten Folgeleistung und Bitt pro ulteriori Mandato auxiliorum, laut deren Anlage sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. überflüssig geschehen, und plenarie dargethan und erwiesen worden, daß klagender Graff die ihm durch die vier Vergleiche übergebene drey Achttheile in wirklichen Besitz genommen, und also mit denen vorherigen bereits gehaltenen drey Achttheilen Erb-Portionen, zusammen sechs Achttheile oder drey Vierteltheile in der Grafschaft Tecklenburg ganz ruhiglich bis auf gegentheilige Turbation besessen und genossen, wie aus obigen und Num. 6. & 7. noch mit mehrerem zu erschen; es ergebe auch die Beilage sub Num. 8. daß klagender Graf in die per Sententiam Cam. ralem ihm adjudicirte drey Achttheile Erb-Portionen der Herrschaft Rheda von sämtlicher Westphälischen Erenses ausschreibender Fürsten Subdelegirten in sollemnissima forma, mittels von allen geist- und weltlichen Bedienten auch allen

allen Unterthanen geschehenen Ablegung des Huldigungs-Ends sub Num. 9. immittirt worden seye, und selbiger auch die Possession in der allerbesten und verbündlichsten Art, als es immer geschehen könne, ergriffen habe.

Nun seye aber zu wissen und wol zu merken, daß diese drey Achttheile adjudicirter Erb-Portionen weder das Objectum presentis litis, noch Transactionum, als welche bloß ratione fructuum perceptorum eingegangen worden, seye; dahero hierüber supplicirender Graf mit dem Gegner gar keine Disput habe, folglich auch aus seiner einmahl im Rhedaischen pro drey Achttheile adjudicirter Erb-Portionen solennissime ergriffenen Possession niemals kommen, auch ohne durch unsere Kaiserliche Authorität und Vollmacht vorhergehende Erlassung der Unterthanen von dem so theuer geschwohrenen Huldigungs-End nicht kommen können, sondern nur wegen der in denen Vergleichen, ratione der Grafschaft Tecklenburg an Solms noch über die adjudicirte und immittirte Erb-Portionen, in puncto fructuum perceptorum überlassenen drey Acht Theilen, ex adverso ohnnothiger Zweifel erwecket, in dem Rhedaischen aber deswegen um so viel weniger es eine Difficultät gebe, als hingegen klagender Graf von seinen zu Rheda in Possession jederzeit gehabtten drey Achttheilen Erb-Portionen wiederum einen Achtentheil in denen Vergleichen an Bentheim-Tecklenburg zurück gegeben, und ratione der übrigen zwey Achttheilen den Drost Piccard und Richter Buchsüber in Diensten, eben also wie in der Grafschaft Tecklenburg den Drost Lüning und Rath Winkel, genommen, welche auch in vim jurisjurandi stipulata manu treu und hold zu seyn, mehr ermeldtem klagenden Grafen zu Solms-Braunsfels versprochen, nachgehends aber in perceptione reddituum von des Bischoffs zu Münster Andacht auf die Bentheim-Tecklenburgische und vermuthlich andere verkehrte Vorstellungen, ohne die geringste rechtliche Ursach, dermassen manu forti & militari turbirt worden, daß man klagender Seiten nicht einen Heller aus diesen seinen adjudicirten und in Possession genommenen Erb-Portionen bekommen, gleichwolten solches an der einmal sub Autoritate nostræ Cæsareæ Commissionis erlangten Possession und dahero fließenden Juribus nicht präjudiciren können, sondern vielmehr recht und billig seye, daß obgedachter klagender Graf in die an der Grafschaft Tecklenburg dem Grafen zu Bentheim-Tecklenburg übrig gebliebene zwey Achttheil und deren Revenuen Genuß an Geld und Gelds- Werth immittirt, und bey deren alligen Empfang so lange und viel manutenirt werde, bis er den Genuß der, aus dem Rhedaischen ihm adjudicirten und durch die Vergleiche noch zu einem Theil verringerten, auch ohne dem ohndisputirlichen Erb-Portionen hinwiederum ruhig genieße, zumahlen da dieses unser höchste Gericht in dem am 5. Febr. jüngsthin erkannten Mandato nostro Cæsareo auxiliatorio ulteriori sowohl, als simplici E. Vbd. zwar die Manutenenz in dem Rhedaischen aufgegeben, aber darinnen aus obgedachter Turbation verhindert worden, deswegen höchstbillig wäre, daß viel ermeldten klagenden Grafen in dem Tecklenburgischen dargegen nöthige

P

ge

ge Vorsehung geschehe, ne aliàs Judicium planè reddatur inutile & clusorium.

Solchem nach um diß unser Kayserslich Rescriptum Mandati auxiliatorii, und dessen Extension utriusque Cassatorium s. c. an Eingangs ermeldte E. Lbd. zu ertheilen inständigst anrufend erlangt, daß solche Process (jedoch soviel gedachte Extension betrifft, nur in so lang, biß die in puncto securitatis mit des Bischoffen zu Münster Andacht obschwebende Strittigkeit rechtlich ausgeführet) heut dato, vermittels darüber ertheilten Extrajudicial Decrets, erkannt worden seynd.

Hierum so gebiethen Wir E. Lbd. von Römischer Kayserslicher Macht und nunmehr bey Pön respectivè fünffzehen, so dann bey zehen Marc löthiges Golds, halb in Unsere Kaysersliche Cammer und zum andern halben Theil klagenden Grafen unnachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen, daß Dieselbe den nächsten nach Verkündung dieses, die ex errore und von Bentheim-Tecklenburg, laut Anlage sub Num. 10. beybrachtem ganz falschem Bericht, hergestoffene widrige, hie oben sub Num. 1. bengelegte Ordre, und was besag deren unterdessen noch weiter allseits geschehen, befohlen und exequirt seyn möchte, so gleich aufheben und klagenden Grafen hinfünftig in der Possession und Perception der ihm zukommenden sechs Achttheilen oder drey Quarttheilen beständigst und kräftigst manuteneiren und beschützen, biß in puncto validitatis transactionum die Sache alhier gerichtlich erörtert und abgeurtheilt, anneben klagendem Grafen zu Solms-Tecklenburg die in der Graffschafft Tecklenburg vor den Grafen zu Bentheim-Tecklenburg übrig gebliebene zwey Achttheile so lange assigniren und demselben liefern lassen, biß gedachter Graf zu Bentheim Tecklenburg die im Rhedaischen gewalthätig hinterhaltene zwey Achttheile gütwillig abtreten wird, jedoch nur so lange, biß die in puncto feudalitatis mit des Bischoffen zu Münster And. obschwebende Strittigkeit rechtlich ausgeführet, deme also würck ich nachkommen, als lieb Ihro seyn mag, obangeregte Pön zu vermeiden.

Daran geschieht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabeneben Dieselbe von berührter Kaysersl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit auf den dreysigsten Tag, den nächsten nach Verkündung dieses, deren Wir Ihro zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach durch einen Bevollmächtigten Anwald an demselben Unserem Kayserslichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesen Unsern Kayserslichen Geborhen alles seines Inhalts würcklich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zusehen und hören, Dieselbe in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber bestandige Ursachen und Einreden, ob E. Lbd. einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, rechtlich vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann Euer Lbd. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwolds

Anwalts Anrufen und erfordern hierin in Rechten mit gemeldter Erkenntnis, Erklärung und anderen gegen Dieselbe verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach Sie sich zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Weßlar, den 30. Tag Monats Aprilis nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im siebenzehnen hundert und ersten, Unserer Reiche des Römischen in drey und vierzigsten, des Hungarischen im sechs und vierzigsten, und des Böhmeischen im fünff und vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris
proprium.

(L.S.)

Johann Adam Weickert, D. Kaysersl. Cammer-
Gerichts-Sanzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Judicii Imperia-
lis Camerae Protonotarius.

Num. 16.

Mandatum adhuc ulterius auxiliatorium una
cum ejus extensione uti & cassatorium sine Clausula,
in Sachen Solms-Tecklenburg contra Bent-
heim-Tecklenburg.

Sir Leopold 2c. 2c. 2c. Entbieten dem Durchleuchtigsten Groß-
mächtigen Fürsten, Herren Friederichen, König in Preussen,
Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der
Cassuben und Wenden Herzogen, Burgrafen zu Nürnberg, Für-
sten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern,
Unserm lieben Freund, Oheim und Brudern, unser Lieb, Freundschaft
und alles Guts:

Durchläuchtigster Großmächtiger lieber Freund, Oheim und
Bruder.

Unserm Kayserslichen Cammer- Gericht hat der Wohlgebohrne
Unser und des Reichs lieber getreuer Wilhelm Moris, Graf zu Solms
und Tecklenburg, Herr zu Münsenberg in Unterthänigkeit klagend
für- und anbringen lassen, es werde auch denenselben annoch erinnere-
lich

ich seyn, welcher Gestalten in aussen rubricirter Sach am 30. Aprilis jüngsthin Unser Kaysertlich Rescriptum Mandati auxiliatorii ulterioris eum Extensione an Euere, des Königs in Preussen Liebden dahin erkennt und ertheilt worden, daß dieselbe klagendem Grafen, benebens denen ihm in der Graffschafft Tecklenburg zustehenden drey Quarten, auch den vor den Grafen zu Bentheim-Tecklenburg übrig gebliebenen einen Quart oder zwey Ackertheile, so lang assigniren, und liefern lassen solten, bis gemeldter Graf zu Bentheim-Tecklenburg die im Rhedaischen gewaltthätig hinterhaltene zwey Ackertheile gutwillig abtreten werde, wie die Beilage sub Num. 1. mit mehreren besagt. Gleichwie nun Euer Liebden dieses Unser gerechteste Kaysertlich Rescriptum gebührend exequiren und zum Effect bringen, auch supplicirenden Grafen als erkandten alleinigen Possessoremd der ganzen Graffschafft Tecklenburg bey dem toto manuteniren lassen, wie ab hiebengehenden Euer Ehd. Rescripts und Orderen sub Num. 2. 3. & 4. zuersehen sene, also hätte man sich klagender Seiten gänglich versehen, es würde in solchem Stand bis zum Erfolg der in Unserem Kaysertlichen Rescripto bemerkter Condition, oder ander weiter dieses unsers höchsten Gerichts-Verordnung alles gelassen worden seyn.

Nachdeme gleichwohlen dessen allen ohngeachtet klagender Graf schmerzlich vernehmen müssen, gestalten ab denen Beilagen sub Num. 5. & 6. überflüssig erhelle, daß auf des Grafen Friederichen Morizen von Bentheim Hohen-Limbürg, welcher doch mit supplicirendem Grafen weder zu thun, noch an der Graffschafft Tecklenburg und denen Pertinentien noch zur Zeit einigen Anspruch hätte, bey dessen jüngster persöhnlicher Gegenwart an euer Liebden Hof, zweiffels ohne beschehenes falsche Vorstellen, nicht allein denen Bentheimischen die bemeldte zwey Ackertheile wieder eingeräumt, und sie in allen Stücken wieder in vollkommenen Besitz und Exercitium der Lands-Regierung, und was derselben anlebet, gesetzt, sondern noch darzu dem Officier befohlen worden, dem Gegentheil gewisse von ihm selbst nach eigenen Gefallen specificirte, und unter den erdichteten und falschen Nahmen titulo singulari acquirte angegebene Güter, davon doch niemals an klagenden Grafen weder anjeko Communication, noch vorhero einiger Anspruch geschehen, einräumen, und supplicirenden Grafen davon abhalten solten, welches dann auch vermög sub Num. 7. hieben gehender Relation de dato Tecklenburg, den 14. Octobris würcklich exequirt, und dadurch grosse Veränderung, Schaden und Confusion verursacht worden, ja, wie die Formalia obgedachter Relation lauteten, noch viel schlimmerer Dingen Nachfolge gefürchtet würde, und aber jenes dem obangezogenen Unserm Kaysertlichen Rescripto Mandati ulterioris ejusdem extensionis schnurstracks und buchstäblich zuwider, auch an und vor sich selbst die höchste Unbilligkeit, daß klagender Graf aus der Herrschafft Rheda gänglich excludirt, Bentheim hingegen in der Graffschafft Tecklenburg völlig, und in allen hohen und niedrigen Jurisdictionibus und was davon dependiret, admittiret werden solte, und dieses eine Sache sene, welche mehrere Untersuchung erforderte, Gestalten dem Gegentheil incumbire zu beweisen, daß dergleichen acquirte Güther vorhanden und

und ausfundig zu machen, welches eigentlich solche seyn, auch wie und welcher Gestalten solche acquirirt worden, zumahlen man von dergleichen weder in den bisherigen verhandelten Actis, noch sonst etwas gehört oder gesehen, als allein von zweyen Adlichen Höfen, Schollbrock und Kirstappel, welche man klagender Seiten bona fide auf ihr blosses Angeben also passiren lassen, und daran bishero keinen Anspruch und Forderung gemacht, ja wenn auch endlichen noch einige geringe Stücklein vor Acquisita hervor gebracht werden könnten oder solten, so doch nicht glaublich; so wäre dargegen zu wissen, daß Bentheim die übrige Herrschaftliche Höte, Renthen und Intraden dergestalt oneriret, verpfändet, versezet, ja viele gänglich alienirt und verkauffet hätte, daß kaum ein Quart oder sechster Theil von der ganzen Graffschaft mehr übrig seye, gestalten klagender Graf in seiner dreyjährigen Possession nicht soviel aus dem ganzen Lande gezogen und erhalten, als demselben in einem halben Jahr gebührt hätte, dahero es noch weit fehle, daß dem Gegentheile einige Acquisita zukommen solten, da er vielmehr noch so viel alienirter Güther zu ersetzen und frey zu machen schuldig wäre, indeme der von denen Bentheimischen anjesso bey Euer Ebd. Königl. Hof gesuchten Acquisitorum weder in dem Disinitiv-Urtheil, noch Unserm Käyserlichen Mandato de Exequendo, noch bey der Immission und vorgegangener Lands-Huldigung, noch bey der im folgenden Jahr zu Osnabrug vorgehabter Liquidation nicht die geringste Meldung geschehen, vielweniger ihnen dergleichen zugestanden noch eingeräumt worden, sondern vielmehr seye solche Bentheimische Pretension acquisitorum, (wann sie ja eine gehabt hätten, welches doch doch weniger zu behaupten, als vielmehr fast alle Renthen und Gefälle in der ganzen Graffschaft von ihnen versezet und verpfändet, und darüber noch ein grosser Theil gar veralieniret wäre) durch die erfolgte und in hoc nostro Imperiali Judicio confirmirte Transaction gang und gar gefallen, gestalten klagender Graf durch selbige nicht nur einen grossen Theil seiner rechtmäßigen Pretension nachgelassen, sondern darüber noch einen grossen Theil Schulden übernommen, dargegen würde sich in denen Transactionen nicht finden, daß nur ein einziges Stücklein, das habe auch Nahmen wie es wolle, von Acquisitis vor- und erhalten worden seye, sondern es wäre an supplicirenden Grafen das Schloß Tecklenburg und drey Quarten an selbiger Graffschaft, sammt einem Quart an der Herrschaft Rheda, hingegen an Bentheim-Tecklenburg das Schloß Rheda und drey Quarten an selbiger Herrschaft, sammt einem Quart an der Graffschaft Tecklenburg zugetheilet worden, und zwar alles in dem Stand, wie es der Zeit, id est, Anno 1699. sich befunden, ohne einige Meldung zu thun, geschweige Reservation zu machen, einiger Acquisitorum.

Nachdeme nun hierauf das erste gesuchte und erhaltene Unser Käyserlich Mandatum auxiliorum von gar keinen Acquisitis melde, sondern bloß die Manutenens bey denen Vergleich, und allem demjenigen, was klagender Graf darauf in würcklichen Besitz bekommen, solche Possession auch in denen pro obtinendo ulteriori übergebene Beylagen überflüssig erwiesen, und dargegen von denen Bentheimischen in ihren Exceptionibus nicht das geringste einbracht werden können, am

Q we

wenigsten aber einiger Acquisitorum Ansuchung geschehen, dahero auch Unser Kayserslich Mandatum ulterius und endlich das Rescriptum ulterioris ejusque extensio ertheilet, auch beyde wie dociret, ohne einige Reservation (geschweige solcher höchst präjudicirlichen, und einem gangen neuen Proceß nach sich ziehender Prætension von Acquisitis, welche, wie gemeldet, und in der Anlage sub Num. 8. klärlicherweise seye, durch die Transaction erloschen) zur Execution gebracht worden; bey welcher der Sachen Beschaffenheit, und da supplicirender Graf ohngehört, auf bloße des Grafens zu Bentheim-Hohen-Limbürg, irrige Vorstellung contra nostri Cæsarei Rescripti Mandati ulterioris auxiliatorii tenorem obgeflagter massen in dem Genuß, auch Jure und Exercitio der übrig gebliebenen zwey Nachtheile durch oballegirte neuerliche Rescripta turbiret und gekränkert würde, gar wohl weiter executivè procediret, und ob irreparabile damnum, factum nullo jure justificabile, & ne minimam ferens moram ein Mandatum adhuc ulterius erkannt werden könne, wozu dieses unsers höchsten Gerichts erforderliche Jurisdiction, ob notoriam immediatam Cuere des Königs in Preussen Ebd. continentiam causæ, & litis pendentiam Cameralem fundirt und gegründet seye.

Solchem nach um diß unser Kayserslich Mandatum adhuc ulterius, una cum ejus extensione, uti & cassatorium sine clausula an Eingangs ermeldte Cuere des Königs in Preussen Ebd. zu erthilen inständigst anrufend erlangt, daß solche Proceß heut dato vermittelst darüber ertheilten Extrajudicial-Decrets erkannt worden seynd:

Hierum so gebieten Wir Euer Ebd. von Römischer Kayserslicher Macht, und nunmehr bey Pöen zwangig Mark löthiges Goldes, halb in unsere Kaysersliche Cammer, und zum andern halben Theil klagendem Grafen ohnnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß Dieselbe Dero an den Officier zu Tecklenburg sub dato Eöln an der Spree, den 8. Novembr. vorigen Jahrs erlassene Ordre und Verordnung, und was etwa seithero weiter ergangen oder verordnet seyn möchte, so gleich nach Empfang dieses ohne einige Einrede oder Verzug wiederum cassiren und aufheben, dahingegen klagenden Grafen in die Bentheimische eine Quart wiederum einsetzen, mithin denselben in der Graffschaft Tecklenburg in allen Rechten, Regalien und Gerechtigkeiten, und allen übrigen Stücken, wie der Graf zu Bentheim die Herrschaft Rheda mit Hülffe und Assistenz des Bischoffen zu Münster And. de facto detinirt und usurpirt, privative manuteniren, schügen, und handhaben, biß gedachter Graf von Bentheim-Tecklenburg ihn auch in der Herrschaft Rheda zu seinem einen Quart in der Lands-Regierung und allen Regalien auch plenariè in der Güte admittiret und ohngehindert darinnen concurriren läßt, oder in puncto feudalitatis die Sache aus dem Grund erörtert seyn würde, deme also wirklich nachkommen, als lieb Ihro seyn mag, obangeregte Pöen zu vermeiden.

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir

Wir heischen und laden dabeneben Euer Edd. von berührter Kays-
serlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den drey-
sigsten Tag den nächsten nach beschehener Insinuation dieses, deren Wir
Ihro zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den drit-
ten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie,
oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Ge-
richts-Tag darnach, durch Dero gevollmächtigten Anwalt an diesem
Unserem Kayserslichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzei-
ge und Beweis zu thun, daß diesem Unsern Kayserslichen Mandato
adhuc ulteriori alles seines Inhalts würcklich gelebt seye, oder wo
nicht, alsdann zu sehen und hören, Dieselbe in vorgemeldte Pden ge-
fallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären,
oder aber beständige Ursachen und Einreden, ob Sie einige hät-
ten, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, rechtlich vorzu-
bringen und entlichen Endscheids darüber zu gewarten.

Wann Euer Edd. kommen und erscheinen alsdann also oder
nicht; so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder sei-
nes Anwalts Anrufen und erfordern hierinn in Rechten mit gemeld-
ter Erkenntnuß, Erklärung und anderem gegen Dieselbe verhandelt
und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Sie sich zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar, den
achtzehenden Tag Monats Januarii, nach Christi Unsers lieben
HErrn Geburt im siebenzehnhundert und zwenzen, Unserer Rei-
che des Römischen im vier und vierzigsten, des Hungarischen im sieben
und vierzigsten, und des Böheimischen im sechs und vierzigsten Jah-
ren.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris
proprium,



Johann Adam Weickart, D. Kaysersl. Cammer-
Gerichts Cansley-Verwalter.

Jacobus Michael, Judiciū Imperia-
lis Camerae Protonotarius.

N 2

Num 17.

Num. 17.

**Copia Sententiæ, in Sachen Solms-Zecklenburg
contra Bentheim-Zecklenburg.**

Sententia publicata in Camera Imperiali Mercurii d. 20.
Decembr. 1702.

In Sachen Herrn Wilhelm Moriz Grafen zu Solms-Braunfels-Zecklenburg, Klägers, wider N. N. Grafen zu Bentheim und Consortes, Beklagte, Mandati de non trahendo causam ad aliud Judicium sed cassando & in Judicio prævento adhuc pendente prosequendo & finiendo, neque contraveniendo transactionibus à summo hoc Judicio confirmatis, sed per omnia iisdem inhærendo neque ullo modo turbando sed annullando sine clausula, ist D. Hoffmann sein der Declaration pœnæ und Mandati de exequendo halben beschêhenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Müeg, ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgegangenen Verkünd- und reproducirten Kâyserlichen Mandatis mit würcklicher Cassation und Aufhebung der am Kâyserlichen Reichs-Hoff-Rath ersâhlichen Citation und Processen, wie auch getreulicher Erfüll- und Nachkommung der respectivè am 17. Julii 14. Septembris und 1. Decembris 1699. errichteten, und von diesem Kâyserlichen Cammer-Gericht confirmirten Vergleichen gehorsamst gelebt seye, Zeit dreyer Monath pro termino & prorogatione von Amtes wegen angelegt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachter Beklagte jetzt als dann und dann als jetzt in die Pden berührten Mandato einverleibt hiermit erkläret, ferner Process auch erkennt, daß sie ihren Gegentheil auch die Gerichts-Kosten an das Kâyserliche Cammer-Gericht derentwegen aufgelossen, nach Richterlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Num. 18. a.

Extractus Protocolli.

Mercurii 28. Februarii 1703. Bentheim-Zecklenburg contra Solms-Braunfels Citationis & Mandati,

Conclusum.

I Aben Ihre Kâyserliche Majestât alle die von Dero Kâyserl. Cammer-Gericht in dieser Sache sowol wider den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg und des Westphäl-

phälischen Creyses Ausschreib-Amt, wie auch wider den Grafen zu Tecklenburg ergangenen respectivè Sententiam paritoriam, Citationen und Mandata, als schnurstracks wider Dero allerhöchste Jurisdiction, Autorität und Reservata lauffende, auch an sich selbst null und nichtige, aus Kaysrl. Macht Vollkommenheit völlig cassirt und aufgehoben.

2. Wider den beflagten Grafen zu Solms-Braunfels in Causa Mandati de nihil innovando pendente lite die gebethene Paritoria cum extensione ad nova, post Decretum primum Mandatum, commissa attentata erkannt.

3. In puncto Rescripti de non patiendo contraveniri, nec contraveniendo Concordatis cum Statibus initis zwar die von dem Kläger gethane Erklärung und Erbiethen pro sufficienti paritione angenommen, gegen den Beflagten aber ein Mandatum poenale sine claulula, sub poena decem marcarum auri erkannt.

4. Sollte der Reichs-Hof-Fiscalis wider den Beflagten wegen der zu Verhinderung der Insinuation des vorgemeldten in diesem Punct erkannten Rescripti verübten Ungebühr exccitirt.

5. Dero Cammer-Gerichts-Fiscalen durch ein Rescriptum verwiesen werden, daß er als ein von Ihrer Kaysrl. Majestät allein dependirender Diener in dieser Sache wider Dero allerhöchste Kaysrl. He Jurisdiction alldort Process ausgewürft, da ihm doch solches in causa Lippe contra Lippe, die Grafschaft Schaumburg betreffend, ein für allemal in dergleichen Sachen ausdrücklich verbothen worden seye, mit dem Anhang, daß er von diesem Process, bey Vermehdung Dero Ungnade und scharffen Bestrafung abstehe, auch warum er wider Dero vorigen Befehl hierinn gehandelt, in termino duorum mensium, seine Verantwortung einbringen solle.

6. Rescribatur an König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg.

7. Rescribatur quoque an das gesammte Westphälische Creys-Ausschreib-Amt.

8. Fiat Decretum an den Grafen zu Tecklenburg, sich auf die an ihn ergangene Mandata bey Dero Kaysrl. Cammer-Gericht nicht einzulassen, sondern die Sache allhier vor Dero Kaysrl. Reichs-Hof-Rath vor- und auszuführen.

Frans Wilderich von Menckhengen.

Num. 18. b.

Extractus Protocolli, in Sachen Bentheim-Tecklenburg-Limburg, contra Solms-Braunfels.

N

Vo

Veneris 9. Martii. 1703.

Bentheim, Tecklenburg = Limburg, contra Solms, Braunsfels, Mandati, die Grafschafft Tecklenburg, cum regalibus betreffend, live Impetrantischer Anwald, Johann Heinrich Pomerse sub praesent. 12. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige, wegen gewaltthätiger Solmischer mit Soldaten beschehener Erbrechung und hinwegnehmung eines Zimmers zu Tecklenburg, allergehorsamst bittend, nunmehr hierunter die gebethene Rechts-Hülffe allergnädigst mitzutheilen, appon. Lit. Q. in duplo.

E contra Gräfl. Solmischer Anwald, Georg Fabricius sub praesent. 22. Jan. nup. bittet allerunterthänigst zu würcklicher Verbringung obliegender Nothdurfft-Handlung in omnem eventum den expirirenden Präclusiv-Termin auf fernere zwey Monathe allergnädigst zu prorogiren, appon. Lit. R.

Idem Fabricius sub praesent. 23. ejusdem producendo, zwey Cammergerichtliche Urtheils Urfund, bittet allerunterthänigst darauf allergnädigst zu reflectiren, mithin die ex adverso per sub- & obreptionem erschlichene Citationem cassiren zu lassen, appon. N. 9. & 10.

Idem sub praesent. hesternio übergibt allerunterthänigste Repräsentationem, pro Informatione Judicis cum humillima protestatione, sich dadurch quoad merita causae keineswegs einzulassen, Appon. Num. 11. cum adjunctis Num. 1. 2. 3. 4. & 5. In eadem legitur Caesarea Resolutio & Conclusum.

1. In puncto Mandati nihil innovando &c. inserantur paritoriae: Alle post emanatum Mandatum unerachtet alles dessen, was der Beklagte sub 23. Jan. nup. und 8. Martii currentis ferners eingewendet, & rescribatur ratione attentati accusati sub 12. Febr. nup. ad Electionem Brandenburgicum.

2. In causa principali detur Impetrato petitus ulterior terminus duorum mensium zu Einbringung seiner Nothdurfft, sub poena contumaciae.

Franz Wilderich von Menshengen.

Num. 18. c.

Copia Paritoriae cum insertione novorum attentatorum, in causa Bentheim = Tecklenburg contra Solms-Braunsfels Mandati de pendente lite nihil innovando sine clausula.

In Streit = Sachen sich verhaltend zwischen Fridrich Moriken Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, Klägern und Impetranten, an einem, entgegen und wider Wilhelm Moriken, Grafen zu Solms-Braunsfels Beklagten und Impetranten am andern Theil Man-

Mandati de lite pendente nihil innovando sine clausula poenalis, wie auch in puncto deren, seither dieses Mandati, von dem Beklagten an das Kaysersche Cammer-Gericht genomener Recursum, und daselbst ausgebrachter verschiedener Verordnungen, und zwar in specie wider obbenannten Grafen von Bentheim-Tecklenburg erkantten Mandati Cassatorii, inhibitorii & de non abstrahendo subditos a debita obedientia cum citatione ad videndum se incidisse in poenam L. si quis in tantam C. unde vi, und Mandati inhibitorii cum citatione ad videndum se incidisse in poenam noviss. Recess. Imperii, so dann an das Westphälische Creyses Ausschreib-Ambt erlassenen Mandati de manutenendo, & admittendo dicto Comite Solmsensi ad sessionem & votum Comitiorum Circuli, nicht weniger der wider Ihre Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg extrahirter Paritoria & Citationis ad videndum se declarari in poenam Mandato executoriali insertam, und dardurch, wie nicht weniger durch vorsehende eigenseitige Accise-Einführung und gewaltthätige Erbrech- und Hinwegnehmung der Zimmer in dem Schloß Tecklenburg, mit völliger Excludirung des Klägers, von ihm Beklagten vorhabender an sich-Reißung der Grafschaft Tecklenburg und deren Jurium und Regalium, ist Klägern sein der Processum archiorum halber gethanes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Beklagten hiermit Zeit zwey Monat angesetzt, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß gedachtem ausgangen-verkünd- und reproducirten Kayserschen Mandato de pendente lite nihil innovando von ihm nicht nur ein völliges Genügen geleistet, sondern auch die anjese weiters geklagte, durch obangeführte bey mehrerwehntem Kayserschen Cammer-Gericht ausgewürckte, wider die Kaysersche Reservata lauffende Verordnungen und Mandata, als welche ohne dem Ihre Kaysersche Majestät aus Dero allerhöchsten Kayserschen Macht Vollkommenheit, als an sich selbst ungültig null und nichtig, allbereits aufgehoben und cassirt, und ihm Beklagten davon gänglich abzustehen, auch weder bey oftgedachtem Kayserschen Cammer-Gericht, noch auch bey besagtem Westphälischen Creys-Ausschreib-Ambt oder Ihrer Königl. Majestät in Preussen, dieselbe zu prosequiren, sondern allein bey Dero Kayserschen Reichs-Hof-Rath die Sache auszuführen befohlen hätten, und sonst verübte, auch durch vorhabende Accisen und Erbrech- und Hinwegnehmung der Zimmer gehäuffte Attemptata und Innovationes, alles desjenigen, was Beklagter sub 23. Jan. nuperi und gestern ferners eingewendet, ohngeachtet, widerrufft, revocirt, und deren Verfolg gänglich ab- und eingestellt worden seye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß, wofern auch in solcher Zeit diesem allem also nicht nachgelebet würde, der Beklagte jetzt als dann und dann als jetzt in die Von mehrgedachtem Kayserschen Mandato de pendente lite nihil innovando einverleibt, erkläret, schärffere Processus erkannt seyn, auch sonst auf des Klägers ferners Anrufen ergehen solle, was Rechtens. Signatum zu Wien unter Ihrer Kaysersl. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel den neunten Martii Anno 1703.

D. A. G. v. Raunig.

(L. S.)

Frantz Wilderich von Menshengen.

R 2

Num.

Num. 19.

Mandatum de non contraveniendo Mandatis
& aliis Processibus in Camera Imperiali emanatis, sed illis in
omnibus & singulis plenarie obtemperando sine Clausula, in
Sachen Colms-Braunsfels-Tecklenburg/ contra des
Westphälischen Grentses ausschreibende Fürsten
und Conforten.

SS Ir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käy-
ser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu
Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien
König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer,
Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Tyrol und
Gräs, ic. Entbieten denen Ehrwürdigem, auch Durchleuchtigstem,
Großmächtigem, so dann dem Durchleuchtig-Hochgebohrnem Chris-
tian Friderichen, Bischoffen zu Münster, und Herrn Friderichen,
König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg,
zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen Burg-
grafen zu Nürnberg und Fürsten zu Halberstadt, Minden und Ems-
min ic. des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerern, Grafen zu
Hohenzollern imgleichen Johann Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein,
Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldens und Sponheim, als des
Westphälischen Grentses, Krafft respective beschehener Unserer Käy-
serlichen extraordinari Provision ausschreibenden Fürsten, Unsern re-
spective Fürsten und lieben Andächtigen, auch Freund, Oheim und
Bruder, wie auch denen Edlen, Unsern und des Reichs Lieben Ge-
treuen N. N. sämtlichen Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, wie
auch zu Bentheim, Steinsfurth und Hohen-Limburg, wie nicht we-
niger N. N. im Tecklenburgischen und Rhedaischen Burgmännern
und Landsassen, benebenst allen und jeden Civil-Cameral- und mili-
tar Bedienten, Råthen, Richtern, Pfarrern, Bögten und N. N.
sämtlichen Unterthanen, sammt und sonders, in der Graffschafft
Tecklenburg und Herrschafft Rheda, Unsere Gnade und alles
Guts.

Ehrwürdiger, Durchleuchtigster, Großmächtiger, auch Durch-
leuchtig Hochgebohrner Churfürst, Liebe Andächtiger, Freund,
Oheimben, Bruder und Churfürsten, auch Edle Liebe Getreue.

Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne
Unser und des Reichs auch Lieber Getreuer Wilhelm Moris Graf zu
Tecklenburg, Herr zu Rünzenberg und Rheda, unterthänigst für-
und anbringen lassen, es sene auch aus denen Actis judicialibus in aus-
wendig rubricirter-bey diesem Unserm höchsten Reichs-Gericht nun-
mehr über 125. Jahr ventilirter Sach bekannt, welcher Gestalt dies
selbe nach beederseitigen Partheyen genugsamer Instruierung und utrin-
que

que beschehener Submission, durch eine Definitiv am 13. Decembr. des längst abgewichenen 1686. Jahrs entschieden, und abgeurtheilt worden. Ob nun wohl hierwieder ihr succumbirende Grafen Re-stitutionem in integrum anmaßlich zu suchen, und dadurch die Execu-tion in das weite Feld zu spielen euch unterstanden; so seye doch solche, nachdem man allhier in pleno die ganze Acta nochmals bey sechs Wo-chen lang durchgegangen, und die Sach also gleichsam von neuem unter-sucht und judicirt hatte, als ohnerheblich und widerrechtlich durch eine am 31. Octobr. 1696. eröffnete Urtheil abgeschlagen und verworffen, und euch ermeldten beklagten Grafen zu würcklicher Parition der vor-her ergangener Endt-Urtheil Zeit drey Monath präfigirt und da auch hierwider Ihr mit vermeintlicher Ergreifung und Interponirung der Revision euch zu schügen, und die angedrohte Execution zu suspendi-ren gang nulliter gesucht, solche ebenmäßig, als unstatthafft und wi-derrechtlich, vermög am 17. Julii 1697. publicirter Urtheil, nicht an-genommen, hergegen die vorhin anbefohlene Parition abermals injun-girt, und da solche nicht erfolgen wollen, sondern ihr mehrgedachte beklagte Grafen in perpetua contumacia, verharret, darauf den 9. Novembr. 1697. das Mandatum de Exequendo an des Westphälis-chen Creyses ausschreibende Fürsten, so viel die in sententia definitiva klagenden Grafen adjudicirte, ihm von Gott, Geblüth und Rechtsweg-ge gebührende Erb-Portion der Graf- und Herrschafften Tecklenburg und Rheda betreffe, ratione perceptorum fructuum aber auf eben die-selbe, Unsere Kaysersliche Commission ad liquidandum erkennt wor-den.

Nun hätten zwar nicht allein Euer Andacht und Edd. Edd. nach Inhalt des ihnen gebührend insinuirten Unsers Kayserslichen Mandati de Exequendo die anbefohlene Execution verrichten, und suppliciren den Grafen in die würckliche Possession deren ihnen zuerkannten Erb-Portionen in gedachten Graf- und Herrschafften Tecklenburg und Rhe-da immittiren und setzen lassen, sondern es hätten auch beide Gräffliche Häuser Solms und Tecklenburg, in puncto der zuerkannten Fructuum, auf ernstliche Interposition des Creys- Directorii sich in der Güte zu setzen, zwey Rechts- beständige Transactiones unter sich aufgerichtet, und über solche bey diesem Unserm höchsten Gericht zu mehrerer Fest-haltung communi nomine die benöthigte Confirmation ausgewür-cket, diesem allen obgeachtet aber wäre von euch mehrermeldten be-klagten Grafen bald hernach, sowol jethbelegten Transactionen viel-fältig contraveniret, als auch klagender Graf in seiner, autoritate Ca-meræ nostræ Imperialis erlangten Possession multis modis turbiret und beeinträchtigt worden.

Ob nun zwar derselbe wider solches wider-rechtliche und unbefugte Beginnen von diesem Unserm höchsten Gericht durch Erkennung ver-schiedener Mandatorum geschüset, und in possessione sua legitima manu-tenirt worden, Ihr dickbesagte Grafen von Bentheim auch, und in specie du Graf zu Hohen-Limbürg hier per Procuratores erschienen, und euere Exceptiones eingegeben; so seye doch aus sub Lit. A. & B. hieben gehenden Extractibus Protocoll Judicii nostri Cæsarei Aulici zu ersehen, welcher massen Du Graf zu Bentheim-Hohen-Limbürg

Dich höchst-straffbar unterstanden, diese bey Unserm hiesigen höchsten Gericht abgeurtheilt, und durch mehrbemeldtes Westphälisches Creyß-Directorium bereits exequirte, auch respectivè verglichene Sach, durch allerhand unerfindliches und auf keine Weiß noch Weg begründetes Angeben, an Unsern Kaysertlichen Reichs-Hof-Rath zu ziehen, auch durch deine ungleiche Vorstellung und falsa narrata, ohngeacht Unserer ergangenen Kaysertlichen Mandaten de non trahendo Causam ad aliud iudicium &c. und darauf publicirter Paritori-Urtheil, auch ohngeachtet klagender Seiten daselbst übergebener und mit vielen unverwerfflichen Beylagen verificirter sub Lit. C. hier anliegender Exceptionis fori declinatoria und anderer mehrerer, jedoch cum protestatione de non consentiendo &c. solennissima, bloß pro informatione Judicii nostri Casarei Aulici exhibirter Information und Repräsentation, wie und welcher Gestalt nemlich so wol vigore Ordin. Cam. p. 2. tit. 7. als der heylsamen Reichs-Constitutionen, und Unserer Kaysertlichen Wahl-Capitulationen bey dieser Sach dieses Unsers Reichs-Dicasterii Jurisdiction wol fundirt, mithin von demselben Competenter sententia nirt worden seye, so viel effectuirt, daß nicht allein alle von diesem Unserm höchsten Gericht ergangene respectivè Sententia Paritoria, Citation und Mandata cassirt und aufgehoben, wider klagenden Grafen hergegen andere Mandata und bereits eine Paritoria, auch verschiedene Unsere Kaysertliche Rescripta in tuum favorem des ohnbefugten Klägers erkennt, und in Causa Principali sich einzulassen, ein kurzer Termin von zweyen Monathen, sub poena contumaciae, angesetzt worden.

Wann aber durch diese intendirte Avocation Unsers Kaysertlichen Reichs-Hof-Raths, dieses Unsers höchsten Gerichts in dergleichen Fällen competirender Jurisdiction ein grosser Eingriff geschehe, und diese von Euch vorermeldten beklagten Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, beneben auch zu Bentheim, Steinsfurch, und Hohen-Limburg, wie auch Euch Tecklenburgischen Adlichen Burgmännern, Landsassen und Unterthanen (die Ihr Euch incompetenten Land-Stand nennet) anmaßlich unternommene Provocation wider Unser und des Heiligen Reichs Satz- und Ordnungen lauffe, mithin nullo jure zu justificiren seye, auch zu sammtlicher Statuum Imperii und in specie supplicirenden Grafen höchsten Präjudiz gereiche, und derselbe in unwiederbringlichen Schaden gesetzt werden würde, dafern obbemeldte von Unserm Kaysertlichen Reichs-Hof-Rath contra litem pendentiam Cameralem erkannte Process, Conclusum & Rescripta ihren Effect erreichen, mithin die von diesem Unserm höchsten Gericht demandirte Manutenentia possessionis nicht ferner beobachtet werden solte, gestalten hierbey euch denen ohne dem zum Theil widersinnigen Bedienten und Unterthanen erwünschte Gelegenheit gegeben würde, klagendem Grafen, vermög durch Urtheil und Recht erhaltener Possession und darauf von euch geleisteter Huldigungs- und anderer Pflichten schuldigen Gehorsam, auf gegenheiliges Ansinnen, zu denegiren und euch von Euren Pflichten eigenmächtig los zu machen, mithin diese Sach allenthalben der gestalt beschaffen, daß juxta dispositionem Ord. Cam. p. 2. tit. 28. gar wol præceptivè darinnen erkannt werden könne, worzu dann dies

ses Unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction. ob notoriam immunitatem des Rheynländischen Kreyses ausschreibender Fürsten und euerer sämtlichen Grafen zu Bentheim - Tecklenburg, wie auch zu Bentheim, Steinfurth und Hohenlimburg, ratione Euerer übrigen Mit-Beklagten aber, ex continentia causæ & litis pendentia Camerali und sonstgen genugsam fundirt seye.

Solchem nach um diß unser Kayserslich Mandat und Ladung an und wider Eingangs ermeldte Euere Andacht und Ebd. Ebd. und euch Mit-Beklagte zu ertheilen, inständigst anrufend erlangt, daß solche Proceß heut dato folgender Gestalt erkannt worden.

Hierum so gebietzen Wir Euer Andacht und Ebd. Ebd. und euch Mit-Beklagten von Römisch Kayserslicher Macht und bey Pöden zehen Mark löthiges Golds, halb in Unsere Kaysersliche Cammer und zum andern halben Theil ihme Klägern ohnnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Euere Andacht und Ebd. Ebd. und ihr den nächsten nach Verkündigung dieses, wider alle und jede von Unserm Kayserslichen und Reichs Cammer-Gericht in dieser Sache ausgelassene Unsere Kaysersliche Mandata und Proceß in keinem, auch dem geringsten Punct, unter keinerley Prætext und Ursach etwas vornehmen, thun oder handeln, sondern denselben alles ihres Inhaltes, und nach allen und jeden darinn begriffenen Clausulen und Puncten, vollkommenlichen Gehorsam und Parition leisten / und die Sache in statu quo, nach Inhalt und in Krafft Unserer drey Kaysersliche Mandatorum auxiliorum & de protegendo und den 20. Decembr. 1702. publicirter Parition Urtheil und darauf beschenehen Execution lassen, deme also würcklich nachkommen, als lieb denenselben und euch seyn mag obangeregte Pöden zu vermeiden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden Euere Andacht und Ebd. Ebd. und euch Mit-Beklagte von berührter unser Kayserslichen Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreyßigsten Tag, den nächsten nach Verkündigung dieses, deren Wir Ihro und euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und bekenntzen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach durch Dero gebollmächtigten Anwalt als diesem unsern Kayserslichen Cammer-Gericht zu erscheinen, gläubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem unserm Kayserslichen Gebot alles seines Inhaltes würcklich gelebt seye, oder wo nicht, und da deme zuwider gehandelt würde, als dann zu sehen und hören, Euere Andacht und Ebd. Ebd. auch euch in die Pöden berührtem Mandato einverleibt, hiemit erklärt seyn, oder warum solche Erklärung nicht geschehen solte, rechtlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Euere Andacht und Ebd. Ebd. und ihr deme also nachkommen und erscheinen also oder nicht; so wird doch nichts desto weniger mit Erkenntnuß, Erklärung und anderem auf des Gegentheils oder seines Anwalts Anrufen und erfordern, gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach Euere Andacht und Ebd. Ebd. und ihr euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar, den acht und zwanzigsten Tag Monats Junii, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im siebenzehnen hundert und dritten, Unserer Reiche des Römischen im fünff und vierzigsten, des Hungarischen im acht und vierzigsten, und des Böhmeischen im sieben und vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris
proprium.

(LS.)

Wolfgang Ignatius Fries, Kays. Cammer-
mer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael Lt. Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius.

Beilage Lit. a

Extractus Protocolli, in Sachen Bentheim-Zed-
lenburg, contra Solms-Braunsfels. Citat. & Mand.
Mercurii 28. Febr. 1703.

Conclusum.

SAben Ihre Kays. Majestät alle die von Dero Kays. Cammer-Gericht in dieser Sache sowol wider den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg und des Westphalis

phälischen Erenses Ausschreib-Amt, wie auch wider den Grafen zu Tecklenburg ergangenen respective Sententiam paritoriam, Citationen und Mandata, als schnurstracks wider Dero allerhöchste Jurisdiction, Authorität und Reservata lauffende, auch an sich selbst null und nichtige, aus Kayserl. Macht Vollkommenheit völlig cassirt und aufgehoben.

II. Wider den beklagten Grafen zu Solms-Braunsfels in Causa Mandati de nihil innovando pendente lite die gebethene Paritoria cum extensione ad nova, post Decretum primum Mandatum, commissa attentata erkannt.

III. In puncto Rescripti de non patiendo contraveniri, nec contraveniendo Concordatis cum Statibus initis zwar die von dem Kläger gethane Erklärung und Erbietten pro sufficienti paritione angenommen, gegen den Beklagten aber ein Mandatum poenale sine clausula, sub poena decem marcarum auri erkannt.

IV. Solle der Reichs-Hof-Fiscalis wider den Beklagten wegen der zu Verhinderung der Insinuation des vorgemeldten in diesem Punct erkannten Rescripti verübten Ungebühr exccitirt.

V. Dero Cammer-Gerichts-Fiscalen durch ein Rescriptum verwiesen werden, daß er als ein von Ihrer Kayserl. Majestät allein dependirender Diener in dieser Sache wider Dero allerhöchste Kayserliche Jurisdiction all dort Proceß ausgewürckt, da ihm doch solches in cauta Lippe contra Lippe, die Grafschaft Schaumburg betreffend, ein für allemal in dergleichen Sachen ausdrücklich verbothen worden seye, mit dem Anhang, daß er von diesem Proceß, bey Vermendung Dero Ungnade und scharffen Bestrafung abstehe, auch warum er wider Dero vorigen Befehlich hierinn gehandelt, in termino duorum mensium, seine Verantwortung einbringen solle.

VI. Rescribatur an König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg.

VII. Rescribatur quoque an das gesammte Westphälische Erenß-Ausschreib-Amt.

VIII. Fiat Decretum an den Grafen zu Tecklenburg, sich auf die an ihn ergangene Mandata bey Dero Kayserlichen Cammer-Gericht nicht einzulassen, sondern die Sache allhier vor Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath vor- und auszuführen.

Frank Bildericß von Menshengen.

Lit. b.

Extractus Protocolli, in Sachen Bentheim-Tecklenburg-Limburg, contra Solms-Braunfels.

Veneris 9. Martii 1704.

Bentheim-Tecklenburg-Limburg; contra Solms, Braunfels, Mandati, die Grafschaft Tecklenburg, cum regalibus betreffend, sive Impetrantischer Anwald, Johann Heinrich Pommeresche sub präsent. 12. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige, wegen gewaltthätiger Solmischer mit Soldaten beschehener Erbrechung und Hinwegnehmung eines Zimmers zu Tecklenburg, allergehorsambst bittend, nunmehr hierunter die gebethene Rechts-Hülffe allergnädigst mitzutheilen, appon. Lit. Q. in duplo.

E contra Grafl. Solmischer Anwald, Georg Fabricius sub präsent. 22. Jan. nup. bittet allerunterthänigst zu würdlicher Benbringung obliegender Nothdurfft's Handlung in omnem eventum den expirirenden Präclusiv-Termin auf fernere zwey Monathe allernädigst zu prorogiren, appon. Lit. R.

Idem Fabricius sub präsent. 23. ejusdem producendo, zwey Cammergerichtliche Urtheils-Urkund, bittet allerunterthänigst darauf allernädigst zu reflectiren, mithin die ex adverso per sub- & obreptionem erschlissene Citationem cassiren zu lassen, appon. N. 9. & 10.

Idem sub präsent. hesterno übergibt allerunterthänigste Representationem, pro Informatione Judicii cum humillima protestatione, sich dadurch quoad merita causæ keineswegs einzulassen, Appon. Num. 11. cum adjunctis Num. 1. 2. 3. 4. & 5.

In eadem legitur Casarea Resolutio & Conclusum (1) in Puncto Mandati de nihil innovando inserantur paritoria alle post emanatum Mandatum geklagte fernere Attentata, unerachtet alles dessen, was der Beklagte sub 23. Januar. nup. und 8. Mart. currentis ferners einwendet, & rescribatur ratione attentati accusati sub. 12. Februarii nup. ad Electorem Brandenburgicum.

(2) In Causa principali derur impetrato petitus ulterior terminus duorum mensium zu Einbringung seiner Nothdurfft sub poena Contumacia.

Franz Wüderich von Menschungen.

Lit. c.

Lit. c.

An die Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böh-
heim Königl. Majestät loco exceptionis allerunterthänigste
Anzeige, litis in Camera Imperiali praventæ Anwalds Sei-
ner Hochgräflich Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg,
in Sachen Bentheim-Tecklenburg, contra Solms-
Braunfels-Tecklenburg.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwind-
lichster Römischer Käyser,

Allergnädigster Käyser und Herr!

Sachdeme bey Euer Käyserl. Majest. Reichs-Hof-Rath der Herr
Graf von Bentheim-Hohen-Limbürg eine Citation ad viden-
dum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum aus-
gewürcket, auch solche zu Braunfels, obwohl illegaliter durch einen
Notarium und einen einzigen Zeugen insinuiren lassen; so erscheinet
Hochgräfl. Solms-Braunfels-Tecklenburgischer Anwald, jedoch bloß
in honorem Augustissimi huius Judicii, keineswegs aber mit dem Ge-
gentheil sich hierinn einzulassen, desuper semel pro semper toleminis-
simè protestando, gestalten gehörter Anwald desfalls alle Competen-
tia Juris beneficia Seiner Hochgräfl. Gnaden per expressum reservirt,
und darauf kürlich anzeigt, daß diese Sach am höchst-preißlichen
Käyserlichen und Reichs Cammergericht schon Anno 1577. laut der
Anlag sub Num. 1. anhangig gemacht worden, gestalten besag Num.
2. die sammtliche Herren Grafen zu Bentheim judicialiter erschienen,
litem contestirt, bey Absterben eines und des andern Herren Grafen
die Successores ad causam sich legitimirt, usque ad conclusionem cau-
sæ gehandelt, auch teste Adjuncto sub Num. 3. die Urtheil in Came-
ra Imperiali zu maturiren gebetten, worauf Anno 1686. den 13. De-
cembr. die Definitiv-Urtheil erfolgt ist, wider welche zwar die Her-
ren Grafen zu Bentheim Restitutionem & Revisionem gebetten, es
ist aber nach fleißigster der Sachen Erwegung, als man mit dersel-
ben bey sechs Wochen umgegangen, und nachmahls darüber in ple-
no referirt und votirt worden, solch des Gegentheils respectivè nich-
tiges und Ordnungs-widriges Gesuch abgeschlagen, darauf verschie-
dene Paritorien und endlich das Mandatum de Exequendo an des West-
phälischen Creyses Herren ausschreibende Fürsten erfolgt, auch besag
dessen die Execution und Immulsion vollzogen, und Anwalds gnädig-
ster

ster Graf und Herr in die Ihm adjudicirte von Gott, Geblüt und Rechtswegen zukommende drey acht Theil der Grafschaft Tecklenburg, und Herrschaft Rheda von berührtem Erenß-Directorio solenniter eingesezt, auch wegen der auf viele Tonnen Golds sich belauffender, ex adverso über hundert Jahr iniquissime allein genossenen Fructuum sichere Vergleiche, unter Authorität gnädigsten Erenß-Directorii geschlossen, von Euer Kaysert. Majest. und Reichs-Cammergericht prævia causæ cognitione auf beyder Hochgräf. Herrn Paciscenten schrift- und mündliches Begehren, confirmiret worden, auch als man nach solchem ex adverso diese Sache, wegen allerhand ohnerfindlicher Prætexten bey Euer Kaysert. Majest. höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath in puncto evictionis, und sonst incompetenter wollen anhängig machen, hat Anwalds gnädiger Graf und Herr ein Mandatum de non trahendo causam ad aliud Judicium an dem Kaysertlichen und Reichs-Cammergericht wider das gesammte Haus Bentheim, wie in sequenti Num. 5. Lit. F. zu sehen, ausgewürdet, so Krafft des beendigten Cammer-Bothen Relation dem jetzigen anmaßlichen Herrn Kläger auch insinuirt worden, welcher teile Adjuncto sub Num. 4. durch seinen Procuratorem an Euer Kaysert. Majest. und des Reichs-Cammergericht erschienen, sich judicialiter eingelassen, und seine Exceptiones eingegeben.

Wann nun Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster Kaysert und Herr, hieraus Sonnenklährlich abzunehmen, daß diese Sach an dem mit Euer Kaysert. Majest. Reichs-Hof-Rath concurrentem Jurisdictionem habenden Kaysert. und Reichs-Cammergericht notoriissime und zwar schon vor mehr als hundert Jahren prævenirt seye, dieses alles auch aus dem sub Num. 5. befindlichen Cameral-Documento super re in Imperialis Camerae Judicio judicata, uti & Excitationis Fiscalis Cæsarei, und dessen Neben-Anlagen sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. zu aller Gnüge mit mehrerm und deutlicher zu ersehen; Gestalten auch Anwalds gnädigster Graf und Herr bey der Possession gedachter Grafschaft Tecklenburg durch verschiedene Mandata Auxiliatoria, ja noch jüngsthin den 18. Jan. 1702. durch ein vom Kaysert. und Reichs-Cammergericht ertheiltes Mandatum adhuc ulterius auxiliatorium una cum ejus extensione uti & Cassatorium S. C. Inhalts Num. 6. manutenirt, und der Kaysert. Herr Fiscal seines Amtes, laut obigen Cammer-Gerichts Documenti sub Num. 5. erinnert worden;

So ersuchet Euer Kaysert. Majest. gehörter Anwald allerunterthänigst, die per manifestissimam sub- & obreptionem ersichlene obgemeldte Citation ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum, denen Reichs-Sagungen gemäß (wovon ein Extract sub Num. 7. befindlich ist) zu cassiren, und partem adversam in alle deßfalls causirte Unkosten zu condemniren.

Hierüber x. x.

Num. II.

No. II.

Copia Sententiæ in Sachen Solms contra Bentheim, publicirt am Kayserslichen und Reichs-Cammergericht den 17. Julii 1702.

In Sachen Herrn Wilhelm Moris Grafen zu Solms Braunsfels und Tecklenburg Klägern, wider Herrn Grafen zu Bentheim beklagten, Mandati auxiliatorii ulterioris, & adhuc ulterioris, ejusque Extensionis uti & Cassatorii S. C. in specie den König in Preussen, als Ehren-ausschreibenden Fürsten betreffend, ist das gebetene Ruffen hiermit erkandt.

No. III.

Copia Seiner Königlichen Majestät in Preussen Schreibens, an des Königes von Groß Britannien Majestät, und des Herrn Herzogs von Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, Hochfürstl. Durchl. de dato Berlin, den 15. April 1722.

P. P.

Es ist Mir zu seiner Zeit richtig zugekommen was Euer Majestät und Euer Durchl. wegen der Tecklenburgischen Sache unterm 7. Septembr. 1720. in Begleitung eines anderweitigen Kayserslichen Rescripts, de dato Wien, den 20. April 1717. an Mich zu erlassen belieben wollen, woraus Ich, mit nicht geringer Disconsolation ersehen, welcher gestalt es Ihro Kayserslichen Majestät gefallen, ohngeachtet aller Ihro vorhin von Mir geziemend geschehenen Rechts erheblichen Vorstellungen, aufs neue in Mich zu dringen, daß Ich die von dem Grafen von Solms Braunsfels, durch einen am Kayserslichen und Reichs Cammer-Gericht geführten, länger als hundertjährigen, so mühesam als kostbarlichen Process, wider den Grafen von Bentheim Hohen Limburg erstrittene und nach vorheriger Lehens Auftragung, an Meines hochseeligen Herrn Vaters Majestät gültig cedirte ohnmittelbare allodial Grafschaft Tecklenburg gegen Zurücknehmung des von diesem davor erlegten Kauff-Precii, an den jetzigen anmaßlichen Revocanten, den jungen Grafen von Rheda abtreten möchte, auch was Ew. Ew. Majestät und Durchl. deshalb, in Krafft obhabender Kayserslichen Commission, an Mich zu gesinnen gut gefunden.

Nun würde Ich nicht ermangelt haben, hierauf ebender, bey Kayserslicher Majestät mit meiner ohnumgänglichen Verantwortung schuldigst einzukommen, wann mich nicht anfänglich bey meinem offen-

u

bah

bahren Recht versichert gehalten, man würde endlich Gräfflicher Seits seinen Unfug selbst erkennen, und Mich zu unnöthigen Schrift-Wechsel nicht nöthigen, nach der Hand aber, und ehe man bey Mir, zu weiterer näheren Überlegung dieser Proceß-Sache gelangen können, den Chagrin gehabt hätte, mit dem Kaysertlichen Hof, ohne einiges Verschulden, in die bekandte Verdrießlichkeiten zu verfallen, welche daselbst so weit getrieben worden, daß man sich so gar ein- und andermahl geweigert, Meine, in der besten Wohlmeinung, dahin abgelassene Schreiben anzunehmen. Und da Mir solchergestalt die Gelegenheit abgeschnitten gewesen, Meine Nothdurfft hierunter gehörig zu beobachten, Ich aber billig bedencken trage, mich dergleichen unangenehmen Refus öfter zu exponiren; so weiß Ich, umb gleichwol immittelst nichts dabey zu versäumen, oder etwan den Verdacht auf Mich zu laden, als ob Ich durch Stillschweigen etwas präjudicirliches nach zu geben gemeinet sey, dem Berck vor der Hand nicht besser Rath zu schaffen, als wann, mit Ew. Ew. Majestät und Durchl. verhoffen-der gütigsten Erlaubnuß, Mir die Ehre gebe, hiedurch in möglichster Kürze, jedoch zu bloßer Information, und unter ausdrücklicher Bedingung, Mich nicht damit vor dem Reichs Hof-Rath einzulassen, noch näher anzuweisen, auf was vor unrichtigen Suppositis, sich gedachtes an Mich wiederholtes beschwehrliches Anmuthen in dem Kaysertlichen Rescripto gründe? und wie mit dessen ganzem Inhalt, denen von Mir schon ehemahlen gethanen erheblichen Einwendungen kein genugsames Genügen geschehen sey?

Ich setze demnach zuvorderst ausser allen Zweifel, daß Ew. Ew. Majestät und Durchl. so wohl, als gesambte Stände des Reichs mit Mir darin ganz einig seyn werden, daß dem Reichs Hof-Rath über das Kaysertliche und Reichs Cammer-Gericht, keine Jurisdiction gebühre, Kaysertliche Majestät auch verbunden seyn, selbigem nicht einzugreifen, oder Sachen von dannen abzuführen, und daß, wann ja desfalls einiges Dubium vorkommen könnte, die Interpretation vor Kaysertliche Majestät und das ganze Reich gehöre.

Zum wenigsten ist solches deren Reichs Fundamental-Gesetzen ganz gemäß. Und nachdem Ihro Kaysertliche Majestät Selbst in Dero beschwornen Baal-Capitulation Art. XVI. theuer anaelobet: "Dem Proceß beyder Reichs Richter seinen starcken Lauff zu lassen, auch keinem von dem andern eingreifen oder Processus avociren, vielmehr niger über die Sententias und Cammergerichtliche Judicata von dem Reichs Hof-Rath, unter was vor Prætext es sey, cognosciren und Einhalt thun, am mindesten die am Cammer-Gericht anhängig gemachte, oder in unerörterten Rechten schwebende Sachen von da ab- und an den Reichs Hoff-Rath fordern, aufheben inhibiren, oder sonst auf andere Weise rescribiren lassen zu wollen, sondern daß alles, was dergestalt darwider vorgenommen worden, vom Cammer-Gerichte vor null und nichtig gehalten werden solle.

So werden Euer Majestät und Durchl. vermuthlich in hochvermünftiger Erwägung der gefährlichen Consequenzen, welche aus Abgebung von so heylsahmen Sanctionibus pragmaticis zu besorgen seyn würden, auch Ihres hohen Orts geneigt seyn, vor deren ohngefränk-

ter Aufrechthaltung das Wort zu reden, und Ihro Kayserslichen Majestät zu Gemüth zu führen, daß Sie diesen am Cammer-Gericht längst abgeurtheilten Solmischen Proceß nicht rescitiren noch an den Reichs Hoff-Rath ziehen, sondern von da abweisen lassen mögen.

Genug ist Mir indessen, daß mehr angeregte, die Gräffliche Solms Braunsfelsische Succession in drey Theile an der Allodialen Graffschaft Tecklenburg und einer Quarte der Herrlichkeit Rheda betroffene Sache, wie andere von dergleichen Qualität, gleichsam im Gesichte des Kaysers und ganzen Reichs, über hundert Jahr hindurch, vor dem Kayserslichen und Reichs Cammer-Gericht ventiliret mehr, als einmahl zum Faveur des Grafen von Solms Braunsfels abgeurtheilt, exequirt-verglichen-und Selbst von Wenland Kaysers LEOPOLDI Majestät Anno 1698. in einem an das Nieder-Rheinisch Westphälische Creys Ausschreib-Ambt, der Execution halber, erlassenen Schreiben, das Cameral judicat, allerdings vor gültig und Rechts kräftig anerkannt worden.

Zwar wird hierauf in dem Kayserslichen Rescript zum Fundament gelegt, daß es demahlen nicht mehr auf die Cameral-Urtheile und Decreta, sondern darauf ankomme, ob dem Grafen von Solms Braunsfels zugestanden, den Ihm adjudicirten Antheil an der Graffschaft Tecklenburg, wieder die bekandte Rechte, und von Ihn zu wiederhohnten mahlen errichtete Verträge, auch noch darüber ergangene Kaysersliche Inhibitiones zum größten Nachtheil Seines unmündigen Mittheilhabers, und Coheredis, an einen tertium und potentiozem zu veräußern? Oder, ob nicht vielmehr alle diese Handlungen vor null und nichtig zu halten und folglich Mir daraus kein Recht zu wachsen könne? Es beruhet aber der wahre Status controversæ, bey ohnpräoccupirter Einsicht der eigentlichen Beschaffenheit der ganzen Sache, darin: ob ratione der von dem vermeintlichen Revocanten prätendirenden Actionis revocatorie bey dem Cammer-Gericht nicht Forum prævencum, ja Lis decisa, folglich von dem Reichs Hoff-Rath, Anno 1707. den 16. August. eben so null und incompetenter ex L. 2. ne liceat in Potentiozem eine Citatio, als vorhin die den 14. Octobr. 1701. ergangene Citatio ad videndum revocari Comitatum &c. erkandt, und daher selbige mit allem was darauf gang unkräftig erfolget, wieder aufzuheben sey?

Und wie hierbey so fort in die Augen leuchtet, daß jesso (1.) einerley Person, nemlich ein, nach Anno 1581. erloschener Tecklenburgischen männlichen Linie, von der Gräfin Anna von Bentheim herrührender Descendent, und insonderheit ein Sohn von dem zum Cammer-Gerichtlichen Proceß Nahmentlich citirten Vater, der interveniendo persöhnlich Selbst erschienen, und daß die Sache Ihn principaliter mit concernire, Anno 1699. judicialiter gestanden, (2.) einerley Sache, nemlich die allodiale Graffschaft Tecklenburg, und (3.) einerley causa petendi, obgleich unter einem andern, in folgendem mit mehrerem auszuführender massen, unstattlichem Genere actionis, vorhanden sey; Also ist auch noch sehr merckwürdig, daß als der Graff von Solms Braunsfels, in zuverlässige Erfahrung gebracht,

daß der Graf Johann Adolph zu Hohen Limburg, obiger Umstände ohnangesehen, damit umgieng, wie Er bey dem Reichs Hoff-Rath actionem revocatoriam anstellen, und etwas nachtheiliges wider Ihn erschleichen möchte, selbiger ohnverzüglich den 30. Martii 1700. am Cammer-Gericht ein Mandatum de non trahendo causam ad aliud forum, sed cassando, & in iudicio prævento adhuc pendentem prosequendo & finiendo, neque contraveniendo Transactionibus a summo hoc iudicio confirmatis, sed per omnia iisdem inhærendo neque ullo modo turbando, sed adnullando S. C. extrahiret, und zu Hohen Limburg den 8. April. e. a. insinuiren lassen, der bemeldte Graf Johann Adolph, welcher gleichwol zu Weslar, per Mandatarium erschienen, mithin forum agnosciret, allererst anderthalb Jahr hernach bey Reichs Hoff-Rath, laut daselbst befindlicher Designation der Acten, das erste mahl NB. eingekommen, und pro Citatione ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum straffbahrlich angeruffen. Folglich läßt sich wohl mit Händen greiffen, daß ex connexitate causæ jurisdictio Camerae sattsam fundiret, allenfalls auch das Kaysersliche und Reichs Cammer-Gericht hierinn forum præventum, wann nicht, wie doch die Cameral-Acta genugsam zeigen, gar die Sache vor demselben schon gang entschieden wäre.

Es will zwar in dem Kayserslichen Rescript ferner davor gehalten werden, als ob Ich mich der Annehmung des von dem jungen Grafen von Rheda angebothenen Pretii relictionis, umb so viel weniger zu entziehen Ursache hätte, als dem erwehnten Grafen, neben dem Retractu conventionali, den man in dem Vengerichischen Vergleich von Anno 1699. zu begründen bemühet ist, auch der Retractus Gentilitius zu stehe, ohne daß man sagen könne, daß jener ein Pactum personale sey, so die paciscirende Versöhnen nicht überschreite. Alleine auch diese vermeinte Raison gehöret nicht vor den Reichs Hoff-Rath, sondern vor das Cammer-Gericht, alwo deeshalb Litis pendentia ist, wie unten mehr gewiesen werden wird.

Wohß zur Erleuterung der Sache, und die Unerheblichkeit, solcher Motive zu Tage zu legen, ohne Mich von dem ordentlichen Foro abzugeben, will Ich nur mit wenigen berühren: Was massen daß der angebliche Vergleich ein bloßes Pactum personale sey, welches sich nur auf die Paciscenten selbiger Zeit verstanden, daraus genugsam abzunehmen, daß darin der Agnaten und Successoren mit keinem einzigen Wort gedacht worden, welches jedoch nothwendig hätte seyn müssen, wann das, ohne dem nur auf den Fall einer freywilligen, nicht aber schwerer Schulden halber, nothgedrungenen Alienation, stipulirte näher Recht sich auch auf dieselbe erstrecken sollten. Und weil der vor sich alleine paciscirende Graf Johann Adolph von Bentheim nach seinem einzigen Sohn, ohne Hinterlassung anderer männlichen Leibes-Erben mit Tod abgegangen; So ist eben damit, das so sehr gerühmte Pactum conventionale personalissimum erloschen: wie man sich deshalb wohl auf die Rechts-Lehrer beziehen könnte, welche Knipschild in seinem Tractat de fideicommiss. cap. 2. n. 14. & 15. allegiret, wenn es dieses Orts schicklich wäre, sich mit dergleichen aufzuhalten. Woher

Woher aber der angebliche *Retractus Gentilitius* seinen Ursprung nehmen sollte? ist gar nicht begreiflich, indem der Graff von Hohenlimburg, als ein Graff von Bentheim, dessen Uhr, Uhr Groß-Vater, Graff Ewerwein kein Graf von Tecklenburg, wovon der Manns-Stamm schon damahlen ganz ausgestorben war, sondern ein Graf von Bentheim gewesen, weder des Grafen von Solms Braunsfels Agnatus, noch Cognatus ist, da sein Uhr, Uhr, Uhr, Uhr Groß-Vater mütterlicher Seiten, Graff Conrad zu Tecklenburg, des Grafen Wilhelm Moriz zu Solms Braunsfels, Uhr, Uhr Groß-Mutter Anna Gräfin zu Tecklenburg Bruder gewesen, hingegen Ja, wann es nöthig wäre, solcherley Behelf in einer an sich klaren Sache, hervor zu suchen, mit dem Gräfflichen Hause Solms-Braunsfels, in Solms Braunsfels Tecklenburgischen Geblüth, und zwar in der separirten Solmischen Linie, respectiv im 5. und 6. Gradu Cognationis, nach Recht und Geblüth viel näher verwandt seyn, mithin allensfalls einen näheren Tritt zum *Retract* haben würde, als Er.

Ohne ist nicht, daß, wie das Kaiserliche Rescript zu melden fortfähret, in dem zweyten Vergleich vom 14. Septembr. 1699. eben nicht mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß was in dem Kengerichschen Vergleich, *ratione* des *Retracts* verabredet worden, wieder aufgehoben seyn solle. Wann man aber betrachtet, daß die dabey geführte Absicht, und Intention der *Paciscenten* gewesen, einen jedem das Seinige frey und eigenthümlich zu überlassen, welches die Worte, daß keiner dem andern, in seinen Ihm, vermöge vorigen Vergleichs, NB. erblich zukommenden Landes-Portionen, im geringsten vorgreiffen solle, genugsam andeuten; So ist damit das *Pactum retractus* *implicite*, und *ipso facto*, vor aufgehoben zu achten. Insbesondere ist nicht abzusehen, wie der Graf von Solms Braunsfels in angeführtem zweyten Vergleich, den Passum: keinem *Pacto Familiae* unterworfen. Sich zum Besten eingerücket, da Er ja vorhin allemahl darauf bestanden, auch behauptet, daß ein solches *Pactum* nicht vorhanden sey. Vielmehr erbhellet allenthalben aus diesen Vergleich, daß selbige mehr zum Besten des Grafen von Bentheim, als des von Solms abgeziehet, welcher sothane Limitation nur anstatt einer Vergeltung, derer von Ihm übernommenen grossen GeldPrästationen admittiret, und würde ja sothane Clausul, wann Sie, als eine zum Vortheil des Grafen von Solms erdichtete Exclusion aller Ansprüche der Gräfflichen Solmischen Agnaten angesehen werden wolte, als eine *res inter alios acta*, penes quos nulla fuit dispositio, dem *Juri tertiorum* nicht haben präjudiciren können: Wiewohl an sich nicht der geringste Schein anzutreffen, der jemand glauben zu machen capable, daß die *Compaciscenten* einen solchen vergebenen Passthun wollen, zumahlen, wie in denen ersteren an Kaiserliche Majestät von hieraus abgegangenen Schreiben vom 5. Septembr. 1701. und 26. Martii 1708. klahr gewiesen ist, im Gräfflichen Hause Solms kein solch *Pactum Familiae*, wogegen Sich der Graf von Solms Braunsfels zu prospiciren Ursache gehabt hätte, ersündlich ist, weniger, welches eben so viel operiret, zur *Observans* gediehen. Zu geschweigen, daß
dieser

dieser Punkt, nach Ausweise des Extractus Protocolli von 30. Julii 1708. in bey Reichs Hoff-Rath angemachter Klage-Sache, Solms-Lich, und Laubachische Agnaten, contra Solms Braunsfels, Mandati de revocanda alienatione allschon am Cammer-Gericht pendent, und also des Orths, wie alles vorhergehende einer weiten Discussion so viel weniger bedarff, als eben angeführtes Conclufum, die ohne dem unstreitige Competentiam Fori, des Kayserslichen und Reichs Cammer-Gerichts, in der Tecklenburgischen Sache überhaupt, nochmahls dadurch agnosciret, daß eine Communicatio des Documenti Litis in Camera pendentis, nicht aber, wie in Sachen, wo der Reichs Hoff-Rath eine private Jurisdiction zu haben glaubet, zu geschehen pfleget, Ihro Kayserslichen Majestät per Votum ein Rescriptum Inhibitorium an das Cammer-Gericht angerathen worden: Wie dann ohnedem in dem Kayserslichen Schreiben, die Litis pendencia Cameralis dadurch deutlich eingeräumt ist, weil darin gezeuffelt werden wollen, wie das Cammer-Gericht zu der Aufhebung der Pactorum kommen können? Da solches zu erkennen giebt, daß das Cammer-Gericht hierüber cognosciret, und daß allenfalls, wann es einer Declaration gebrauchen könnte, selbige bey diesem Foro, und nicht bey dem Reichs Hoff-Rath zu suchen oder zu ertheilen seyn würde.

Es dienet auch zu des neuerlich retrahiren wollenden Grafen von Bentheim abgelebten Vaters schlechter Entschuldigung, daß in dem Kayserslichen Rescript gesagt wird, er habe die Cameral Sentenz, nebst denen sich darauf gründenden Vergleichen, lieber aufgehoben sehen mögen, und deswegen gar wohl seine Rechtfertigung am Kaysersl. Reichs Hoff-Rath anheben dürfen, nachdem es gar nichts neues sey, daß einer, der zweyerley Actiones hat, in sequiorem Eventum, eine der andern surrogire, welches hier desto tügtlicher geschehen können, weil zu der Zeit, als die Tecklenburgische Klage bey dem Reichs Hoff-Rath eingeführet worden, respectu juris retractus, actio nondum nata gewesen. Dann einmahl kommet es bey Processen darauf nicht an, was einer oder ander Theil gerne siehet, sondern auf das, was Recht ist, dem sich auch der Succumbente bequemen muß. Findet Er sich jedoch graviret; So ist Ihm erlaubt sein Recht weiter auszuführen, und die etwaige Remedia Juris vor dem Richter zu ergreifen, von welchem Er sich beschwehret zu seyn erachtet. Nicht aber darff Er, nach eigenem Gefallen, von dem Judicio praevento einen Absprung nehmen, an ein anderes lauffen, und bey diesem sein Fundamentum Intentionis in Dingen setzen, die Er kuns zuvor bey erstem Gericht selbst, obgleich widerrechtlich, impugniret. Hätte nun Graff Johann Adolph von Bentheim, Sein vermeintes Jus retractus gebrauchen, oder an sich, in Thesi erlaubtter massen, eine Action der andern surrogiren wollen; So hätte Er solches vor dem Cammer-Gericht, wo die ganze Sache von Anfang bis zum Ende tractiret, und die Recesse, woraus Er den Retractum Conventionalem herleiten will, gerichtlich bestätiget gewesen, ausflagen, keines weges aber, nach dem Er die Cassation der Vergleiche Selbst in Camera verlangt, desselben Mandato de non retractando causam ad aliud forum zu wieder, sich an den Reichs Hoff-Rath

Rath wenden, und allda aus dem Lengerich'schen Vergleich, worüber Litis pendens in Camera war, agiren sollen.

Und da Er solches nichts destoweniger strafbahrer Weise unternommen, auch den Anfang des Processus zu Wien mit der erschlichenen Citation ad videndum revocari Comitatum gemacht; So hätte Er allda mit sothaner Action, die selbiger Zeit allerdings schon nata- und wirklich eingeführet gewesen, nicht gehört, sondern ad iudicium verwiesen werden müssen, wohin auch die Sache noch gehört, und ex Continentia Causæ & Præventionis die Cammer-gerichtliche Jurisdiction ohnstreitig fundiret bleibt. Angesehen, daß eine unzertrennliche Connexitas mit der zu Beglar abgeurtheilten Sache, oder vielmehr eadem Causa, nur unter einer andern Rubric, hier sey, bereits oben mit gutem Grunde dargelegt worden, und wann allen festgesetzten- aber doch ungestandenen Falls, aus dem zu Lengerich errichteten- dem jetzigen Prætendenten keines weges zu statten kommenden Vergleich, ein Schein einer gütigen Action sich hervor thun könnte, dennoch dieselbe ohnstreitig mit derjenigen connex wäre, da man über die Verbindlichkeit der Reccessen beym Cammer-Gericht ordentliche Handlung gepflogen, welches zumahlen, auf Gräfflich Solmische Imploration, desfalls Mandatum de non trahendo Causam ad aliud forum &c. S. C. und zwar anderthalb Jahr ehender erkandt, als der Graff von Bentheim Seine unbefugte Klage beym Reichs Hoff-Rath angestellet, weshalb dann dasjenige sich hiernächst appliciren lassen wird, ob in causis decisis vel transactis præcisè an voriges Gericht gegangen werden müsse? Massen, wann Connexitas causæ oder Litis pendentia richtig, sich diese Frage von selbst erlediget.

Daß aber die von Mir zum Überfluß, und um mir darzulegen, daß des Reichs Hoff-Raths Verfahren auf keine Weise zu justificiren, eventualiter mit opponirte Exceptio Austregarum, wann es derselben, bedorfft hätte, so wohl in Ansehung des cedirenden Grafen von Solms Braunsfels, als Meiner des Cessionarii ihr gut Fundament habe, wird wohl niemand, der obiges alles genau erwaget, in Abrede stellen; massen eines Theils klährlich gewiesen, daß das von dem Grafen von Bentheim geträumte näher Recht, eine bloße Chimere, auch die vor-schützende Litis pendens am Kayserslichen Reichs Hoff-Rath dergestalt unrichtig sey, daß mit Entziehung der ersteren Instanz, von Præceptis gar nicht angefangen werden können, andern Theils zu Ausschließung der Austregarum nicht genug ist, daß die zu instituierende Action ein unmittelbares Reichs-Guth betreffe, woben in des Klägers Will-führ gestanden, ob Er solche neue Action, wie man sie nennet, zu Beglar, oder zu Wien anstellen wollen, in mehrerem Betracht, der bekandte Orth aus der Cammer-Gerichts Ordnung P. 11. Tit. 7 bloß allein die Causas der ohnmittelbaren höheren Reichs-Lehen, Ihro Kayserslichen Majestät in gewisser Masse reserviret, hingegen dem Kayserslichen und Reichs Cammer-Gericht, die Cognition in Sachen, wo über allodial Gräffschaften, gleich die Tecklenburgische ist, gestritten wird, notoriè zugestehet, mithin deshalb die Austregas, welche fund-bährlich à Lege, Pacto, & Consuetudine oder Privilegio herkommen, nicht excludiret, und so unstreitig es ist, daß die, so per Legem fest ge-

stellet seyn, Ihro Kaysersliche Majestät als Fontem omnis jurisdictionis, zum Ubrisprung haben, eben so gewiß bleibt, daß die Austregas Legales, so gar über grössere Reichs-Rehen cognosciren könnten, weil solche Richter, nach Inhalt der Cammer-Gerichts Ordnung de Anno 1495. §. 25. nicht anders, als Kaysersliche Commissarien zu consideriren seyn würden.

Wogegen nicht zu sagen stehet, daß solchem Beneficio Austregarum, durch die Anno 1555. errichtete Cammer-Gerichts Ordnung an eben citirtem Orth, derogiret sey, gestalten zwar der klahre Buchstaben derselben zu erkennen giebt, daß des Cammer-Gerichts Jurisdiction in gewisser Masse eingeschränket sey, aber dadurch Churfürsten, Fürsten und Ständen Ihr wohl hergebrachtes Recht der ersten Instanz nicht benommen, da absonderlich wohl benammen stehen kan, daß Kaysersliche Majestät an einer Seite, dem Cammer-Gerichte die Cognition in ein, oder andern Fällen nicht gestatten, an der andern aber dennoch, bey der Ihr vorbehaltenen Gerichtbarkeit, die bestätigte Austräge in Ihren Kräften lassen, und niemanden sein Jus quæsitum entziehen wollen, wie dann Ihr Kaysersliche Majestät unter andern, noch ganz neulich die Württemberg Velsische Sache contra Württemberg Stuttgart, die Reichs Herrschafft Weiltinaen betreffend, den 27. Septembr. 1718. ad Austregas Conventionales Familiæ, und nachgehends den 20. Decembr. 1718. ad Legales verwiesen, wie wohl aus obigem genugsam erhellet, daß Litis pendentia & Præventio vorhanden, und es hierauf gar nicht ankomme, also unnöthig, sich dabei zu arretiren.

Was von denen in dem Kayserslichen Rescript so hoch angezogenen Vortheilen, die Meinem Königl. Hause aus der an Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät von non Dominis geschener Cession einiger Præventionen an Vingen und Schwerin, zugetwachsen seyn sollen, zu halten sey? Bleibt der dürre Buchstaben der von Kayserslicher Majestät sub Num. 3. bengelegten Vergleiche, selber zur Gnüge zu erkennen, nemlich, daß solche in nichts bestanden, als solchen Ansprüchen, woran Graf Johann Adolph von Bentheim und Sein Sohn selber kein Recht mehr gehabt, sondern welche als Dependenzien von der Graffschafft Tecklenburg bereits selbiger Zeit, durch Cammer-Gerichtliche Rechts kräftige Judicata auf den Grafen von Solms Braunsfels devolviret gewesen, da im gegentheile Meines Herrn Vaters Majestät, weil Sie von dem Werck noch keine gründliche Nachricht gehabt, verschiedene oneröse Conditionen übernommen, und zum Theil wirklich præstiret. Desgleichen daß diese Sich wegen des Solmischen Processus, zu weiter nichts anheischig gemacht, als sich des Grafen Johann Adolphs dabei, wie die Formalien lauten: Wann es nöthig, item so viel thunlich und der Billigkeit nach, annehmen zu wollen, wie Sie auch in der That gethan, so lange sich nicht geäußert, daß das Cammer-Gericht, nach anderweiter wohlbedachtlicher und reiffen Überlegung der Sache, die vorige Urtheile, zum Vortheil des obsiegenden Grafen von Braunsfels bestätiget, und die Execution derselben durch vielfältige an das Nieder-Rheinische Creys-Directorium ergangene Mandata, Ihnen mit aufgetragen, da Sie Sich dann

dann nicht entbrechen können, Ihr Ehren Ausschreib-Ambt, der Gebühr nach, zu gebrauchen, in specie ergeben Dero Declarationen vom 12. Novembr. 1701. und 27. Septembr. 1705. daß Sie, als von der Justiz der Solmsischen Sache besser informiret, dem Grafen von Bentheim den ferneren Proceß-Handel mehr ab, als angerathen, und Ihre Interposition zu einen billigen Vergleich angeboten, so daß Ihre Kaiserliche Majestät darin viel zu milde berichtet worden, daß man, laut Ihres Rescripts, Sich engagiret, den Grafen von Solms zu bewegen, daß Er ein Stück Geld vor Seine auf Zecklenburg und Rheda machende Forderungen annehmen möchte.

Im übrigen acceptire Ich gerne, daß Ihre Kaiserliche Majestät nicht nöthig gefunden, diese Sache bishero, in der Figur einer Commission ad exequendum, zu tractiren, verspreche Mir auch von Dero angestammten grossen Equanimität, und Liebe zur Gerechtigkeit zuversichtlich, daß Sie es vors künftige eben wenig dazu kommen lassen, vielmehr in reifferem Betracht, daß bey so offte deducirten klahren Umständen, keine Respectu des Reichs Hoff-Raths, litigiose, sondern eine dem Grafen von Solms Braunsfels, servato Juris ordine, mehr mahlen adjudicirte, eingeräumte, und mit keinem Pacto Familiae, oder sonsten verhaßte, ja Meines Hochseeligen Herrn Vaters Majestät lange vorher, ohne jemand's Contradiction, zu Lehn aufgetragen, gene allodial Grafschaft, an Mein Königlich und Churfürstlich Haus, in gestalt einer Consolidation des Dominii directi mit dem utili gekommen, Mir diese nach der güldenen Bulle, auf erlaubte Weise gemacht Acquisition gerne gönnen, oder allensfalls, wann der junge Graf von Rheda Mich und den Grafen von Solms Braunsfels dar- an Spruchs und Forderung zu erlassen nicht gemeinet seyn sollte, Ihn damit schlechter Dinge an Dero Kaiserlich und Reichs Cammer-Gerichte, als Forum prævntum zu verweisen, geruhen werden.

Ersuche auch Ew. Ew. Majestät und Durchl. zu dem Ende hierdurch angelegentlichst, daß Sie obige, zu Behauptung Meiner Gerechtsahme dienende höchst-gemüthigte Erleuterungen, an Ihre Kaiserliche Majestät zu bringen, und selbige, vermöge Dero Mir zutragenden hochschätzbahren Freundschaft, viel vermögend zu apuyiren belieben wollen, damit Ich bey Meinem Recht und competirendem Foro, wo von mich doch niemahlen, es gehe auch, wie es immer wolle, abtreiben lassen werde, ruhig, und mit fernern Verordnungen verschonet bleiben möge.

Ich bin hinwiederumb Ew. Ew. Majestät und Durchl. zu Erweisung aller Freund-Betterlichen angenehmen Dienst-Gefälligkeiten jederzeit gestiffen, und verharre zc. Berlin, den 15. April 1722.

Num. IV.

y

No. IV.

Præs. den 18. August. 1722. R. H. Rath.

Allerdurchdurchlauchtigster, ꝛc.

Sürer Kayserslichen Majestät in der Tecklenburgischen Sache, den 10. Julii c. ergangenes, und den 21. ejusdem dahier insinuirtes allergnädigstes Rescriptum ist eben zu Berlin eingelauffen; als Ihro Königl. Majestät außerhalb des Heiligen Römischen Reichs in Dero Königreich Preussen, Sich befunden. Well nun Ew. Kaysersl. Majestät von Selbst höchsterleuchtet ermessen, daß solche allergnädigste Verordnung, bey diesen Umständen, Deroselben so bald nicht zur Wissenschaft gebracht, noch weniger, in dem, zumahlen so enge eingeschränkten Termino, die Gebühr unmittelbahr beobachtet werden könne; So wollen Dieselbe allergnädigst erlauben, daß in hoc frangenti, da der geringste Verzug von äußerster Consequenz seyn könnte jedoch mit Vorbehalt dessen, was Seine Königl. Majestät Selbst, nach Dero Rückkunft, an allerhöchst Dieselbe, nach Dero tragenden grossen Hochachtung gelangen zu lassen, die Ehre und das Vergnügen haben werden, Königl. Preuss. Anwalde inzwischen, zu Folge der, von denen heimgelassenen Königl. Geheimden Rärhen erhaltenen Instruction, in tieffester Erniedrigung vortrage: Was massen aus mehrgedachtem, sub A. hiebey befindlichen höchst venerirlichen Kayserslichen Rescripto, man zu Berlin mit Bestürzung wahrgenommen: Ob solten (1.) Seine Königl. Majestät auf dasjenige, was allerhöchst Dieselbe vorhin, dieser Tecklenburgischen Sache halber, an Sie ergehen lassen, nicht das geringste geantwortet, danebens (2.) bereits ein Judicatum gegen sich haben. Denn was das erste betrifft, da ist aus der sub B. hiebey allerunterthänigst reproducirenden Vorstellung klahr zu ersehen, daß Seine Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, auf die vorige, durch des Königs in Engelland Majestät, und Herrn Herzogen von Wolfenbüttel Durchl. an Sie gekommene allergnädigste Kaysersliche Rescripta sich bereits, unter dem 15. April c. umbständlich vernehmen lassen, anben dieselbe angelegentlichst ersuchet, solche Rechts-gearündete Antwort, in Consideration derer obschwebenden bekandten Differenzien, an Ew. Kaysersl. Majestät auf convenable Arth, begleiten zu wollen. Es ist auch, von Hannover aus, versichert worden, daß der Chur-Braunschweigische Ministre, Freyherr von Huldemberg, Befehl erhalten, solches zu beobachten, der dann daran hoffentlich nichts wird haben ermangeln lassen. Ad secundum wäre von einem Kayserslichen allerhöchsten Judicato, inmassen es Bentheim Hohen Limburgischer Seits angegeben werden wollen, Seiner Königl. Majestät in Preussen nichts bekandt worden, als welche sich zwar aus dem allergnädigsten Rescripto de 29. Octobr. 1715. nur eines Vorschlags der Gräfflichen Vormundschafft, und aus dem letzten allergnädigsten Rescripto de 20. April 1717. einer, auf Bentheimischer Seits, gegebene Veranlassung: anerbotener Wiederlösung ꝛc. erinnern, und daß Ew. Kaysersliche Majestät in

in Ansehung dessen, allergnädigst gesonnen: Durch *generose Accepti-*
rung des anerböthenen *Preter relutionis*, das ganze Werk in seine
 Wege zu richten, daraus aber, Ihres, Ew. Kaiserlichen Majestät de-
 votesten Ohres, umb so weniger einig Judicatum muthmassen kön-
 nen, als ex tot. Tit. C. Comminationes &c. bekandt, auch von Ew.
 Kaiserlichen Majestät grossen Gerechtigkeit eine zuversichtliche Sache,
 daß dergleichen zumahlen absque Caula sufficienti Cognitione, aucto-
 ritatem rei judicatae umb so weniger haben mögen, als jedesmahl
 und zuvorderst Seine Königliche Majestät, mit Vorbehalt des Kay-
 serlichen allerhöchsten Respects, auf Dero wohlgegründeten Exceptio-
 ne Fori unbeweglich bestanden, und derselben annoch feyerlichst inhäri-
 ren: Folglich würden auch Ew. Kaiserliche Majestät die ex jure civili
 & Constitutionibus Imperii offenbare Effectus Deroselben allermilde-
 und gerechtest nicht entziehen. An Ew. Kaiserliche Majestät gelanget
 demnach Königl. Preuss. Aldts. allerunterthänigstes Bitten/ Dieselbe
 allergnädigst geruhen, Ihre angefügte annoch unerledigte, und des-
 halb allerunterthänigst reproducirende Vorstellung, umbständlich
 vortragen, und nach Dero allergerechtesten Intention, in billig-
 mäßige Consideration kommen zu lassen, mithin das unter dem
 10. Julii c. verhängte allzugrosse Präjudiz allergnädigst abzuwenden,
 die Gräffliche Vormundscht aber, da Sie Seine Königliche Ma-
 jestät Spruchs zu entlassen, nicht gemeinet, ad Forum präveniens zu
 verweisen. Der in tieffster Submission lebenslang verharrete.

Ad Imperatorem.

Allerunterthänigste einesweilige Copeylische Reproductio der
 Königlichen Preussischen bereits den 15. April c. ausgeführten
 Ursachen, des Königes in Engelland Majestät als Churfür-
 sten von Hannover, und des Herrn Herzogen zu Wolfenbüttel
 Durchl. recommendirten, und dem Vernehmen nach, anhero be-
 gleiteten rechtlichen, jedoch unverfanglichen Verantwortung, mit Bitte,
 pro clementissime desuper reflectendo, suspendendaque, cum remis-
 sione Cause, decreta Commissione.

Königlichen Preussischen Aldts.

In Sachen

Bentheim Hohen Limburg

contra

Holms Braunsfels!

Die Graffschafft Tecklenburg
 betreffend.

N 2

No. V.

No. V.

Copia Schreibens an Ihro Kaysersliche Majestät, von
des Königs von Groß-Britannien Majestät, und Herzogs
zu Braunschweig Wolfenbüttel Hochfürstl. Durchl.

P. P.

Es Königs in Preussen Majestät haben Uns schriftlich zu er-
kennen gegeben, was gestalt Sie nicht umhin könnten, an
Ew. Kaysersliche Majestät in der bekandten Tecklenburgischen
Sache, das nöthige gelangen zu lassen, weil aber das commercium
mit Deroselben unterbrochen wäre, ersuchten Sie, daß Wir, als
verordnete Commissarii, die in Dero desfalls an Uns ergangenen
Schreiben enthaltene Vorstellungen an Ew. Kaysersliche Majestät brin-
gen wolten. Damit nun Ew. Kaysersliche Majestät daraus umständ-
lich referiret werden könne; So haben Wir am diensähmsten erach-
tet, Deroselben obgedachtes Königlich Preussisches Schreiben in Ori-
ginali hiebey zu übersenden, und nebst getreuester Empfehlung Ew.
Kayserslichen Majestät in den Schus des Allerhöchsten, zu aller Selbst
ersinnlichen Prosperität, und beständiger glückseligen Regierung, in
unausgesetzter Devotion verharren

Euer Kayserslichen Majestät

Geben, den 5. Augusti

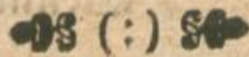
1722.

Allerunterthänigst treu-gehorsam-
ster Fürst des Reichs

August Wilhelm, H. z. B. W.

Im Nahmen, und von wegen Sr.
Königlichen Majestät von Groß-
Britannien, als Churfürsten zu
Braunschweig und Lüneburg.

Bernstorff.



V. 0. 1.